

1974
BAND XXV

Beilage

**revue
internationale
de la
croix-rouge**



INTER ARMA CARITAS

**GENÈVE
COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
FONDÉ EN 1863**

INHALTSVERZEICHNIS

(1974)

BAND XXV

ARTIKEL

	Seite
Anton Schlögel: Möglichkeiten und Grenzen des Roten Kreuzes in der Gegenwart, <i>Februar</i>	19
Donald D. Tansley: Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes, <i>März</i>	39
Das Kriegsrecht in Serbien im Jahre 1877, <i>April</i>	55
Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, <i>April</i>	63

	Seite
Helen G. McArthur: Unser aller Ziel, <i>Mai</i>	75
Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, <i>Juni</i>	95
Pierre Boissier: Henry Dunant (I), <i>August</i>	135
Die Genfer Abkommen von 1949 25 Jahre alt, <i>August</i>	148
Pierre Boissier: Henry Dunant (II), <i>September</i>	154
Danièle Bujard: Die Genfer Konvention von 1864 und die Brüsseler Konferenz von 1874, <i>Oktober</i>	171
Danièle Bujard: Die Genfer Konvention von 1864 und die Brüsseler Konferenz von 1874 (II), <i>November</i>	191
Jean Pictet: Zum hundertsten Geburtstag von Max Huber, <i>Dezember</i>	210

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Entwurf von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen, <i>Januar</i>	3
Eine Veröffentlichung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, <i>Februar</i>	29
Betreuung der indianischen Bevölkerung Amazoniens, <i>März</i>	45
Überblick über die IKRK-Tätigkeiten 1973, <i>April</i>	66
Zum Tode Carl J. Burckhardts, Ehrenmitglied des IKRK, <i>April</i>	69
24. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille, <i>Mai</i>	84
Tod Pierre Boissiers, <i>Juni</i>	106
Auf dem asiatischen Subkontinent, <i>Juli</i>	115
Verbreitung der Genfer Abkommen, <i>Juli</i>	121
Das IKRK beruft eine Regierungsexpertenkonferenz über die Waffen ein, <i>Juli</i>	125
Veröffentlichungen in deutscher Sprache, <i>Juli</i>	127
Das IKRK schreitet auf Zypern ein, <i>August</i>	152
Tätigkeitsbericht 1973, <i>September</i>	166
Appell des IKRK für Zypern, <i>September</i>	167

	Seite
An der Universität Genf, <i>September</i>	168
Regierungsexpertenkonferenz über den Einsatz gewisser herkömmlicher Waffen, <i>Oktober</i>	183
Die Regierungsexpertenkonferenz über die Waffen, <i>November</i>	202

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

Die Zusammenkünfte des Internationalen Roten Kreuzes in Teheran, <i>Januar</i>	8
Verbreitung der Genfer Abkommen, <i>Januar</i>	11
Humanitäres Völkerrecht, <i>März</i>	50
Weltrotkreuztag, <i>Mai</i>	89
Das Internationale Rotkreuzmuseum, <i>Juni</i>	108
Spanien : Öffentlichkeitsarbeit des Roten Kreuzes, <i>Juni</i> . .	109
Österreich : Ein Seminar über das Rote Kreuz, <i>Juni</i> . . .	110
Ständiger Ausschuss des Internationalen Roten Kreuzes, <i>Juni</i>	111
Henry-Dunant-Institut, <i>Juli</i>	129
VI. Regionale Tagung der Rotkreuzgesellschaften in Tegucigalpa, <i>Juli</i>	130

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Identifizierung der Katastrophenopfer, <i>Januar</i>	14
--	----

BIBLIOGRAPHIE

Jacques Moreillon : Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der Schutz der politischen Häftlinge, <i>November</i>	204
--	-----

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

Inhalt

	Seite
Entwurf von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen	3
Die Zusammenkünfte des Internationalen Roten Kreuzes in Teheran	8
Verbreitung der Genfer Abkommen	11
Identifizierung der Katastrophenopfer	14

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

NEUBESTÄTIGUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN ANWENDBAREN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

ENTWURF VON ZUSATZPROTOKOLLEN ZU DEN GENFER ABKOMMEN

KOMMENTARE

In der deutschen Beilage vom Oktober 1973 berichtete die Revue internationale ihren Lesern über die vom IKRK ausgearbeiteten Entwürfe von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949. Sie werden die Arbeitsgrundlage der Diplomatischen Konferenz bilden, die ab 20. Februar 1974 in Genf tagen wird und zu der alle Teilnehmerstaaten der Abkommen einberufen worden sind.

Diese Entwürfe wurden im November 1973 von den Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne auf der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Teheran geprüft und in ihrer Resolution XIII einstimmig gebilligt.

Heute veröffentlicht das Internationale Komitee diese Kommentare zu den Protokollentwürfen in einem Band und kündigt sie mit folgender Einführung an ¹:

¹ *Projets de Protocoles additionnels aux Conventions de Genève du 12 août 1949 — Commentaires*, IKRK, Genf, Oktober 1973, 182 Seiten. Dieser in französischer, englischer und spanischer Sprache herausgegebene Band kann zum Preis von sFr. 20.— beim Dokumentationsdienst des IKRK bezogen werden.

In der Einführung, die den beiden Entwürfen von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 vorausgeht — diese Entwürfe wurden im Juni 1973 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) veröffentlicht und von der schweizerischen Regierung im Hinblick auf die von ihr für den 20. Februar 1974 nach Genf einberufenen Diplomatischen Konferenz an die Teilnehmerstaaten dieser Abkommen sowie die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen gesandt — wird die Entstehungsgeschichte der Arbeiten für die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts wie folgt zusammengefasst:

«Im September 1969 hatte die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz, Istanbul, einstimmig eine Resolution Nr. XIII angenommen, in der das IKRK aufgefordert wurde, seine Bemühungen um die möglichst rasche Ausarbeitung konkreter Vorschläge zur Vervollständigung des geltenden humanitären Völkerrechts fortzusetzen und Regierungsexperten zu Zusammenkünften einzuladen, um von ihm über diese Vorschläge konsultiert zu werden.

Gestützt auf diese Resolution, lud das IKRK für den 24. Mai 1971 die Experten von etwa 40 Regierungen zur Teilnahme an der Regierungsexpertenkonferenz für die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Da diese Versammlung nicht sämtliche Punkte ihrer Tagesordnung erledigen konnte, bat sie um die Einberufung einer zweiten Sitzungsperiode, die sämtlichen Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen von 1949 offenstehen sollte. Sie fand vom 3. Mai bis 3. Juni 1972 in Genf statt. An ihr nahmen über 400 Experten von 77 Regierungen teil. Diese weitgehende Beteiligung, die gründliche Arbeit mehrerer Ausschüsse und die konstruktive Atmosphäre der Debatten gaben diesem Unternehmen einen entscheidenden Impuls.

Für diese Zusammenkünfte hatte das IKRK eine Reihe von Bänden über den zu behandelnden Stoff verfasst. Zusammen mit den nach den beiden Sitzungsperioden der Regierungsexpertenkonferenz veröffentlichten Berichten bilden diese weiterhin die Basisdokumentation.

Ausser den beiden vorgenannten Sitzungsperioden der Konferenz nahm das IKRK zahlreiche einzelne und kollektive Befragungen vor. So unterbreitete es u.a. diese Entwürfe im März 1971 in Den Haag und im März 1972 in Wien den Experten der Nationalen Rotkreuzgesellschaften, um ihre Ansichten zu erfahren. Im November 1971 befragte es die Vertreter der nichtstaatlichen Organisationen.

Ferner stand das IKRK in diesem Bereich weiterhin in enger Verbindung mit den Vereinten Nationen und verfolgte die Arbeiten der Vollversammlung aus nächster Nähe. Letztere hat bekanntlich seit 1968 in jeder ihrer Sitzungsperioden Resolutionen über die Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte angenommen. Darin sah das IKRK eine grosse Ermutigung für die Fortsetzung seiner Arbeiten.

Jedesmal unterbreitete der UN-Generalsekretär der Vollversammlung gründlich ausgearbeitete Dokumentarberichte, die zweckdienliche Anregungen enthielten. Die Vertreter des Generalsekretärs beteiligten sich tatkräftig an den beiden Sitzungsperioden der vom IKRK einberufenen Regierungsexpertenkonferenz.

Das IKRK ist heute in der Lage, das Ergebnis der gemeinsamen Anstrengungen mehrerer Jahre in Form von zwei Entwürfen von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1949 vorzuweisen. Sie sollen lediglich eine Diskussionsgrundlage für die vom schweizerischen Bundesrat (Regierung des Depositarstaats der Genfer Abkommen) einberufenen Diplomatischen Konferenz dienen. Ausserdem werden sie im November 1973 der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Teheran unterbreitet werden. »

Um jenen, die die obenerwähnten Protokollentwürfe zu prüfen haben, die Aufgabe zu erleichtern, hielt es das IKRK für angebracht, Kommentare zu verfassen. Es handelt sich um eine Zusammenfassung, d.h. man findet in ihnen weder alle Prolegomena noch eine Exegese der Texte. Um eine vollständige Kenntnis des Stoffes zu erlangen, ist es nach wie vor notwendig, sich auf die beiden Berichte über die Arbeiten der Regierungsexpertenkonferenz zu beziehen, die u.a. die verschiedenen Vorschläge der Experten enthalten, sowie auf die Basisdokumente, die das IKRK 1971 in 8 Heften veröffentlicht hat.

Die Kommentare enthalten alles, was zum Verständnis der vorgeschlagenen Bestimmungen erforderlich ist. Sie erläutern vor allem die Beweggründe. Im allgemeinen weisen sie auch auf den Ursprung der Artikel oder Absätze und gegebenenfalls auf die Merkmale hin, die sie von den früheren Texten unterscheiden.

Da einige Experten den Wunsch geäußert hatten, dass die Zusammenhänge zwischen den Protokollentwürfen und den anderen Urkunden des positiven Rechts gründlicher geprüft würden, teilen wir mit, dass das Problem der Zusammenhänge zwischen den Entwürfen und den Abkommen von 1949 im Rahmen der Präambel und des ersten Artikels der beiden Protokollentwürfe behandelt wird, auf deren Kommentar wir verweisen. Der Zusammenhang mit den Haager Abkommen und dem Völkergewohnheitsrecht wird in der Einleitung zu Teil VI des Protokollentwurfs I sowie im Kommentar zu den Artikeln 2 c und d, 32 Abs. 4, 33 bis 53, 64, 66, 70 und 77 dieses Entwurfs behandelt.

Der jeweilige Anwendungsbereich der beiden Entwürfe selbst wird in Artikel I des Protokollentwurfs I sowie in Artikel 1 und 2 des Protokollentwurfs II bestimmt. Im allgemeinen besteht der Hauptinhalt des Protokollentwurfs II in Bestimmungen, die den Abkommen und dem Protokollentwurf I entnommen, jedoch den besonderen Bedingungen der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte angepasst und zu diesem Zweck in den meisten Fällen vereinfacht wurden.

Es sei daran erinnert, dass das IKRK ausser einigen allgemeinen Bestimmungen keine Verordnungen über die atomaren, bakteriologischen und chemischen Waffen in seine Entwürfe aufgenommen hat. Diese sind nämlich Gegenstand internationaler Verträge wie des Genfer Protokolls von 1925 oder von Beratungen zwischenstaatlicher Organisationen. Das bedeutet jedoch keineswegs, dass sich das IKRK und die gesamte Rotkreuzwelt nicht für eine Frage interessieren, die erstrangige humanitäre Aspekte aufweist.

Die sogenannten herkömmlichen Waffen, die jedoch unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, fallen ebenfalls nicht in den Rahmen der Protokollentwürfe, doch befasst sich das IKRK auch mit ihnen. Unter Mitwirkung von Experten hat es eine Studie unternommen, um diese Waffen und ihre Auswirkungen zu beschreiben. Kürzlich wurde allen Regierungen ein

ausführlicher diesbezüglicher Bericht zugestellt. Die Regierungen werden zu entscheiden haben, welche Folge ihm zu geben ist, und können sich bei den von ihnen für geeignet gehaltenen Instanzen darauf berufen. Hierzu meint das IKRK : Falls einige Regierungen die Probleme betreffend die Einschränkung oder sogar das Verbot des Einsatzes gewisser dieser Waffen auf der Diplomatischen Konferenz aufwerfen möchten, könnte die Konferenz dieser Frage eine allgemeine Debatte widmen und dann eine Arbeitsgruppe bilden, die ihr ihre Schlussfolgerungen sowie einen Plan über das Verfahren zur Fortsetzung der Studie und die Behandlung des Problems vorlegen würde.

Das IKRK hofft, dass die vorliegenden Kommentare allen Teilnehmern der Diplomatischen Konferenz von Nutzen sein und die schwierige, doch höchst notwendige Aufgabe, die sie erwartet, erleichtern werden.

DIE ZUSAMMENKÜNFTE DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES IN TEHERAN

GOUVERNEURRAT DER LIGA

An der 32. Sitzungsperiode des Gouverneurrats der Liga der Rotkreuzgesellschaften, die vom 2. bis 6. November 1973 in Teheran stattfand, nahmen über 500 Delegierte von 92 Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne teil. Auf der Tagesordnung stand die Prüfung der Pläne und der Budgets der Liga für die beiden nächsten Jahre sowie der spezifischen Tätigkeiten wie der Entwicklungshilfe für die Nationalen Gesellschaften, des Bluttransfusionsdienstes und der Hilfeleistungen in dringenden Notlagen. Ferner wurde der Bericht über den Stand der Studie über die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes geprüft. Auch wurde vereinbart, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um jede etwaige Rassendiskriminierung innerhalb der Rotkreuzbewegung auszuschalten. Des weiteren wurde beschlossen, dass das Rote Kreuz eine Konferenz über den Frieden abhalten soll. Diese Fragen wurden den Ausschüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenz unterbreitet und waren Gegenstand mehrerer Resolutionen.

Schliesslich wählte der Rat Herrn José Barroso (Mexiko) wieder zum Präsidenten der Liga für ein drittes Mandat von vier Jahren und ernannte 8 Vizepräsidenten: Ahri S. Ranganathan (Indien), Frau Dr. N. Trojan (UdSSR), K. Warras (Finnland), Rechtsanwalt Carraud (Frankreich), A. Jembere (Äthiopien), Professor Dr. W. Ludwig (Deutsche Demokratische Republik), Jonkheer G. Kraijenhoff (Niederlande) und F. Stanton (Vereinigte Staaten). Ausserdem

hat Professor H. Haug in seiner Eigenschaft als Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, d.h. des Landes, in dem die Liga ihren Sitz hat, von Amts wegen den 9. Vizepräsidentenposten bekleidet.

Es sei hinzugefügt, dass folgende fünf Nationalen Gesellschaften in den Weltbund des Roten Kreuzes aufgenommen worden sind: jene von Bahrein, Bangladesh, Fidschi, Mauretanien und Singapur. Damit stieg die Gesamtzahl der Mitgliedsgesellschaften der Liga auf 120.

DELEGIERTENRAT

Dieser Rat, zu dem Vertreter des IKRK, der Liga und aller anerkannten Nationalen Gesellschaften gehören, tagte am 7. November 1973 in Teheran. Er wählte den Präsidenten des IKRK, Dr. med. Eric Martin, zu seinem Vorsitzenden.

Der Rat nahm von den Berichten über den Kaiserin-Shôken-Fonds, den Kaiserin-Augusta-Fonds und den Fonds der Florence-Nightingale-Medaille Kenntnis. Anschliessend wurde der Bericht des Ausschusses für die Finanzierung des IKRK und die bereits zuvor dem Gouverneurrat zur Prüfung unterbreitete Resolution über den Rassenhass und die Rassendiskriminierung angenommen. Anschliessend erörterte der Rat die Fragen der Kontrolle der Satzungen der Nationalen Gesellschaften und nahm einen vom Ständigen Ausschuss vorgebrachten diesbezüglichen Resolutionsentwurf an. Pierre Boissier, Mitglied des IKRK, schilderte die Tätigkeit des unter seiner Leitung stehenden Henry-Dunant-Instituts im Bereich der Forschung, der Ausbildung und der Veröffentlichungen während der letzten vier Jahre.

Henry-Dunant-Medaille

Während der Zusammenkunft des Delegiertenrats überreichte die Vorsitzende des Ständigen Ausschusses, Lady Limerick, Dr. Pavle Gregoric (Jugoslawien) und John A. MacAulay (Kanada) die Henry-Dunant-Medaille, die bekanntlich die höchste Auszeichnung des Roten Kreuzes ist.

Dr. Gregoric, der 20 Jahre Präsident des Jugoslawischen Roten Kreuzes war, bevor er 1967 zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit

ernannt wurde, hat sich tatkräftig für die Krankheitsverhütung und die Hebung des Gesundheitswesens in seinem Lande eingesetzt. MacAulay war von 1959 bis 1965 Präsident der Liga der Rotkreuzgesellschaften. Er hat dem Roten Kreuz auf internationaler wie auch auf nationaler Ebene — denn er war einst Präsident und ist heute Vizepräsident des Kanadischen Roten Kreuzes — hervorragende Dienste geleistet.

STÄNDIGER AUSSCHUSS DES INTERNATIONALEN
ROTEN KREUZES

Der Ständige Ausschuss setzt sich aus 9 Personen zusammen, und zwar aus zwei Vertretern des IKRK, zwei Vertretern der Liga und fünf Mitgliedern, die für die Zeit bis zur nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz gewählt werden.

In Teheran ernannte die XXII. Konferenz folgende Personen zu Mitgliedern des Ständigen Ausschusses: George Aitken (Kanada), Frau Farid Issa-el-Khoury (Libanon), Sir Geoffrey Newman-Morris (Australien), Sir Evelyn Shuckburgh (Vereinigtes Königreich), Frau Dr. Nadeschda Trojan (UdSSR).

In einer ersten Sitzung, die der Ständige Ausschuss am 15. November in seiner neuen Zusammensetzung hielt, wählte er Sir Newman-Morris zum Vorsitzenden und Frau Issa-el-Khoury zur stellvertretenden Vorsitzenden. Herr T Sloper wurde gebeten, sich dem Ausschuss weiterhin als technischer Berater zur Verfügung zu stellen.

Die XXII. Konferenz wurde beauftragt, aufgrund der eingegangenen Angebote Ort und Zeitpunkt für die XXIII. Konferenz festzusetzen.

VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN

Kürzlich teilte das Neuseeländische Rote Kreuz dem IKRK mit, es bemühe sich, die Genfer Abkommen in seinem Land bekanntzumachen und sei in diesem Sinne bei der neuseeländischen Regierung vorstellig geworden. Letztere machte uns ihrerseits nähere Angaben über die Massnahmen, die sie im Einvernehmen mit der Nationalen Gesellschaft in diesem Bereich ergriffen hat und die wir nachstehend veröffentlichen.

Streitkräfte

In Neuseeland wird die Verbreitung der Genfer Abkommen von 1949 bei den Streitkräften wie folgt sichergestellt

Marine

Die neuen Rekruten erhalten durch Filme und Vorträge über die Rechte der Kriegsgefangenen einen Basisunterricht. Das Gesamtprogramm sieht so aus :

- a) Alle Offiziere hören während der Anfangsperiode ihrer Ausbildung Vorträge über die Genfer Abkommen.
- b) Kurz nach ihrer Beförderung besuchen alle Unteroffiziere Vorträge, die in das Programm des Lehrgangs für Führungskräfte eingegliedert sind.

- c) Die Mannschaft jedes Schiffes besucht mindestens einmal während ihres Einsatzes einen Vortrag über die Artikel des Genfer Abkommens für die Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949.

Ein Erlass der Marine enthält Anweisungen, wie sich das Personal im Fall der Gefangennahme durch den Feind zu verhalten hat.

Landstreitkräfte

Der Unterricht über die Genfer Abkommen gehört bei der Armee zum « Code of Conduct » (Verhaltensvorschriften). Er gestaltet sich wie folgt :

- a) Alljährlich geben Einheiten einen Unterricht.
- b) Obwohl der Unterricht über die Verhaltensvorschriften auf Rekrutenebene erfolgt, werden Einzelheiten über die Genfer Abkommen nicht gelehrt, bevor die Soldaten ihren ständigen Einheiten zugewiesen sind.
- c) Die Offiziere erhalten den gleichen obengenannten Unterricht, und ausserdem einen Unterricht
- i) am « Royal Military College », Duntroon, oder in der « Officer Cadet School », Portsea ,
 - ii) während der allgemeinen Berufsdiskussionen, die zu den Lehrgängen für Berufsoffiziere gehören ;
- d) Sondereinheiten wie medizinisches und Militärpolizeipersonal erhalten je nach Bedarf einen zusätzlichen Unterricht.
- e) Das von der neuseeländischen Armee benutzte Unterrichtsmaterial besteht aus
- i) einem zusammengefassten Verhaltenskodex ;
 - ii) dem Handbuch über die Genfer Abkommen (1961), das bei den Armeeeinheiten weitgehend verbreitet wird ;
 - iii) einer Zusammenfassung der Genfer Abkommen (1960), die ebenfalls weitgehend verbreitet wird ,
 - iv) einem Lehrgang von fünf Vorlesungen über die Genfer Abkommen (1963), der begrenzt verbreitet wird.

Luftstreitkräfte

Das gesamte Personal der « Royal New Zealand Air Force » — vom Rekruten bis zum Stab einschliesslich der Unteroffiziere — erhält einen Unterricht über die Genfer Abkommen. Material über die Abkommen gehört zu den Standard-Ausbildungshandbüchern für die Angehörigen der RNZAF. Ausserdem wird das Thema während der Lehrgänge für das auf Überseeposten entsandte Personal gründlich behandelt. Spezifische Veröffentlichungen für den Unterricht über die Genfer Abkommen sind :

- a) South East Asia Standardization Agreement 2074 ,
- b) der Rotkreuzfaltprospekt (D 5725) — Die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ;
- c) die Veröffentlichung (Nr. 6637) des « British War Office » — Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen — Genfer Abkommen.

Die Behandlung der Verwundeten und der Kranken im Felde wird durch die dem gesamten Personal gegebenen Erste-Hilfe-Anweisungen gedeckt.

Sämtliche Militärdienststellen können sich an die Rechtsabteilungen des Verteidigungsministeriums wenden, um Auskünfte über die Auslegung sowie Kommentare der völkerrechtlichen Dokumente zu erhalten.

Zivilpersonen

Das Neuseeländische Erziehungsministerium hat eine Schrift unter dem Titel « The Red Cross in the World Today » (Das Rote Kreuz in der heutigen Welt) veröffentlicht, in der auch die Genfer Abkommen erläutert werden. Diese Veröffentlichung wird in allen neuseeländischen Schulen verteilt, besonders an die Schüler im Alter von 9 bis 12 Jahren.

Der Unterricht über die Genfer Abkommen wurde ferner in die völkerrechtlichen Vorlesungen an den neuseeländischen Universitäten aufgenommen.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

IDENTIFIZIERUNG DER KATASTROPHENOPFER

Im Rahmen des IX. Kongresses der Internationalen Akademie für Gerichts- und Sozialmedizin fand am 25. September 1973 in Rom ein Rundtischgespräch über die technische Organisation für die Identifizierung von Katastrophenopfern statt. Teilnehmer aus mehreren Ländern prüften die technischen Aspekte dieser Identifizierung und die bei Katastrophen anzuwendenden diesbezüglichen Methoden. Der Delegierte der Liga, Herr Weyand, hielt einen interessanten Vortrag über die Erfahrungen, die er im Laufe zahlreicher Missionen bei grossen Naturkatastrophen gemacht hat. Er lenkte die Aufmerksamkeit auf die Identifizierungsschwierigkeiten in derartigen Fällen. Die Delegierte des IKRK, Vizedirektorin Fräulein Katz, wies auf die vom Zentralen Suchdienst empfohlenen Methoden für die Immatriculierung der Leichen hin.

Aufgrund der bereits gemachten Erfahrungen hielten wir es für angebracht, den Wortlaut dieses Referats abzu drucken.

Die von einigen Wissenschaftlern empfohlenen wissenschaftlichen Identifizierungsmethoden sind gewiss interessant, doch wären sie in zahlreichen Ländern, die leider am häufigsten von schweren Naturkatastrophen heimgesucht werden, anwendbar?

Um nur von der Beschaffenheit des Gebisses als Identifizierungsfaktor zu sprechen, welchen Nutzen hätte er in einer Gegend, wo die Bevölkerung keinerlei zahnärztliche Pflege erhält? Im Zweiten Weltkrieg hatte eine der Konfliktparteien die Initiative ergriffen, in das Formular der Todesbescheinigung betreffend den auf dem Schlachtfeld gefundenen Feind die Beschaffenheit des Gebisses aufzunehmen. Dieser an sich wertvolle Faktor hatte jedoch für die Identifizierung keinerlei Wert, denn die Gegenpartei verfügte über keine genauen Angaben über das Gebiss der Männer ihrer eigenen Truppen.

Obwohl es unerlässlich ist, Auskünfte wie Knochenbau, scheinbares Alter, Gesichtszüge, Haare und besondere Merkmale zu ver-

zeichnen und es zweckmässig wäre, das Gesicht des Verstorbenen zu photographieren, ist es unserer Ansicht nach unbedingt notwendig, die Leiche nicht wegzuschaffen, bevor

- 1) sie nicht mit einer numerischen Erkennungsmarke versehen wurde ,
- 2) der Ort, an dem man sie entdeckte, vermerkt wurde ;
- 3) alle in der Nähe gefundenen Leichen registriert wurden (denn es könnte sich um eine Familiengruppe handeln) ,
- 4) die in der Nähe dieser Leiche gefundenen Gegenstände gesammelt wurden.

Auf der Karteikarte, auf der alle die Leiche betreffenden Auskünfte eingetragen werden, sind auch die in unmittelbarer Nähe des Verstorbenen gefundenen anderen Leichen und Gegenstände zu erwähnen. Ausserdem soll sie die gleiche Bezugsnummer tragen wie die an der Leiche befestigte Erkennungsmarke.

Die auf der Leiche gefundenen Gegenstände (Schmuck, Tascheninhalt usw.) werden inventarisiert und in einer Tasche verschlossen, die die gleiche Nummer wie die an der Leiche befestigte Erkennungsmarke trägt. Ferner fügt man Stoffmuster der vom Toten getragenen Kleider bei.

Falls die Hitze und der Mangel an geeigneten Räumen für die vorübergehende Aufbewahrung der noch nicht identifizierten Leichen eine sofortige Bestattung erforderlich machen, wird man sich vergewissern, dass jede Leiche ihre Erkennungsmarke trägt. Die Registriernummern werden auf dem Einzel- bzw. Massengrab vorschriftsmässig angegeben. Sobald die Lage es erlaubt, kann man dann die Gräber wieder öffnen und unter Berücksichtigung aller Vorsichtsmassnahmen eine systematischere und wissenschaftlichere Untersuchung der Leichen vornehmen.

Um auf die Immatrikulierung der Leichen zurückzukommen, wäre es also angebracht, dass die für die Bergung der Opfer und die Leichenüberführung eingesetzten Teams mit einer Reihe von Erkennungsmarken und besonderen Formularblocks für die Abfassung eines ersten zusammenfassenden Berichts versehen sind.

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

Inhalt

	Seite
Anton Schlögel: Möglichkeiten und Grenzen des Roten Kreuzes in der Gegenwart	19
Eine Veröffentlichung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	29

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DES ROTEN KREUZES IN DER GEGENWART

von Anton Schlögel

Wer die Äusserungen der Öffentlichkeit über das Rote Kreuz in Presse, Funk und Fernsehen über eine längere Zeit hin verfolgt, stellt etwas Erstaunliches fest: Immer wieder werden zwei ganz entgegengesetzte Tendenzen sichtbar. Auf der einen Seite wird das Rote Kreuz auf der internationalen Ebene und im nationalen Rahmen, das ja tatsächlich im Laufe der letzten Jahre eine ganz imponierende und im Grunde genommen unerwartet positive Entwicklung genommen hat, mit sehr viel Lob (manchmal mit viel zu viel Lob) überschüttet. Auf der anderen Seite wird an dem gleichen Roten Kreuz immer wieder eine herbe Kritik geübt. Betrachten wir die Anlässe des Lobes und der Kritik, dann stellen wir paradoxerweise fest, dass es genau die gleichen Dinge sind, die zu so viel Lob führen und auf der anderen Seite mit so viel Kritik bedacht werden.

Der Grund hierfür liegt begreiflicherweise in dem Standpunkt, den der einzelne einnimmt, in der Erwartung, die er hinsichtlich der Tätigkeit des Roten Kreuzes hegt, in der Vorstellung über die Möglichkeiten und Grenzen, denen das Rote Kreuz in seiner Tätigkeit ausgesetzt ist. Während allerdings der eine, der die Möglichkeiten des Roten Kreuzes realistisch einschätzt, schon für die gezeigte, vielleicht unvollkommene Leistung eine hohe Anerkennung hegt, ist der andere masslos davon enttäuscht, weil er dem Roten Kreuz Dinge zumutet und von ihm fordert, die weit über das hinausgehen, was es tatsächlich tut. Dass dazu noch mancherlei organisatorische, personelle und finanzielle Bewertungen nach der einen oder anderen

Richtung kommen, mag an dieser Stelle erwähnt werden. Wenn wir die Dinge aber tiefer betrachten, dann stellen wir fest, dass die gleichen Faktoren, die die Stärke des Roten Kreuzes bilden und seine Möglichkeiten beinhalten, ihm zugleich die Grenzen setzen, ohne dass der Versuch, diese Grenzen zu überschreiten, sich negativ auf seine konkrete Arbeit auswirkt.

Es gibt mancherlei Faktoren, die man hier erwähnen könnte. An dieser Stelle sollen nur vier herausgegriffen werden, die mir besonders typisch zu sein scheinen und die in der Öffentlichkeit weithin verkannt werden. Sie betreffen Dinge, die uns alle angehen und aus denen wir Konsequenzen ziehen müssen.

I. Freiwilligkeit

Für uns, die wir im Roten Kreuz tätig sind, ist es völlig selbstverständlich, dass die Organisationen des Roten Kreuzes nur solche Menschen umfassen können, die sich wirklich aus eigenem Entschluss und voller Freiwilligkeit zu ihm bekennen. Wir wissen sehr wohl, dass es gerade die Stärke des Roten Kreuzes in der Vergangenheit war, voll freiwillig zu sein, und dass die Opferwilligkeit, mit der sehr viele Menschen im Roten Kreuz gewirkt haben, zu dem grossen Elan dieser vollkommen freien Entscheidung für das Rote Kreuz zu verdanken war. Es war die freie Entscheidung eines Schweizerischen Bürgers, Henry Dunant, dass diese Bewegung entstand. Sein Idealismus, seine Begeisterung, seine Hilfsbereitschaft standen am Anfang. In der Geschichte des Roten Kreuzes finden wir unzählige Freiwillige. Ich erinnere an die Schwedin Elsa Brändström, die mit einer unerhörten eigenen Initiative, ohne dass sie irgendjemand dazu veranlasste oder bedrängte, ein grossartiges Hilfswerk im I. Weltkrieg aufbaute und sich als der Engel der Kriegsgefangenen betätigte. Ich denke an Clara Barton, eine grossartige Frau, die sich in jenen schwierigen Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, als sich die Vereinigten Staaten von Amerika im Bürgerkrieg aufrieben, für das Rote Kreuz und das Genfer Abkommen von 1864 ausserordentlich einsetzte, und deren Initiative das grosse Werk des Amerikanischen Roten Kreuzes zu verdanken ist. Ich erinnere an die Inderin, Frau Rajkumari Amrit Kaur, der einstigen

Sekretärin von Mahatma Gandhi, spätere Gesundheitsministerin von Indien und langjährige Präsidentin des Indischen Roten Kreuzes. Alle diese Menschen haben aus einer inneren Leidenschaft, aus einer Freiwilligkeit, die ihr ganzes Leben erfüllt hat, gehandelt. Daneben stehen dann ungezählte Hunderttausende und Millionen, die tagaus, tagein freiwillig tätig sind und damit das Rote Kreuz in der ganzen Welt vertreten. Diese Freiwilligkeit ist eine gewaltige Kraft, auf die wir nie verzichten könnten. Sie hat uns immer wieder dazu bewegt, neue Aufgaben in Angriff zu nehmen, mit einem frischen Elan auch unbekannte Dinge immer wieder zu erkennen und dort wirksam zu werden. Die Freiwilligkeit bedeutet auch eine schnelle Anpassungsfähigkeit an veränderte Situationen. Sie ist nicht so sehr beladen mit der bürokratischen Schwerfälligkeit, die Behörden zwangsläufig innewohnt. Dank der Freiwilligkeit können neue Initiativen sich gegenseitig gewissermassen überlagern, nebeneinander wachsen und manchmal auch in gesunder Konkurrenz zueinander stehen. Die Freiwilligkeit war die Ursache dazu, dass die Rotkreuz-Organisationen auch schwerste Katastrophen sehr schnell überstanden haben. Ich muss hier gerade an unsere eigene Rotkreuz-Organisation in Deutschland denken. Obwohl sie sowohl nach dem I. Weltkrieg als auch nach dem II. Weltkrieg völlig zerschlagen war, konnte sie in ganz kurzer Zeit, in wenigen Monaten, geradezu wie ein Phönix aus der Asche auferstehen und wieder sehr schnell tätig werden. So ist die Freiwilligkeit eine der stärksten Kräfte und Möglichkeiten des Roten Kreuzes.

Aber diese Freiwilligkeit setzt uns auch Grenzen. Die Freiwilligkeit ist eine höchst persönliche Sache. Freiwillige Organisation zu sein heisst daher zunächst einmal auch, eine private Organisation zu sein. Das Rote Kreuz ist ein freiwilliger Zusammenschluss, d. h. keine Behörde und muss immer auch die Grenzen einer privaten Gemeinschaft anerkennen. Es ist daher kein Zufall, dass die Rotkreuz-Organisationen, obwohl sie sehr weit in den öffentlichen Raum hineinragen und viele Aufgaben erfüllen, die aus dem öffentlichen Raum heraus dem Roten Kreuz übertragen worden sind, im Grunde immer private Organisationen geblieben sind. Die Rotkreuz-Organisationen können daher keine Dinge in Angriff nehmen und auch dafür nicht verantwortlich sein, die ausserhalb des Einflussbereiches einer solchen privaten Gemeinschaft liegen.

Wir alle wissen ferner, dass unsere nationalen Rotkreuz-Gesellschaften nur soviel tun können, wie unsere aktiven Mitglieder zu tun bereit sind und — was oft übersehen wird — soweit die finanziellen Mittel, die uns unsere eigenen Mitglieder und die Bevölkerung geben, reichen. Private Gemeinschaften, wie die Rotkreuz-Gesellschaften, können sich auch nie so sehr mit der öffentlichen Gewalt identifizieren, dass sie gewissermassen als Handlanger der öffentlichen Gewalt tätig werden. Tun sie das, so verlieren sie ein wesentliches Element der Unabhängigkeit. Dieser Gedanke gilt nicht nur für die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften, sondern genauso für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften. Auch sie sind, das muss man immer wieder ganz klar betonen, freiwillige Gemeinschaften, die auf privater Rechtsgrundlage gegründet worden sind und die nur so viel erreichen können, wie die Menschen, die sich darin zusammengeschlossen haben, bereit sind zu tun und nach ihren Kräften und Mitteln auch erreichen können.

In der Öffentlichkeit ist in der jüngsten Vergangenheit den internationalen Rotkreuz-Organisationen mancherlei vorgehalten worden, was sie nicht erreicht haben und gegenwärtig nicht erreichen würden. Daraus schloss man auf ein Versagen des Roten Kreuzes. Sicherlich mag das eine oder andere nicht so gelungen sein, wie wir es selbst erwartet haben. Ich habe aber doch den Eindruck, dass bei den meisten Kritikern hier unbewusst ein Gedankenfehler obwaltet. Das Missverständnis liegt darin, weil man einer Institution, die eine freiwillige, private Gemeinschaft ist, etwas zumutet, was im Grunde genommen höchstens, und auch das wahrscheinlich nicht, von einer internationalen Behörde erwartet werden könnte. Dieses Missverständnis muss man immer wieder neu erkennen und durchdenken. Dabei zeigt sich erstaunlicherweise, dass es gerade die grossen Erfolge sind, die das Rote Kreuz trotz seiner privaten Struktur in der Welt zuwege gebracht hat, die gewissermassen dazu herausfordern, dass unangemessen übertriebene Erwartungen an das Rote Kreuz gestellt werden, die zudem aufgrund des Versagens zahlreicher anderer Institutionen ständig ins Ungemessene gesteigert werden. Die grossen Leistungen des IKRK, der Liga und vieler nationaler Gesellschaften erwecken so hochgespannte Erwartungen, dass sie begreiflicherweise nicht erfüllt werden können. Die Tat-

sache, dass an einer Stelle (Dominikanische Republik 1965) ein Waffenstillstand durch das Bemühen des Roten Kreuzes zustande kam, was an sich eine ganz grossartige Leistung war, führt dazu, dass man es auch in anderen Fällen als selbstverständlich erwartet. Das gleiche gilt für Hilfen aller Art in internationalen und innerstaatlichen Konflikten. Dabei wird verkannt, dass der Ansatzpunkt des Roten Kreuzes immer nur ein Bitten, ein Hoffen, ein Wünschen, ein Drängen sein kann, aber niemals ein Fordern und ein Verlangen. Die Bemühungen des Roten Kreuzes bleiben daher in aller Regel im Vorhof der eigentlichen politischen Entscheidungen, die von den politisch verantwortlichen Trägern allein getroffen und verantwortet werden müssen.

II. Universalität

Ein zweites Element wollen wir näher betrachten, das ebenfalls oft missverstanden wird und sehr deutlich die Möglichkeiten und die Grenzen des Roten Kreuzes aufzeigt. Es ist seine Universalität. Wir wissen, dass das Rote Kreuz eine der ganz wenigen Institutionen ist — vielleicht heute überhaupt die einzige — die universell sind. Wir zählen gegenwärtig 117 nationale Rotkreuz-Gesellschaften in allen Erdteilen. In nahezu allen Staaten von einiger Bedeutung existieren Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds oder des Roten Löwen und der Sonne. Diese Universalität ist eine gewaltige Chance für das Wirken des Roten Kreuzes. Ich darf daran erinnern, dass beispielsweise nach dem II. Weltkrieg, als keine diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, die auch erst 1949 entstanden ist, und den östlichen Ländern bestanden, es gelungen ist, dank der Zusammenarbeit der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften, so des Polnischen Roten Kreuzes, des Sowjetrussischen Roten Kreuzes, des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes, des Rumänischen, des Ungarischen und des Jugoslawischen Roten Kreuzes eine Vielzahl von Problemen zu lösen. Diese Probleme, die auf keiner anderen Ebene gelöst werden konnten, sind unter dem Zeichen des Roten Kreuzes dank der universellen Zusammenarbeit erfolgreich in Angriff genommen worden. So sind Hunderttausende von Kriegsgefangenen zurück-

gekehrt ; über 600 000 Menschen wurden im Wege der Familienzusammenführung vereint ; das Schicksal ungezählter Soldaten und Zivilisten wurde aufgeklärt, all dies nur kraft dieser Universalität des Roten Kreuzes. Die Universalität des Roten Kreuzes hat auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften dazu befähigt, um die ganze Welt ein Band zu knüpfen, das trotz aller Einschränkungen und trotz aller Krisen bis heute Bestand hatte. Auch die Universalität wurde gelegentlich in Frage gestellt und wird es im Grunde genommen immer.

Die Universalität des Roten Kreuzes setzt ihm aber auch starke Grenzen. Universell kann nämlich eine Institution nur insoweit sein, als sie von einem gemeinsamen, gegenseitigen Vertrauen getragen ist. Dieses Vertrauen zueinander ist die notwendige und überhaupt nicht ersetzbare Grundlage einer universellen Institution. Wo das Vertrauen zerstört ist, zerfällt diese Institution, mag sie auch formal noch weiterbestehen, und nimmt ihr die Grundlage ihrer Arbeit. Vertrauen bedeutet aber bei so gegensätzlichen Auffassungen, wie sie nun faktisch in der Welt bestehen, bei so verschiedenen weltanschaulichen, politischen, religiösen und sonstigen Richtungen zwangsläufig auch eine Selbstbescheidung. Um sich das Vertrauen aller zu erhalten, muss man eine Diskretion, und ich möchte beinahe sagen, eine Disziplin hüten, die nicht selbstverständlich, aber unentbehrlich ist. Die Universalität ist mithin wohl das am leichtesten zu verletzende Gut, das das Rote Kreuz hütet. Gerade die Tatsache, dass es ausser dem Roten Kreuz bis heute so gut wie keiner Institution gelungen ist, die Universalität zu gewinnen und zu bewahren, zeigt, wie schwierig dies ist. Wer diese Überlegungen anstellt, wird vielleicht leichter dafür Verständnis gewinnen, dass das Rote Kreuz sich so sehr hütet — was immer in den verschiedensten Situationen von ihm gefordert und erwartet wird — für die eine Seite gegen die andere Seite Stellung zu nehmen und Partei zu ergreifen, Urteile zu fällen und Proteste zu machen. Hilfe und Protest sind Dinge, die sich nicht addieren lassen, sondern gegeneinander stehen. Das Rote Kreuz protestiert nur dann, wenn es möglich ist, dies zu tun, ohne dass dadurch seine primären Pflichten als Hilfsinstitution berührt werden. Vor einigen Jahren hat ein Deutscher einmal ein Schauspiel (Hochhuth : Der Stellvertreter) geschrieben, in dem er Papst Pius XII. angriff, weil er

gegen die Judenverfolgung nicht intensiv genug protestiert hätte. Dieser Angriff ist gelegentlich auch gegen das Rote Kreuz gerichtet worden. Aber das Rote Kreuz hat von Anfang an dies klargemacht ¹, wie bitter ihm diese Überlegungen und Entscheidungen gefallen sind und wie sehr es sich bemüht hat, das Beste für die Opfer zu erreichen, ohne andererseits die Grundlage für seine Hilfstätigkeit zu verlieren ².

III. Neutralität

Die letzte Erwägung führt uns bereits unmittelbar in den dritten Fragenbereich hinein, nämlich zur Neutralität sowie zur Unparteilichkeit des Roten Kreuzes. Sie gehören eng zusammen, und wir wissen alle, dass sie eigentlich die tragenden Säulen der Rotkreuz-Bewegung in den letzten 110 Jahren waren. Was Henry Dunant verkündete, war, dass man nicht nur dem half, der auf der eigenen Seite stand, sondern dass man sich auch für den einsetzte, der auf der gegnerischen Seite war, und dass nicht die Sympathie darüber entschied, ob Hilfe gebracht werden konnte oder nicht. Wir kennen alle die berühmte Formel: « ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung », wie sie sich in den Genfer Abkommen (vgl. z. B. Artikel 3) und in abgewandelter Fassung in zahlreichen anderen Stellen findet. Diese Eigenschaft des Roten Kreuzes ist heute sehr bestritten, ganz besonders in unserer Jugend. Ich habe oft mit jungen Menschen darüber diskutiert, inwieweit auch heute noch die Unparteilichkeit und Neutralität des Roten Kreuzes ein wirklicher Wert ist, darüber, ob es nicht viel richtiger ist, in der Zeit, in der so viele nach Veränderung der Gesellschaft rufen und sich darüber Gedanken machen, auch nach dieser Richtung hin tätig zu werden. Viele Briefe, die uns erreichen, viele Wünsche und Fragen von Schriftstellern und anderen international interessierten Persönlichkeiten zielen in die gleiche Richtung. Um hier eine rechte Antwort zu finden, bedarf es eines vertieften Nachdenkens. Fast

¹ Vgl. *Inter Arma Caritas, IKRK, Genf 1947 S. 80 ff.*

² Grundsätzlich zu diesem Thema: *Jean Pictet: Die Grundsätze des Roten Kreuzes S. 81 ff.*

alles, was das Rote Kreuz an Grosseem getan hat, konnte es nur dank seiner Neutralität und Unparteilichkeit tun, denn diese Neutralität besagt im Grunde genommen nur eines, dass für die Beurteilung der Hilfsnotwendigkeiten und für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen ausschliesslich der leidende Mensch allein entscheidend ist. Das Rote Kreuz unterstützt daher weder Regierungen dieses oder jenes Staates, weder revolutionäre Bewegungen noch sonstige Gruppierungen von Menschen, sondern ausschliesslich den leidenden Menschen, und dieser befindet sich all überall. Dies ist die Stärke des Roten Kreuzes und der Grund, warum es trotz aller Schwierigkeiten und Einschränkungen in der ganzen Welt als Zeichen der Hilfe gilt und geachtet wird. Ich bin tatsächlich der Überzeugung, dass hier die wichtigste Position ist, in der das Rote Kreuz der Gegenwart sich behaupten muss. Die Neutralität ist nichts Selbstverständliches. Der Mensch ist nämlich von Geburt an gar nicht neutral, sondern er liebt es, sich zu entscheiden und Partei zu ergreifen. Dies ist gut und richtig für die meisten Lebensbereiche, aber in dem Bereich, wo es um die Hilfe für die Opfer, um die Hilfe für den leidenden Menschen geht, gibt es keine andere Antwort, als dass der leidende Mensch, der Hilfe braucht, diese auch erhalten muss, unabhängig davon, wie seine Weltanschauung, seine religiöse Überzeugung, seine politische Auffassung ist, unabhängig davon, ob das Regime, dem er dient, mir richtig oder falsch zu sein scheint usw. Ich erinnere mich daran, dass das frühere Mitglied des IKRK, Jacques Freymond, in einer Diskussion, die wir über diese Frage hatten, einmal sehr scharfsinnig bemerkte, dass man, wenn man in einem Konflikt auf der einen Seite Hilfe leistet, das immer so tun muss, dass man dadurch die mögliche Hilfeleistung auf der anderen Seite nicht beeinträchtigt. Hier scheint mir in einer sehr nützlichen und auch praktisch gut verwendbaren Formel das ausgedrückt zu sein, worum es konkret bei unseren Bemühungen um die Neutralität und Unparteilichkeit geht. So meine ich, dass wir auch in der Öffentlichkeit gerade darauf immer wieder besonders hinweisen müssen; denn hier kommt ja letzten Endes nichts anderes zum Ausdruck als der uralte christliche Ruf, der auch in anderen Religionen seinen Widerhall findet, dass jeder Mensch geliebt werden muss und dass man nicht die Menschen in Kategorien einteilen darf: die einen darf ich lieben, die anderen nicht.

IV. Humanitäres Völkerrecht

Im Unterschied zu vielen anderen Institutionen hat das Rote Kreuz von Anfang an die grosse Bedeutung des Rechts erkannt. Im Grunde genommen war es ja schon Henry Dunant, der zwei Dinge forderte, nämlich die Schaffung von Schutzbestimmungen für die Opfer der Konflikte und die Gründung von freiwilligen Hilfsorganisationen, um ihnen beizustehen. Aus dem einen Appell sind die Genfer Abkommen, aus dem anderen ist das Rote Kreuz erwachsen. Die Genfer Abkommen und die damit zusammenhängenden verschiedenartigen völkerrechtlichen Verträge bieten für die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, aber auch der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften und der Liga viele Ansatzmöglichkeiten für eine wirkungsvolle Tätigkeit. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat darin sehr weitgehende Aufgaben und Aufträge erhalten. Es wird an nicht weniger als 60 Stellen ausdrücklich erwähnt. So wurde das verwirklicht, was Henry Dunant schon im Jahre 1862 in seinem Büchlein « Eine Erinnerung an Solferino » forderte, als er darauf hinwies, dass es einen heiligen Kreuzzug der Menschlichkeit geben müsse. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, die ausserordentlich umfassende Tätigkeit, die alle Institutionen des Roten Kreuzes, an ihrer Spitze das IKRK, im Rahmen der Durchführung dieser Mandate geleistet haben. Es ist auch nicht unsere Sache, dass wir uns dessen rühmen. Aber gerade der Umfang dieser überwältigenden Leistung hat dazu geführt, dass die Möglichkeiten, die den Rotkreuz-Organisationen durch diese Verträge gegeben sind, überschätzt werden. Das humanitäre Völkerrecht hat sich im Laufe der Jahre sicherlich bewährt, ist aber, wie die Erfahrung der beiden letzten Jahrzehnte zeigt, doch immer noch sehr lückenhaft und unbedingt ergänzungsfähig. Diese Lücken liegen auf vielen Gebieten, die wichtigste scheint mir die zu sein, dass der nicht-internationale Konflikt oder Bürgerkrieg nur in einer ganz bescheidenen Bestimmung in Artikel 3 der vier Genfer Abkommen geregelt ist, obwohl wir seit 1945 weit mehr Bürgerkriege als echte internationale Kriege hatten. Das Rote Kreuz hat trotzdem immer wieder versucht, auch dort tätig zu werden, wo die Rechtsgrundlagen fehlten oder sehr schwach waren. Es tat dies oft unter sehr schweren Opfern. Verschiedene Delegierte haben ihr Leben hinge-

geben. Aber das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat gleichzeitig darauf hingewiesen, dass es dringend notwendig ist, diese Rechtsgrundlagen zu verbessern. Die Bemühungen, die, wie wir alle hoffen, im Jahr 1974 in einer Diplomatischen Konferenz zu einem glücklichen Ergebnis geführt werden, verdienen unser aller leidenschaftliche Unterstützung. Alle Regierungen müssen von ihren nationalen Gesellschaften dazu veranlasst werden zu erkennen, dass es sich hier nicht um belanglose Dinge handelt, sondern dass die wesentlichsten Fragen unserer Gegenwart mit zur Entscheidung stehen.

Die Möglichkeiten und Grenzen des Roten Kreuzes liegen also nahe beisammen. Wir erkennen daraus, dass das Rote Kreuz bei allen grossen Leistungen und Erfolgen eine durchaus begrenzte Institution ist, demnach keine Institution, die gewissermassen alles machen kann. Aber das Beispiel, das das Rote Kreuz setzt, ist doch, wie mir scheint, grossartig und kann das Herz eines Menschen erfüllen. Daher müssen wir uns immer wieder dafür einsetzen, dass trotz dieser Grenzen und trotz der Einschränkungen, denen das Rote Kreuz heute vielleicht mehr als früher unterworfen ist, seine in ihm enthaltenen weitreichenden Möglichkeiten auch wirklich genutzt werden und zur Entfaltung kommen. Hiervon müssen wir insbesondere die jungen Menschen überzeugen, die diese Arbeit weiterhin zu leisten haben.

Anton SCHLÖGEL

Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes
in der Bundesrepublik Deutschland

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

EINE VERÖFFENTLICHUNG DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

*Unter dem Titel Les armes de nature à causer des maux superflus ou à frapper sans discrimination (Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können) hat das Internationale Komitee einen zusammenfassenden Bericht über die diesbezüglichen Arbeiten der von ihm in diesem Jahr nach Genf einberufenen Sachverständigengruppe herausgegeben*¹.

Im Jahre 1972 hatten die Experten von 19 Regierungen in der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet, in welchem dem IKRK empfohlen wurde, zum Problem des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, den Rat von Sachverständigen einzuholen. Zur Begründung ihres Vorschlags wiesen die Experten unter anderem darauf hin, dass diese Frage wegen ihrer Bedeutung und Aktualität auf den Sitzungen der Konferenz bereits Gegenstand längerer Debatten gewesen sei.

¹ *Les armes de nature à causer des maux superflus ou à frapper sans discrimination*. Diese Schrift ist in französischer, englischer und spanischer Sprache erschienen und kann zum Preis von sfrs 12.— beim Dokumentationsdienst des IKRK, 7, avenue de la Paix, CH-1211 Genf, bezogen werden.

In den letzten Jahren haben bereits mehrere staatliche und nichtstaatliche Stellen der Anwendung solcher Waffen ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In der XXVIII. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die 1965 in Wien stattfand, wurde daran erinnert, « dass der unterschiedslos geführte Krieg eine Gefahr für die Zivilbevölkerung und für die Zukunft der Kultur darstellt » und « die in einen Konflikt verwickelten Parteien kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben ».

Auch die Internationale Konferenz über Menschenrechte, die 1968 in Teheran abgehalten wurde, wies auf die Notwendigkeit hin, « einen besseren Schutz von Zivilpersonen, Gefangenen und Kombattanten in allen bewaffneten Konflikten zu gewährleisten » und « die Anwendung bestimmter Methoden und Mittel der Kriegführung einzuschränken oder gänzlich zu untersagen. »

Die Grundsätze, die in den beiden vorgenannten Resolutionen zum Ausdruck gebracht sind, wurden auch von der Vollversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 2444 (XXIII) bekräftigt.

In dem Bericht über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, den das IKRK der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Istanbul, 1969) vorlegte, befasste es sich mit der Frage, auf welchen Gebieten das humanitäre Völkerrecht weiterentwickelt werden solle und verwies dabei insbesondere auch auf « das Verbot "nichtzielbarer" Waffen und von Waffen, die unnötige Leiden verursachen ». Es kam zu dem Schluss, « dass die Kriegführenden keine Waffen verwenden sollten,

- die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen ;
- die wegen ihrer Ungenauigkeit oder infolge ihrer Wirkungsweise Kombattanten und Zivilbevölkerung unterschiedslos schädigen ;
- deren Auswirkungen von denen, welche sie verwenden, räumlich und zeitlich nicht mehr kontrolliert werden können. »

Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz hat das IKRK aufgefordert, « seine Bemühungen auf diesem Gebiet unter Zugrundelegung seines Berichts energisch fortzusetzen ».

Im Zusammenhang mit der kriegsvölkerrechtlichen Behandlung moderner Waffen haben die Vereinten Nationen bereits wichtige Arbeit geleistet. In ihrer Resolution 2852 (XXVI) hatte die UN-Vollversammlung den Generalsekretär aufgefordert, im Einklang mit Abschnitt 126 seines Berichts über die Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte (A/8052) einen Bericht über Napalm und andere Brandwaffen sowie über alle Aspekte ihres etwaigen Einsatzes auszuarbeiten. Diesem Auftrag entsprechend hat der Generalsekretär der 27. Vollversammlung einen ausführlichen Bericht über diese Frage vorgelegt (A/8803).

Kurz danach veröffentlichte eine private Institution, das « Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) », ebenfalls einen Bericht über Napalm und andere Brandwaffen. Diese einige Tage nach dem Bericht des UN-Generalsekretärs erschienene Schrift wurde als « Zwischenbericht » bezeichnet, und es wurde vereinbart, Ende 1973 die endgültige Fassung herauszugeben. Im Gegensatz zu dem Bericht des UN-Generalsekretärs legt der Zwischenbericht des SIPRI besonderen Nachdruck auf die durch die Verwendung derartiger Waffen auftauchenden völkerrechtlichen und humanitären Aspekte.

Der vorliegende Bericht des IKRK kann daher als Teil einer Reihe von Studien betrachtet werden, die sich mit bestimmten Kampfmitteln befassen und von den Vereinten Nationen und anderen Stellen durchgeführt worden sind. Da dieses dringende Problem zur Zeit nicht von einem anderen internationalen Gremium untersucht wird, sah sich das IKRK veranlasst, diese Studie in Angriff zu nehmen. Welches Interesse den darin behandelten Fragen entgegengebracht wird, zeigt sich daran, dass es auf der 2. Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz zu lebhaften Diskussionen kam, als Artikel 30 (« Kampfmittel ») des Entwurfs des Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Prüfung vorgelegt wurde, und bei der gleichen Gelegenheit zahlreiche schriftliche Vorschläge zu diesem Thema gemacht worden sind.

Das IKRK lud die Experten der Staaten, die den erwähnten Vorschlag erarbeitet hatten, zu einer Zusammenkunft an seinem Genfer Sitz ein, um den vorliegenden Bericht auszuarbeiten. Auch einige Experten aus anderen an der Frage interessierten Staaten

nahmen daran teil. Ferner hatte das IKRK die Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, den Sonderausschuss Abrüstung der nichtstaatlichen internationalen Organisationen und das « Stockholm International Peace Research Institute » gebeten, Vertreter zu entsenden. So konnte eine fachlich hochqualifizierte Arbeitsgruppe von 36 Experten aus 20 Ländern sowie von drei Experten der Vereinten Nationen, zwei der Weltgesundheitsorganisation und einem des Sonderausschusses Abrüstung der nichtstaatlichen internationalen Organisationen sowie einem des SIPRI gebildet werden.

Diese Arbeitsgruppe tagte in zwei Sitzungsperioden, und zwar vom 26. Februar bis 2. März und vom 12. bis 15. Juni 1973. Während der ersten Sitzungsperiode wurden die einzelnen Kapitel des Berichts auf die für sie zuständigen Experten verteilt. Die von ihnen verfassten Texte sammelte das IKRK in einem Berichtsentwurf, der sodann in der zweiten Sitzungsperiode beraten wurde. Das IKRK fügte die von den Experten vorgeschlagenen Abänderungen in die endgültige Fassung des Berichts ein. Es möchte an dieser Stelle der Weltgesundheitsorganisation für ihre Unterstützung bei der Erstellung dieses Berichts seine besondere Anerkennung aussprechen.

Der Bericht hat rein dokumentarischen Charakter. Er enthält also keinerlei konkrete Vorschläge, die darauf abzielen, Kampfmittel, die Gegenstand des Berichts sind, zu verbieten oder ihre Verwendung zu beschränken, allerdings hoffen das IKRK und die Sachverständigen gleichermassen, dass solche Verbote und Beschränkungen einmal zu realisieren sein werden.

Der Zweck des vorliegenden Berichts besteht darin, diejenigen Kampfmittel zu beschreiben, die unnötige Leiden verursachen bzw. unterschiedslos wirken können. Diese beiden Kriterien bestimmten somit den Bereich der Untersuchungen. Auf atomare, chemische und biologische Kampfmittel wurde nicht in grösserem Umfang eingegangen, da sowohl vom Generalsekretär der Vereinten Nationen als auch von der Weltgesundheitsorganisation Berichte über chemische und biologische Waffen vorgelegt worden sind und der Generalsekretär der Vereinten Nationen ausserdem auch einen Bericht über atomare Kampfmittel veröffentlicht hat. Der Bericht des UN-Generalsekretärs über Brandwaffen ist dagegen so neuen

Datums, dass es für sachdienlich angesehen wurde, seinen wesentlichen Inhalt in kurzgefasster Form wiederzugeben.

Die beiden ersten Kapitel des Berichts sollen dem Leser Allgemeinkenntnisse vermitteln, die für das Verständnis der folgenden Kapitel wichtig sind. Kapitel I gibt einen Überblick über bestehende völkerrechtliche Verbote oder Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Waffen und soll den Leser mit den völkerrechtlichen Normen bekannt machen, die für die behandelten Probleme von Belang sind. Demgemäss sind die wesentlichsten einschlägigen Regeln des Vertragsrechts und des Gewohnheitsrechts in diesem ersten Kapitel erörtert, wobei besonders auf diejenigen Bestimmungen verwiesen wird, die Bestandteil der Haager Abkommen von 1899 und 1907 sind. Das Kapitel II beschreibt zunächst kurz die wichtigsten Waffenarten und erörtert sodann im einzelnen ihre militärische Anwendung unter besonderer Berücksichtigung des unterschiedslosen Einsatzes. Den Schluss dieses Kapitels bildet eine Darstellung der medizinischen und sonstigen Probleme, die sich ergeben, wenn festgestellt werden soll, in welchem Masse diese Kampfmittel Leiden oder Gesundheitsschäden verursachen.

Die nächsten fünf Kapitel machen den Hauptteil des Berichts aus. In ihnen werden die hier in Frage kommenden modernen Kampfmittel und ihre Wirkung auf den menschlichen Körper des näheren beschrieben. Kapitel III betrifft kleinkalibrige Geschosse, z.B. Gewehr- und Maschinengewehr-Munition. In Kapitel IV wird druckerzeugende und splitterbildende Munition erörtert, in Kapitel V Kampfmittel mit verzögerter Wirkung, z.B. Minen und versteckte Ladungen. Kapitel VI — eine Kurzfassung des erwähnten Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen¹ — befasst sich mit Brandwaffen. Jedes dieser vier Kapitel endet mit einer Zusammenfassung, in der die wesentlichsten Ergebnisse nochmals kurz herausgestellt werden. In Kapitel VII schliesslich werden Überlegungen über die Entwicklung künftiger Waffen angestellt, wobei als besonderes Beispiel Laserwaffen genannt werden. Der Bericht endet sodann mit einigen kurzen « Schlussbemerkungen ».

Das IKRK hofft, dass der vorliegende Bericht sich als nützlich erweisen und neue Anregungen vermitteln wird. Der Bericht wird

¹ Der 27. Vollversammlung unterbreiteter Bericht (A/8803).

an alle nationalen Rotkreuzgesellschaften, an alle Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen sowie an alle interessierten nichtstaatlichen Organisationen verteilt. Er steht darüber hinaus jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Der mit einem Inhaltsverzeichnis versehene Bericht soll der Unterrichtung aller Kreise der Öffentlichkeit dienen und ist auch für solche Leser bestimmt, die mit den hier behandelten Fragen nicht besonders gut vertraut sind.

Das IKRK ist bereit, die Studie im Bedarfsfall fortzusetzen und z.B. eine Regierungsexpertenkonferenz einzuberufen, um in diesem Sonderbereich zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beizutragen.

* * *

Damit unsere Leser sich ein besseres Bild vom Inhalt des Berichts machen können, geben wir ihnen nachstehend von den verschiedenen Kapiteln Kenntnis.

KAPITEL I *Bestehende völkerrechtliche Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Waffen*

- I. Allgemeine Grundsätze
 - a) Unnötige Leiden
 - b) Unterschiedslose Wirkung
2. Militärische Dienstvorschriften und Bestimmungen
3. Durchführung und internationale Zusammenarbeit

KAPITEL II *Hauptwaffenarten und die Fragen der unterschiedslosen Wirkung sowie des Ausmasses an Leiden oder Schädigung*

- I. Hauptsächliche Waffenarten
 - Spreng- und Durchschlagmunition
 - Brandwaffen
 - Atomwaffen
 - Biologische Waffen
 - Chemische Waffen
2. Militärische Einstufung der Waffen und Frage der unterschiedslosen Wirkung
3. Probleme der Ermittlung des Umfangs der Schädigung und des Leidens bei Kriegsverletzungen
 - a) Umfang der Beschwerden bei Verwundungen

- b) Tötungswahrscheinlichkeit
- c) Umfang der Behinderung nach Verwundung

KAPITEL III *Kleinkalibrige Geschosse*

- 1. Historischer Überblick
- 2. Waffenarten
- 3. Militärische Forderungen an die Beschaffenheit kleinkalibriger Geschosse
- 4. Medizinische Auswirkungen
- 5. Hervorstechende Gesichtspunkte des Kapitels

KAPITEL IV *Druck erzeugende und Splitter bildende Munition*

- 1. Sprengmunition
- 2. Splittermunition
- 3. Militärischer Einsatz
- 4. Medizinische Auswirkungen
 - a) Druckwirkungen (blast effects)
 - b) Splitterwirkungen (fragmentation effects)
- 5. Hervorstechende Gesichtspunkte des Kapitels

KAPITEL V *Kampfmittel mit verzögerter Wirkung*

- 1. Technische Merkmale
 - Landminen
 - Durch Flugzeuge, Artillerie und Marinegeschütze zum Einsatz gebrachte Minen
 - Versteckte Ladungen
- 2. Militärischer Einsatz
- 3. Medizinische Auswirkungen
- 4. Hervorstechende Gesichtspunkte des Kapitels

KAPITEL VI *Brandwaffen*

- 1. Verschiedene Arten
 - a) Brandstoffe
 - b) Brandmunition
- 2. Taktischer Einsatz
- 3. Strategische Verwendung
- 4. Medizinische Auswirkungen
- 5. Hervorstechende Gesichtspunkte des Kapitels

KAPITEL VII *Mögliche Waffenentwicklungen*

1. Allgemeine Tendenzen
 2. Laser
 - a) Gaslaser, die mit dynamischem Druck arbeiten
 - b) Gaslaser mit elektrischer Induktion
 - c) Chemische Laser
-

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

MÄRZ 1974
BAND XXV, Nr. 3

Inhalt

	Seite
Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes	39
Betreuung der indianischen Bevölkerung Amazoniens	45
Humanitäres Völkerrecht.	50

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes

Einleitung

Wird das Rote Kreuz überleben? Hat es in unserer Welt heute wirklich noch eine Aufgabe? In dieser Welt des ausgehenden 20. Jahrhunderts? Worin besteht diese Aufgabe? Wie kann sich das Rote Kreuz für sie rüsten?

Solche Fragen werden von den Mitgliedern des Roten Kreuzes schon seit mehreren Jahren ausgiebig erörtert. 1972 haben das IKRK und die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften gemeinsam mit den nationalen Rotkreuz-Gesellschaften beschlossen, in einer Gesamtstudie über die Rolle des Roten Kreuzes dessen Zukunft zu untersuchen.

Sie setzten ein gemeinsames Komitee für die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes ein, bemühten sich um Finanzierungsquellen für diese Studie ausserhalb des Roten Kreuzes und ernannten im Februar 1973 einen Leiter für die Studie.

Themenbereich und Methodik

Der Bereich der übernommenen Aufgabe ist sehr weitläufig, wie der Arbeitsauftrag an den Studienleiter zeigt:

«Bei der Durchführung seiner Aufgabe hat der Studienleiter insbesondere dafür zu sorgen:

- a) dass auf das derzeitige Image des Roten Kreuzes, seinen Status, seine Aufgaben und die Zusammenarbeit aller seiner Organe (IKRK, Liga, nationale Gesellschaften) Bedacht genommen wird, ebenso auf die Arbeitsteilung dieser Organe, der öffentlichen Behörden und anderer unabhängiger Hilfsorganisationen ;
- b) dass ermittelt wird, ob die Rolle, die das Rote Kreuz in der heutigen Gesellschaft auf nationaler wie auf internationaler Ebene spielt, den vertretbaren Erwartungen, gegebenen Möglichkeiten und sachlichen Voraussetzungen entspricht ,
- c) dass die künftige Rolle des Roten Kreuz mittel- und langfristig mit Bezug auf Image, Status und Aufgaben geklärt wird. »

Dieser Auftrag ist so weitläufig, und die Tätigkeiten des Roten Kreuzes sind so vielfältig, dass sogleich eine erste Schwierigkeit auftrat: zu bestimmen, wo die Neubewertung einsetzen müsste. Ebenso schwierig war die Frage, wo sie aufhören sollte. •

Es war offensichtlich, dass keine Studie je alle Probleme des Roten Kreuzes national — also in 121 Ländern — oder international würde angehen und lösen können. Auch sind — obwohl die Neubewertung in die Zukunft zielt — der Möglichkeit, den Zustand der Welt oder den Lauf der Ereignisse mittel- und langfristig vorauszusagen, eindeutige Grenzen gesetzt.

Daher wurde beschlossen, bestimmte Probleme auszuklammern, wie den technischen Gehalt der Gesundheits- und Hilfsprogramme oder Fragen mit Bezug auf Programme oder Methoden einzelner nationaler Gesellschaften. Man kam zu dem Beschluss, dass die Neubewertung vielmehr jene Fragen erfassen sollte die sämtliche Komponenten des Roten Kreuzes, nationaler wie internationaler Art, betreffen.

Es ergab sich dann, dass selbst innerhalb dieser Grenzen nicht erwartet werden konnte, Lösungen für alle Gegenwarts- und Zukunftsprobleme zu finden. Die Neubewertung müsste versuchen, eine gesicherte Orientierung sowie Richtlinien, Strukturen, Methoden und Verhaltensmuster zu entwickeln, die dem Roten Kreuz die nötige Kapazität und Anpassungsfähigkeit verleihen würden, um seine Probleme selbst vorhersehen und lösen zu können.

Daher gilt die Neubewertung als Anstoss für einen Bewertungsprozess, der sich noch lange Zeit über die formalen Studien hinaus fortsetzen wird. So gesehen, wird dann deutlich, dass sich nicht alles « von aussen » erledigen lässt und dass die grundlegenden Erkenntnisse vor allem vom Roten Kreuz selbst kommen müssen. Wenn diesen Erkenntnissen Daten folgen sollen, dann dürften die Ergebnisse um so besser sein, je mehr Personen an diesem Prozess beteiligt sind.

Zusammenfassend wurde die Neubewertung nicht als Forschungsarbeit, sondern als Instrument der Erneuerung definiert.

Inhalt und Methoden

Der Inhalt der Neubewertung und ihre Methodik wurden in einem ausführlichen Aktionsplan festgehalten; eine Kurzfassung des Plans hat der XXII. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Teheran vorgelegen. Seinem Inhalt nach gliedert sich der Plan, kurz dargestellt, in drei Phasen:

1. *Derzeitige Rolle und Leistungsfähigkeit.* — Aktualität, Wirkungsfähigkeit und Bedeutung des Roten Kreuzes auf nationaler und internationaler Ebene.
2. *Möglichkeiten zur Erneuerung.* — Kann das Rote Kreuz seine Wirkungsfähigkeit verbessern und sich den aktuellen Gegebenheiten besser anpassen?
3. *Zukünftige Rolle und nötige Änderungen.* — Die Rolle, welche das Rote Kreuz in Zukunft national und international übernehmen könnte oder sollte.

In der ersten Phase sollen Antworten auf Fragen folgender Art gesucht werden: Worin liegt das Wesen des Roten Kreuzes? Ist die Idee des Roten Kreuzes überhaupt noch gültig? Stehen seine Grundsätze im Einklang mit unserer Zeit? Sind sie der Auslegung und Anwendung fähig? Entsprechen die Tätigkeiten des Roten Kreuzes den wirklichen Bedürfnissen der heutigen Welt? Werden sie gut geführt? Welches sind die Mittel des Roten Kreuzes?

Diese Fragen sollen in mehreren Studien beleuchtet werden. So wird z.B. jede Komponente des Roten Kreuzes gesondert unter-

sucht werden das Internationale Komitee, die Liga und die nationalen Gesellschaften. Weitere Studien gelten spezifischen Funktionen des Roten Kreuzes: Schutz, Hilfe, Dienste für das Gemeinwesen; sie werden die Ergebnisse der institutionellen Studien ergänzen und abstützen.

In der zweiten Phase soll untersucht werden, auf welche Weise das Rote Kreuz seine Kapazität und seine Aktionsmittel mehren und stärken kann. Diese Studien dienen als Entscheidungshilfe, ob die Lösung in geänderten Strukturen, einer geänderten Leitungs- oder Beteiligungsweise, verbesserter Finanzierung, mehr oder weniger weitgehender Unterstützung durch die Regierung, mehr oder weniger weitgehender beruflicher Spezialisierung, stärkerer oder geringerer Einschaltung des Wohltätigkeitselements usw. zu suchen ist. In Sonderanalysen wird für das Rote Kreuz untersucht werden, ob Änderungen in seinen gedanklichen Grundlagen, seinen Prinzipien und seinem Wertesystem sowie in seinen Prioritäten anzustreben wären¹.

Die Schlussphase — Zukünftige Rolle und nötige Änderungen — lässt sich eingehend erst beschreiben, wenn die beiden ersten Studienreihen abgeschlossen sein werden. Hier ist das direkte Engagement des Roten Kreuzes von kapitaler Bedeutung; wir hoffen, dass bei der Neubewertung andere Methoden eingeschlagen werden können als das eher traditionelle Forschungsmodell für die formalen Berichte.

Allgemein gesprochen sieht die Methode vor, dass die Resultate der einzelnen Studien ausgiebig erörtert und ausgewertet werden. So eignen sich die « funktionellen » Studien zum Teil ausgezeichnet für die Technik der Prüfung durch eine Gruppe aus Experten des Roten Kreuzes und gutinformierte Aussenstehende. Gegebenenfalls wäre es vorzuziehen, Studien allgemeinerer Art von stärker differenzierten Gruppen auswerten zu lassen, wie nationale Gesellschaften, Leitungsorgane oder regionale Symposien.

Es läuft bereits ein Sonderprojekt, für das alle nationalen Gesellschaften sowie Regierungen, internationale Organisationen und Einzelpersonen eingeladen werden, sich schriftlich über das

¹ Vorgesehen sind insgesamt 18 getrennte Studien; Einzelheiten enthält die Drucksache P6 der Internationalen Rotkreuz-Konferenz, Teheran, 1973.

Rote Kreuz und seine Zukunft zu äussern. Dieses Projekt ist ein recht gutes Beispiel für den Geist, in dem die Neubewertung unternommen wurde. Der Studienleiter hat in Teheran das Projekt allen Teilnehmern an der Konferenz zur Kenntnis gebracht. Er hat die nationalen Gesellschaften nachdrücklich zur Beantwortung eingeladen und die Hoffnung ausgesprochen, dass ihre Stellungnahmen nicht das Denkprodukt einer einzigen Person, sondern der ganzen nationalen Gesellschaft sein werden. Er hat erklärt: « Es bietet sich hier eine Gelegenheit, Ihre eigene Gesellschaft zu beurteilen und über die Zukunft des Roten Kreuzes nachzudenken. Ideal wäre es, wenn dies so geschehen könnte, dass möglichst viele Personen teilnehmen können. »

Somit werden auch die Regierungen und die internationalen Organisationen Gelegenheit haben, ihre Beziehungen zum Roten Kreuz national wie international zu überprüfen, sich zu fragen, was sie in dieser Hinsicht erwarten und wie weit ihre Erwartungen eintreffen, sowie schliesslich, welche Rolle nach ihrer Ansicht das Rote Kreuz in Zukunft spielen müsste.

Gegenwärtiger Stand der Arbeiten

Bei der Aufstellung des Arbeitsplans für die Neubewertung musste die Aufgabe so angelegt werden, dass bestimmte Studien zeitgerecht als Beitrag zu anderen Studien vorliegen konnten. Der Plan sah vor, dass ein Teil dieser Studien im Herbst 1973 anlaufen würde, weitere in den folgenden sechs Monaten. Sämtliche Studien sollen vor Herbst 1974 abgeschlossen werden, anschliessend beginnen die Analyse und Erprobung der Ergebnisse — die Schlussphase.

Bisher ist der Plan in dieser Form eingehalten worden. Die grösste Studie — und eine der fundamentalsten — ist die Prüfung, das « Profil » der nationalen Gesellschaften. Sie ist eine Gesamtprüfung einer hinreichend repräsentativen Zahl nationaler Gesellschaften hinsichtlich ihrer Rolle, ihrer Kapazität und ihres Potentials im gegenwärtigen Zeitpunkt. Die Studie umfasst 30 Gesellschaften, sie erfolgt in Form von Besuchen kleiner Teams, die nach einer einheitlichen Erhebungsmethode arbeiten und eng mit einem Antwortgeber des jeweiligen Landes zusammenwirken.

Diese Teams sind inzwischen aufgestellt und gebildet worden ; sie haben ihre Untersuchungsweise selbst erarbeitet. Drei nationale Gesellschaften wurden besucht, um die Mittel und Techniken der Erhebung zu erproben und Lücken in der Zusammensetzung der Teams aufzudecken. Für die Erhebung bei den übrigen Gesellschaften ist Vorkehrung getroffen ; die gesamte Arbeit an Ort und Stelle wird im Juni 1974 abgeschlossen sein.

Auch für die meisten übrigen wichtigen Studien sind fachkundige Experten gefunden worden ; sie werden ihre Arbeit programm-gemäss aufnehmen. Bei der Auswahl der Teams und der Experten konnte ein befriedigender Ausgleich zwischen Personen innerhalb und ausserhalb des Roten Kreuzes erzielt werden. Die Mitarbeiter des Roten Kreuzes wurden bei den Mitgliedern der Liga, der nationalen Gesellschaften und des Internationalen Komitees ausgewählt.

Die Begeisterung, mit der die Kreise innerhalb wie ausserhalb des Roten Kreuzes die Studie über die Neubewertung aufgenommen haben, berechtigt zu sehr guten Hoffnungen. Mit dem internationalen Komitee und dem Sekretariat der Liga ist eine hervorragende Zusammenarbeit zustande gekommen. Die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen internationalen Organisationen und die akademischen Institutionen haben grosses Interesse gezeigt und Rat und Hilfe angeboten. Desgleichen haben in Teheran fast alle nationalen Gesellschaften sich begeistert für die Neubewertung und ihre Methodik ausgesprochen. Gelingt es, dieses Interesse und diese Begeisterung wachzuhalten und noch weiter zu entwickeln, dann kann die Neubewertung sich als wirksame, praxisgerechte Hilfe für das Rote Kreuz auf seinem Weg in die Zukunft erweisen.

Donald D. TANSLEY
Studienleiter

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

BETREUUNG DER INDIANISCHEN BEVÖLKERUNG AMAZONIENS

Bereits zu wiederholten Malen berichtete die *Revue internationale* über die unter dem Schutz des Roten Kreuzes unternommene Hilfsaktion für die indianischen Bevölkerungsteile Amazoniens. Wie erinnerlich, entsandte das Internationale Komitee im Einvernehmen mit dem brasilianischen Innenministerium und in enger Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften und dem Brasilianischen Roten Kreuz Anfang Mai 1970 ein Team nach Brasilien, um die sanitäre Lage und die Bedürfnisse dieser notleidenden Menschen zu erkunden.

Die Leitung des Teams übernahm der IKRK-Generaldelegierte für Lateinamerika, Serge Nessi, der die Mission während der ersten Wochen begleitete. Das Team setzte sich zusammen aus drei Ärzten, die dem Internationalen Roten Kreuz von den Rotkreuzgesellschaften der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande und Schwedens (diese drei Gesellschaften bestritten die Expeditionskosten) zur Verfügung gestellt worden waren, ferner aus einem schweizerischen Völkerkundler und einem Arzt des Brasilianischen Roten Kreuzes. Die erste Etappe führte das Team in die « offene » Reserve der Ilha do Bananal an der Nordgrenze der Staaten Mato Grosso und Goiás, wo 2 000 Indianer im Kontakt mit der Zivilisation leben. Es besuchte vier Stämme, entnahm Blutproben, machte verschiedene medizinische Analysen und verteilte Arzneimittel.

Im Juli 1970 reiste es nach der peruanischen Grenze Amazoniens zur Insel Aramaça und dann 400 km weiter in die Gegend von Cruzeiro do Sul. Nach Manáus, der Hauptstadt des Staates Amazonas, zurückgekehrt, setzte es seine Reise in Richtung der venezolanischen Grenze fort, wo es verschiedene, auf zahlreiche Dörfer verteilte Stämme besuchte.

Anfang August kehrte es zur Ausgangsbasis der Ilha do Bananal zurück und traf einige Tage später in Rio de Janeiro ein. Insgesamt legte es — fast ausschliesslich per Flugzeug — rund 20 000 km zurück, wobei es in sechs brasilianischen Staaten über zwanzig Stämme, d.h. etwa ein Drittel der im Amazonasgebiet lebenden Indianerbevölkerung, traf.

Nach Genf zurückgekehrt, verfassten die zur Mission gehörenden Ärzte einen Bericht, dessen allgemeine Bemerkungen und Schlussfolgerungen in dieser Zeitschrift veröffentlicht wurden¹. Darin betonten sie, wie notwendig es ist, dass die Hilfsaktion so rasch wie möglich erfolgt, und gaben folgenden Punkten des Hilfsprogramms den Vorrang: 1. Überwachung der Kontakte, 2. Zuteilung von geschütztem Land, 3. Impfkampagne, 4. Gesundheits-erziehung, 5. landwirtschaftliche Schulung, 6. Errichtung von Basisposten für ärztliche Betreuung. Sie bestanden auf der Tatsache, dass ihrer Ansicht nach alle Bemühungen um die Hebung des Lebensstandards jedes beliebigen, in einer Gemeinschaft lebenden Menschen vom Gesundheitszustand der betreffenden Personen abhängt. « Ein gutes Hilfsprogramm muss Faktoren vereinigen, die auf eine möglichst weitgehende Entwicklung der Gemeinschaft hinzielen, wobei allerdings die Frage offenbleibt, ob sich der Aktionsbereich des Roten Kreuzes über die Gesundheitsprobleme hinaus ausdehnen sollte. »

Es wurde also ein Plan für eine langfristige medizinische Hilfsaktion für die Indianer Amazoniens aufgestellt, den der IKRK-Generaldelegierte für Lateinamerika anschliessend in Rio de Janeiro und Brasilia mit dem Präsidenten des Brasilianischen Roten Kreuzes, dem Vertreter des brasilianischen Innenministeriums, dem Vorsitzenden der FUNAI (Fundação Nacional do Indio — Nationale Stiftung für die Indianer) und dem Direktor für

¹ s. *Revue Internationale*, Juni 1971.

Hilfsaktionen der FUNAI erörterte. Laut dem im Mai 1972 vom IKRK vorgelegten Bericht sollte das für die Rotkreuzhilfe ausersehene Gebiet in zwei Hauptzonen unterteilt werden, die mit Hauptstützpunkt in Manáus eingesetzte Mission sollte drei Ärzteteams, bestehend aus je sieben Personen, umfassen, denen zwei Motorboote für Niedrigwasser, ein Flugzeug für die mit dem Schiff nicht erreichbaren Zonen sowie ein ausreichender Vorrat an Arzneimitteln, Impfstoffen und Lebensmitteln zur Verfügung stehen sollten. Jedes Team sollte ferner mit einer Funkausrüstung versehen werden, um mit der IKRK-Regionaldelegation in Caracas, dem Hauptsitz des IKRK in Genf, der FUNAI in Brasilia sowie dem Brasilianischen Roten Kreuz in Rio de Janeiro in Funkverbindung treten zu können¹.

*

Somit konnte die zweite Phase der Aktion beginnen. Zu diesem Zweck wurde in Genf ein Koordinationsausschuss, bestehend aus dem IKRK, der Liga und den Spendergesellschaften, gebildet. Die Regierungen und die Rotkreuzgesellschaften, an die ein Spendenaufruf ergangen war, hatten 5 Millionen Schweizer Franken zugesagt. Ein Exekutivrat sollte die Entscheidungen des Koordinationsausschusses, der am 23. und 24. Mai 1973 in Anwesenheit der Präsidenten des Brasilianischen Roten Kreuzes, der FUNAI, des IKRK sowie den Vertretern der europäischen Rotkreuzgesellschaften und der Liga eine erste Zusammenkunft hatte, in die Tat umsetzen. Zweck der genannten Tagung war die Vorbereitung und die Einleitung der vom IKRK geplanten medizinischen Hilfsaktion, der der Vorsitzende der FUNAI die volle Unterstützung der brasilianischen Behörden zusagte. Folgende Länder hatten bereits finanzielle Beiträge geleistet: Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Irland, Niederlande, Schweden und die Schweiz, mehrere andere Länder hatten ihr Interesse für diese Aktion bekundet und sich ebenfalls bereit erklärt, sie finanziell zu unterstützen. So konnte das Programm bald ein-

¹ Ferner war ein internes Funknetz vorgesehen, und zwar sollten das Flugzeug und die beiden Motorboote mit Funkgeräten ausgerüstet werden, um untereinander sowie mit der Zentrale in Manáus in Verbindung zu treten.

geleitet werden. Ein erstes Team, bestehend aus europäischen und brasilianischen Ärzten und Technikern, begab sich im August 1973 in das Einsatzgebiet.

Zur gleichen Zeit flog Herr Nessi nach Rio de Janeiro und unterzeichnete am 14. August 1973 im Namen des IKRK folgende Erklärung, die auch vom Präsidenten des Brasilianischen Roten Kreuzes und dem Vorsitzenden der FUNAI unterzeichnet wurde :

Statement of Understanding

“Following its 1970 medical survey in the Amazon and suggestions contained in the report on that survey, the International Committee of the Red Cross, in May 1972, prepared a draft program of long-term Red Cross medical assistance in favour of the Indian population of the Brazilian Amazon region.

The program has been accepted without any change by all donor countries, represented through their National Red Cross Societies in the Amazon Program Co-Ordinating Committee as well by FUNAI and the Brazilian Red Cross.

The program is therefore the sole basis for the International Red Cross medical assistance action in the Brazilian Amazon region.

All special and separate agreements on technical questions necessary for the satisfactory development of the action, will be discussed and signed by FUNAI and the Amazon Program Executive Council represented by its Secretary. These agreements will also be discussed with and signed by the Brazilian Red Cross, should the signature of an institution with legal personality be required to represent the Executive Council in Brazil.

The ICRC, promotor of this assistance program, considers that from now on any moral, financial and legal responsibility for the whole action rests with the Co-Ordinating Committee and its Executive Council of which an ICRC representative will continue to be a member.”

*

Eine Tätigkeit wie diese Hilfsaktion für die Indianer Amazoniens gehört offensichtlich nicht zum spezifischen, traditionellen Aufgabenkreis des IKRK. Aus diesem Grunde schlug das Internationale Komitee, nachdem das von ihm vorgelegte Programm gutgeheissen worden und seine Finanzierung sichergestellt war, der Liga der Rotkreuzgesellschaften vor, diese Aktion zu übernehmen. Die Liga nahm den Vorschlag an, und am 1. Dezember 1973 wurde ihr die Aufgabe übertragen. Zu diesem Zeitpunkt wurden der Koordinationsausschuss und der Exekutivrat aufgelöst, da für die Amazonasaktion in Genf nunmehr der Hilfssektor der Liga zuständig ist.

Die Rolle der Liga besteht darin, dem Brasilianischen Roten Kreuz, das seine Tätigkeiten mit der FUNAI koordiniert, zu helfen. Bei dieser Aktion handelt es sich um *vorbeugende Medizin*: Impfung gegen Masern, Grippe, Pocken und Tuberkulose; *Heilmédisin*: Pflege der Verwundeten und der Kranken, Zahnbehandlung, *Gesundheitserziehung*: besonders für Frauen und Kinder, sowie eine *logistische Hilfe*, wie z.B. die erforderliche Unterstützung der Basisposten für ärztliche Behandlung. Gegenwärtig befindet sich eine dreiköpfige Ärztemission des Roten Kreuzes in Brasilien.

HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

Nach dem Gouverneurrat und dem Delegiertenrat versammelte sich die Internationale Rotkreuzkonferenz — die im November 1973 in Teheran abgehalten wurde — in einer Vollversammlung und bildete drei Ausschüsse: den Ausschuss für humanitäres Völkerrecht, den Allgemeinen Ausschuss und den Ausschuss für die Dienste an der Gemeinschaft.

Nachstehend schildern wir die Arbeit des ersten Ausschusses.

Der Ausschuss wählte Dr. Jean Pictet, Vizepräsident des IKRK, zu seinem Vorsitzenden und ernannte D. Miller (Kanada), G. Herczeg (Ungarn), A. Jembere (Äthiopien) und S. Ijas (Indonesien) zu seinen stellvertretenden Vorsitzenden. Berichterstatter war Dr. H. Knitel (Österreich).

Die Arbeiten dieses Ausschusses waren besonders wichtig, denn er hatte von zwei Entwürfen von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen Kenntnis zu nehmen, die der von der Schweizerischen Regierung für den 20. Februar 1974 einberufenen Diplomatischen Konferenz, welche diesen Entwürfen ihre endgültige Fassung geben soll, als Diskussionsgrundlage dienen wird. Daher wurde dieser Ausschuss von den Delegationen am meisten besucht. Die Ergebnisse rechtfertigen die in ihn gesetzten Hoffnungen. Über die wichtigsten Punkte war man sich bald einig, so dass die Resolutionen fast einstimmig angenommen werden konnten.

Wie bekannt, setzen sich das IKRK und mit ihm das gesamte Rote Kreuz seit 1968 tatkräftig für dieses hundertjährige Werk

ein, das bestrebt ist, das humanitäre Völkerrecht weiterzuentwickeln und erneut zu bestätigen. In einer einstimmig angenommenen Resolution hatte die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz (Istanbul 1969) das IKRK gebeten, unter Hinzuziehung von Sachverständigen völkerrechtliche Vorschriften auszuarbeiten. Zahlreiche Experten von Regierungen und Rotkreuzgesellschaften stellten sich in aufbauendem Geist zur Verfügung. Auch die Vereinten Nationen leisteten ihren Beitrag. So entstanden die neuen Vorschriften.

In einer langen Resolution erwog die Konferenz von Teheran, dass die Zusatzprotokolle eine ausgezeichnete Diskussionsgrundlage für die Diplomatische Konferenz darstellen, und forderte alle Regierungen inständig auf, sich daran zu beteiligen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um dank ihrem Geist der Zusammenarbeit in fruchtbaren Verhandlungen zur möglichst baldigen weitgehenden Annahme der beiden Protokolle zu gelangen.

Da der Ausschuss nur über eine begrenzte Zeit verfügte, war es nicht möglich, den Wortlaut der verschiedenen Vorschläge der Delegationen eingehend zu diskutieren. Es wurde beschlossen, sie zu vermerken und in den Sonderbericht einzufügen, den das IKRK für die Diplomatische Konferenz erstellen wird.

Der Ausschuss befasste sich auch mit der Frage der sogenannten herkömmlichen Waffen, die überflüssige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können. Diese Frage gelangte nicht zur gleichen Reife wie die Protokollentwürfe, doch war sie kürzlich Gegenstand eines Sonderberichts, den das IKRK im Anschluss an die Arbeiten einer Expertengruppe verfasst hat und in dem diese Waffen und ihre Auswirkungen beschrieben sind. In einer diesbezüglichen Resolution wird die Diplomatische Konferenz gebeten, in ihrer Sitzungsperiode 1974 die Frage des Verbots oder der Begrenzung derartiger Waffen zu prüfen, und das IKRK aufgefordert, für 1974 eine Regierungsexpertenkonferenz einzuberufen, um dieses Studium zu vertiefen.

Auf der Tagesordnung des Ausschusses stand wie üblich die Durchführung und Verbreitung der Genfer Abkommen. Diese Abkommen haben Tausende, ja Millionen Menschenleben gerettet. Sie können noch mehr retten, doch hierfür ist es notwendig, dass sie jenen, die sie anzuwenden haben, bekannt sind. Nachdem die

Verbreitung der Abkommen allzu lange vernachlässigt wurde, machte sie in den letzten Jahren in gar manchen Ländern grosse Fortschritte. Es ist unerlässlich, dass dieses Beispiel überall befolgt wird ; der Unterricht muss verallgemeinert und ausgedehnt werden, und zwar zunächst bei den Militärpersonen und der Jugend.

In einer inhaltsreichen Resolution bat die Konferenz das IKRK, die diesbezüglichen Bemühungen der Regierungen und der Nationalen Gesellschaften weiterhin zu unterstützen, besonders durch Vorbereitung von Informationsmaterial, das den anzusprechenden Kreisen angepasst ist, und durch Beratung der Nationalen Gesellschaften bei der Aufstellung ihrer Aktionspläne, und zwar durch Veranstaltung von Seminaren oder sogar einer besonderen Konferenz.

Abschliessend betonte der Vorsitzende des Ausschusses, dass in Teheran auf rechtlicher Ebene ein bedeutender Fortschritt erzielt wurde. « Zwar bestehen noch Meinungsverschiedenheiten », fügte er hinzu, « doch ist nichts unmöglich, wenn jede Partei guten Willens und bereit ist, sich den anderen anzunähern. Das humanitäre Völkerrecht ist eines der seltenen Gebiete, auf dem sich alle Menschen ungeachtet ihrer Überzeugungen treffen und die gleiche Sprache reden können. Die Regierungen tragen nunmehr eine schwere Verantwortung hinsichtlich der von ihnen zu treffenden Beschlüsse und einzugehenden Verpflichtungen.

Mögen sie sie angesichts der Welt, die viel von ihnen erwartet, übernehmen... Oft wurde von Souveränität gesprochen. Vergessen wir nicht, dass die höchste Souveränität jene des Rechts ist, dem die Staaten ebenso wie die Einzelpersonen unterworfen sind.. Hoffen wir, dass Teheran ein Neubeginn für die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts werde, desgleichen für eine bessere Anwendung der bestehenden Abkommen ».

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

Inhalt

	Seite
Das Kriegsrecht in Serbien im Jahre 1877	55
Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts	63
Überblick über die IKRK-Tätigkeiten 1973	66
Zum Tode Carl J. Burckhardts, Ehrenmitglied des IKRK	69

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

DAS KRIEGSRECHT IN SERBIEN IM JAHRE 1877

Die am 22. August 1864 geschlossene Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde hat heute nur noch symbolischen Wert. Sie lebt jedoch in den nach ihr entstandenen Abkommen fort. Die Genfer Konvention spielte indessen eine entscheidende Rolle bei der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, und schon aus diesem Grund ist es angebracht hervorzuheben, wie sie einen wachsenden Einfluss auf die verschiedenen Landesgesetzgebungen ausübte, der sich recht bald bemerkbar machte.

Ein Beweis hierfür sind die serbischen kriegsrechtlichen Vorschriften, die etwas mehr als zehn Jahre nach der Unterzeichnung der ersten Genfer Konvention erlassen wurden und die man kürzlich in den Geschichtsarchiven in Belgrad entdeckte. Es handelt sich um die Instruktionen des Kriegsministeriums des Fürstentums Serbien betreffend die Anwendung der Genfer Konvention vom 22. August 1864 und der kriegsrechtlichen Vorschriften. Diese für alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten bestimmten Instruktionen wurden am 1. Dezember 1877 veröffentlicht.

Ausser den Anwendungsvorschriften für die erste Genfer Konvention findet man darin eine bemerkenswerte Zusammenfassung des seinerzeit geltenden Gewohnheitskriegsrechts. Bedenkt man, dass sie über zwanzig Jahre vor den ersten Haager Abkommen entstand, die sie in gar manchen Punkten vorzeichnet, so ist sie als sehr fortschrittlich zu betrachten.

Diese serbischen kriegsrechtlichen Vorschriften haben einen echten historischen Wert; es wird unsere Leser daher gewiss interessieren, von den nachstehend abgedruckten Artikeln ¹ Kenntnis zu nehmen, die eine neue Haltung gegenüber den Kriegsopfern veranschaulichen und von der Achtung zeugen, die gemäss diesen Regeln dem Rotkreuzzeichen geschuldet wird. Wir beginnen die Veröffentlichung mit Artikel 4 eines acht Bestimmungen enthaltenden Kommentars der Genfer Konvention, der vom Kriegsminister unterzeichnet wurde. Diese Texte stellte Professor Jovica Patrnogic der Revue internationale zur Verfügung, wofür sie ihm aufrichtig dankt. (Red.).

Betreuung der Verwundeten

§ 4.

Die Bewohner des feindlichen Landes, die die Verwundeten betreuen, geniessen alle ihre Rechte, und ihre Freiheit wird garantiert. Jeder Verwundete, der in einem Haus aufgenommen wird, um gepflegt zu werden, wird zum Schutz dieses Hauses. Die Soldaten haben nicht das Recht, in diesem Haus ihr Quartier aufzuschlagen. Der Hauswirt, der die Pflege der Verwundeten übernommen hat, wird teilweise von den in seiner Stadt auferlegten Steuern befreit, und in diesem Fall berücksichtigt man die Dienste, die er den Verwundeten und den Kranken leistet, wie auch den Stand seines Vermögens. Es ist wohlverstanden völlig gleichgültig, welchen Kriegführenden der von diesem Bürger zur Pflege in seinem Haus aufgenommene Verwundete oder Kranke angehört. Wenn sich ein Verwundeter oder ein Kranker in einem Haus befindet, darf dieses nicht angegriffen werden, es sei denn, die militärischen Erfordernisse machten dies notwendig. In diesem Fall ist jedoch über die Sicherheit der betreffenden Verwundeten und Kranken zu wachen. Die Person, die Verwundete in ihrem Haus pflegt und aus diesem Grund die erwähnten Vorrechte genießt, verliert allerdings diese Vorrechte, sobald festgestellt wird, dass sie diese missbraucht hat, indem sie einen Spion oder einen Entflohenen (Deserteur) etc. versteckt hat.

¹ Von Sprachendienst des IKRK übersetzt.

Einleitende Bestimmungen

§ 6.

Die Kriegsgesetze betreffen alles, was in den Rahmen der militärischen Operationen fällt; sie definieren alle Umstände, alle Handlungen der Kriegführung; ferner bestimmen sie das Verhalten der Kriegführenden in allen Situationen, die im Laufe der Feindseligkeiten auftauchen könnten. Zwar erkennen diese Vorschriften den Kriegführenden das Recht zu, sich gegenseitig zu vernichten, doch verbieten sie jede Misshandlung, denn es ist nicht das gleiche, ob man einen Feind tötet oder verwundet, oder ob man ihn zu Tode foltert; es ist nicht das gleiche, ob man einen bewaffneten Feind tötet oder einen Feind, der die Waffen gestreckt hat. Die Gesetze bestimmen also, welche Handlungen gegen den Feind erlaubt und welche unerlaubt sind. Sie stützen sich auf die allgemeine Regel, dass man einem Feind in Kriegszeiten nicht mehr Leiden und Schaden zufügen darf, als unerlässlich ist, um ihn zu besiegen, und dass man sich jeder grausamen und unmenschlichen Handlung enthalten muss.

§ 7

Die Verletzung dieser Vorschriften ist nur ausnahmsweise im Falle äusserster Notwendigkeit gestattet oder wenn der Feind sie selbst verletzt hat. Man kann sich allerdings auf keinen Fall auf die äusserste Notwendigkeit oder die militärische Notwendigkeit berufen, wenn die dem Feind zugefügten Leiden in keinem direkten Zusammenhang mit dem Endziel des Krieges, dem Sieg, und in krassem Widerspruch zu den fundamentalen humanitären Grundsätzen gestanden haben.

Während des Krieges erlaubte und verbotene Mittel

§ 10.

Obwohl die Erfordernisse des Krieges gestatten, den Feind zu töten, ausser Kampf zu setzen und zu plündern, besteht kein unbegrenztes Recht hinsichtlich der Wahl der Mittel zur Schädigung des

Feindes. Zunächst ist es nicht erlaubt, allzu gewalttätige Mittel zu verwenden, die keineswegs zur Erreichung des endgültigen Kriegsziels beitragen. Ferner ist es verboten, Mittel zu verwenden, deren Zwecklosigkeit sofort erkennbar ist, sowie Mittel, die den, der sie verwendet, entehren. Das Kriegsrecht verbietet den Kriegführenden die Verwendung dieser Mittel und verweigert gleichzeitig jenen, die sie verwenden, jeden Schutz. Wer die vom Kriegsrecht verbotenen Mittel verwendet, muss die Folgen selbst tragen, denn in diesem Fall darf der Feind, um sich zu rächen, die gleichen Mittel einsetzen und wird somit die Leiden und das Unglück seines Feindes vermehren.

§ 12.

Die Verwendung von Gift kann in keinem Fall gerechtfertigt werden. Wer davon Gebrauch macht, wird als Wilder betrachtet. Die Kriegsgesetze verbieten streng den Einsatz vergifteter Waffen sowie die Verwendung von Gift gegen die feindliche Armee wie auch im Innern des feindlichen Hoheitsgebietes. Es ist namentlich untersagt: das Wasser im vom Feind besetzten Gebiet zu vergiften, die Nahrung des Feindes zu vergiften, Epidemien und ansteckende Krankheiten, gleich auf welche Art, zu verbreiten. Die Verwendung von Gift und von Ansteckung gegen den Feind ist nicht nur entehrend, sie ist auch ein zweischneidiges Schwert, dem jener, der es benutzt, leicht selbst zum Opfer fallen kann.

§ 13.

Obwohl der Krieg unter den Kriegführenden ein Kampf auf Leben und Tod ist, muss er loyal sein. Der Feind muss in einem offenen, ehrlichen Kampf besiegt werden. Daher verbietet das Kriegsrecht, dass man den Feind durch Täuschung oder auf brutale Weise tötet. Wenn der Feind z.B. als „Parlamentär“ in das Feld kommt und sich beim Oberkommandierenden meldet, um diesen zu töten, ist er ein gemeiner schändlicher Mörder und muss mit dem Tode bestraft werden. Aus diesem gleichen Grunde verbietet das Kriegsrecht, den Feind, der die Waffen gestreckt hat oder der keine Mittel zu seiner Verteidigung hat, zu töten.

§ 14.

Der Feind, der sich verteidigt, ist nicht zu schonen. Wenn er sich dagegen nicht verteidigt oder um Gnade bittet, ist er zu schonen. Die Gnade ist nur dann dem Feind zu verwehren, wenn er zahlreiche Grausamkeiten begangen hat oder das eigene Heil davon abhängt. Wer seinen Feind nicht schont, kann nicht erwarten, dass dieser ihm gegenüber nachsichtiger ist. Das Kriegsrecht verbietet sogar, einem Feind, der sich als mutig erwiesen hat, seine Gnade zu verweigern.

§ 15.

Die Kriegführenden dürfen alle durch die militärischen Erfordernisse gerechtfertigten Mittel einsetzen, um das Kriegsziel zu erreichen. Sie dürfen namentlich : 1. alle Manöver zur Schädigung des Feindes durchführen ; 2. alles zerstören oder beschlagnahmen, was dem Feind zur Kriegführung unerlässlich ist, und alle Gegenstände zerstören, die die Stärke des Feindes vermehren können ; 3. alles zerstören, was die militärischen Operationen behindern könnte ; 4. Kriegslisten benutzen, unter dem Vorbehalt des dem Feind gegebenen Wortes, das zu achten ist, denn es widerspricht dem Völkerrecht, die dem Feind gegebenen Versprechen nicht zu halten, was einem Verrat gleichkäme , 5. die Kriegführenden haben das Recht, sich aller Mittel zu bedienen, um sich Auskünfte über den Feind zu beschaffen. Man darf nicht die Meinung vertreten, einer der Kriegführenden habe die kriegsrechtlichen Vorschriften verletzt, wenn er sich an die Untertanen des Feindes gewendet hat, um sich Auskünfte über seinen Gegner zu beschaffen. Aber in diesem Fall muss er sich ebenfalls jeden Zwanges enthalten.

§ 19.

Die offenen Städte und Orte, die von der Armee oder den Einwohnern nicht verteidigt werden, dürfen weder belagert noch bombardiert werden. Lediglich die von der Armee verteidigten befestigten Städte und Orte dürfen belagert und bombardiert werden.

Feindliche Personen, Kombattanten und Nichtkombattanten

§ 57.

Als anerkannte Feinde werden alle jene betrachtet, die unter dem Befehl ihrer Regierung mit Waffen kämpfen. Alle anderen, einschliesslich der Betagten, der Frauen und der Kinder, dürfen nicht als aktive Feinde betrachtet werden. Ferner werden jene ausgeschlossen, die den Krieg auf eigene Rechnung führen (Piraten, Plünderer etc.). Wer als aktiver, anerkannter Feind betrachtet wird, geniesst alle ihm durch das Kriegsrecht gewährten Vorteile. Wird er gefangengenommen, so darf er nicht bestraft, sondern lediglich als Kriegsgefangener festgehalten werden, während andere (Plünderer usw.) dem Kriegsgericht unterliegen.

§ 58.

Als Kombattanten werden betrachtet: 1. alle Mitglieder der regulären Landstreitkräfte, 2. der Marine, 3. der Volksarmee; 4. die Freiwilligen. Die Volksarmee und die Freiwilligen werden nur dann als rechtmässige Feinde betrachtet, 1. wenn sie mit der Genehmigung der gesetzmässigen Regierung und unter dem Befehl der anerkannten Befehlshaber in militärischen Gruppen organisiert sind; 2. wenn sie die kriegsrechtlichen Vorschriften achten und anwenden, wenn das ganze Volk unter den Waffen steht; in diesem Fall müssen die das Heer bildenden Bürger als offizielle gesetzmässige Feinde betrachtet werden, selbst wenn sie keine Uniform besitzen, sobald man aus allen Umständen schliessen kann, dass dieses Nichtvorhandensein einer Uniform nicht als Mittel einer irregulären unredlichen Kriegführung benutzt wird.

§ 60.

Als Nichtkombattanten werden betrachtet: 1. die Geistlichen; 2. die Ärzte, die Apotheker, die Krankenpfleger und alle jene, die das Zeichen des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds tragen; 3. die Intendanten, die Köche und die Angestellten der Gerichte; 4. die Caféinhaber, die Gastwirte, die Lieferanten, die Korrespondenten usw.

§ 61.

Die friedlichen Bewohner im Lande des Feindes (passive Feinde genannt), die sich nicht aktiv am Kampf beteiligen und nicht zur Armee gehören, sind gewiss die Opfer der durch den Krieg entstandenen unvermeidlichen, allgemeinen Lage und müssen sich der Macht des Siegers beugen. Sie dürfen allerdings niemals als offizielle Feinde betrachtet und müssen dementsprechend behandelt werden. Sie dürfen weder getötet noch gefoltert noch misshandelt noch in Gefangenschaft geführt werden, und es ist verboten, ihre Ehre und ihr Eigentum anzutasten. Die Siegermacht hat auch nicht das Recht, die Bewohner des feindlichen Landes zu verpflichten, in ihrer Armee zu dienen. Anders ist die Lage, wenn sie sich freiwillig dafür melden.

Personen, die am Krieg teilnehmen, aber nicht als anerkannte Feinde betrachtet werden

§ 62.

Gewisse Einzelpersonen oder Abteilungen, die nur kämpfen, um zu plündern und keinerlei Verbindung mit der übrigen Armee haben, werden nicht als anerkannte Feinde betrachtet. Bald kämpfen sie, bald kehren sie heim, um ihre Vergehen zu verbergen. Sie kommen nicht in den Genuss des Schutzes des Kriegsrechts und unterliegen dem Kriegsgericht ebenso wie die Plünderer, die Deserteure und die Spione.

Wie die Anwendung der kriegsrechtlichen Vorschriften sichergestellt wird und das Recht auf Vergeltungsmassnahmen

§ 83.

Die Anwendung der kriegsrechtlichen Vorschriften durch die Kriegführenden wird sichergestellt: 1. durch das Bewusstsein der sich daraus ergebenden gegenseitigen Vorteile; 2. durch das Bewusstsein der Verpflichtung dem Feind gegenüber, denn das ihm gegebene Wort muss ebenso gewissenhaft geachtet werden wie das einem Freund gegebene; 3. durch das Gerechtigkeits- und Menschlichkeitsgefühl, das verlangt, dass alles ins rechte Mass kommt, und

das die unnötigen brutalen Handlungen verurteilt; durch das Ehrgefühl, das kostbarste Gut jeder Armee, 4. um die Konfliktparteien zu verpflichten, diese Vorschriften zu achten, verfügt das Kriegerrecht über ein unter dem Namen « Vergeltungsmassnahmen » bekanntes Mittel.

§ 84.

Die Vergeltungsmassnahmen sind Racheakte gegen den Feind wegen der von ihm begangenen Verletzung des Kriegerrechts. Es ist das « Auge um Auge » einer Partei gegen die andere. Wenn einer der Kriegführenden seinen Gegner nicht schont, darf dieser auf gleiche Weise antworten, mit dem Unterschied, dass er, wenn er herausgefordert wurde, dem Kriegerrecht gemäss handelt, während die ganze Verantwortung derjenigen Partei zufällt, die diese Akte provoziert hat. Wenn eine der Konfliktparteien gegen ihren Gegner allzu gewalttätige unmenschliche Mittel verwendet, hat letzterer das Recht, sich zu rächen. Das Recht auf Vergeltung ist das brutalste Recht in Kriegszeiten, und man darf es nur sehr selten in Anspruch nehmen, indem man sich zuvor genau erkundigt, ob der Feind das Kriegerrecht wirklich verletzt hat. Die Wahl der Vergeltungsmittel und ihr Einsatz müssen soweit wie möglich gleichwertig sein, d.h. zumindest müssen sie im Verhältnis zu den vom Feind begangenen Verletzungen stehen. Allzu brutale und offensichtlich unmenschliche Vergeltungsmassnahmen, die in ihrem Ausmass die Handlungen des Feindes überschreiten, werden als Verletzungen des Kriegerrechts betrachtet.

§ 85.

Nur die Oberbefehlshaber haben das Recht, Vergeltungsmassnahmen anzuordnen. Sie bestimmen ihr Ausmass und ihre Dauer.

DIPLOMATISCHE KONFERENZ ÜBER DIE NEUBESTÄTIGUNG UND DIE WEITERENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Am 20. Februar 1974 wurde in Genf die Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts eröffnet. An dieser von der schweizerischen Regierung einberufenen Konferenz nehmen die bevollmächtigten Vertreter von 118 Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und Mitglieder der Vereinten Nationen sowie zahlreiche Beobachter staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen teil. Die bis 29. März dauernde Konferenz befasst sich mit den Entwürfen zweier Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zur Ergänzung des humanitären Völkerrechts angesichts der Entwicklung der Konflikte ausgearbeitet hat.

Auf der Eröffnungsfeier hielt Bundesrat Pierre Graber, Vizepräsident des Bundesrats und Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements, eine Ansprache. Anschliessend ergriffen Staatsrat André Chavanne, Vizepräsident des Staatsrats und Vorsteher des Erziehungsdepartements der Republik und des Kantons Genf, sowie Professor Eric Martin, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, das Wort. Die Botschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wurde vom Generaldirektor des Europabüros der Vereinten Nationen in Genf, Vittorio Winspeare Guicciardi, verlesen.

Dem Brauch zufolge, dass eine Persönlichkeit des Gastgeberlandes zum Konferenzvorsitzenden gewählt wird, wurde Bundesrat Graber für dieses Amt ausersehen. Anlässlich seiner Durchreise durch Genf wohnte der Präsident der Islamischen Republik Mauritien, Moktar Ould Daddah, der Eröffnungsfeier bei.

Die jüngsten Konflikte liessen allzu oft erkennen, dass die politischen oder strategischen Interessen den rein humanitären Interessen der Opfer übergeordnet werden. Diese Lage beweist, dass die Neubestätigung des bestehenden Rechts ebenso notwendig und dringend ist wie seine Anpassung an die heutige Welt. Die Genfer Abkommen behalten nämlich ihren vollen Wert in den klassischen Konflikten, sofern ihre Bestimmungen vollständig von den Staaten angewendet werden, die sich feierlich verpflichtet haben, dies « unter allen Umständen » zu tun. Darin liegt der eigentliche Sinn der Neubestätigung des humanitären Völkerrechts, denn sie bedingt gewissermassen die zukünftige Anwendung der die Genfer Abkommen ergänzenden Texte, die die Tagesordnung der Diplomatischen Konferenz bilden.

Diese Konferenz ist die letzte Etappe mehrjähriger Arbeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Denn schon seit 1969 verfasste das IKRK Textentwürfe zur Ergänzung der Genfer Abkommen von 1949, die es 1971 und 1972 zwei Regierungsexpertenkonferenzen unterbreitete und dann der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz im November 1973 in Teheran vorlegte.

Gleichlaufend unterstützten die Vereinten Nationen die Bemühungen des IKRK, namentlich durch die Annahme zahlreicher Resolutionen durch die Hauptversammlung.

Die vom schweizerischen Bundesrat — die Schweiz ist der Depositarstaat der Genfer Abkommen — einberufene Diplomatische Konferenz sollte dazu führen, dass zumindest nach Abschluss der im kommenden Jahr stattfindenden zweiten Sitzungsperiode die beiden Zusatzprotokolle der Genfer Abkommen von 1949 unterzeichnet werden.

In den 25 Jahren, die seit jenem Zeitpunkt verstrichen sind, hat die Welt in allen Bereichen, einschliesslich jenem des Krieges, eine sehr rasche Entwicklung durchgemacht. Die Konflikte haben sich vermehrt, doch waren es in den meisten Fällen nichtinternationale Konflikte, in denen sich die Streitkräfte einer rechtmässigen Regierung mit Widerstandskämpfern auseinandersetzen hatten. Bei dieser Kampfart wird paradoxerweise die Zivilbevölkerung am schwersten betroffen, weil sich der Krieg nicht auf das Schlachtfeld von einst beschränkt, sondern sich überall abwickelt. Es erwies

sich daher als dringend notwendig, Bestimmungen vorzusehen, die auf die Beschränkung der Kampfmittel und -methoden hinzielen, und die Zivilisten zu verschonen. Das bedeutet vor allem das Verbot der unterschiedslosen Bombardierungen, die im II. Weltkrieg so viele Opfer unter der Bevölkerung verursachten.

Um die Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen der Waffen zu schützen, brachten die Regierungsexperten den Vorschlag ein, diese Frage zu berücksichtigen. 1972 und 1973 fanden Konsultationen statt, über die das IKRK einen bedeutenden Bericht veröffentlichte, in dem der Einsatz gewisser Waffen und deren Auswirkungen beschrieben werden. Dieses Kapitel soll von einem Sonderausschuss der Diplomatischen Konferenz einer ersten Prüfung unterzogen und in einer gesonderten Tagung, die das IKRK noch in diesem Jahr einberufen soll, gründlicher untersucht werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt, das Verhalten der Kombattanten, steht mit den Kampfmethoden im Zusammenhang. Die Vorschläge des IKRK zielen darauf hin, im Kampf eine gewisse Loyalität zu gewähren und die an den Feindseligkeiten nicht teilnehmenden Zivilisten zu schützen. Hierunter fällt auch das Guerilla-problem. Heutzutage erlebt man eine Weiterentwicklung dieser Taktik, die im allgemeinen durch ein mangelndes Gleichgewicht zwischen den sich bekämpfenden Parteien gekennzeichnet ist. Daher ist der Schutz der Opfer dringend notwendig. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, die Bedingungen, die die Kombattanten erfüllen müssen, um in den Genuss des Kriegsgefangenenstatus zu gelangen, zu lockern.

Das zweite Zusatzprotokoll ist auf die nichtinternationalen bewaffneten Konflikte anwendbar. In seinen Bestimmungen werden zahlreiche Vorschriften der Genfer Abkommen sowie des ersten Protokolls wiederaufgegriffen, sie sind jedoch dieser Kriegsform angepasst. In den Genfer Abkommen gab es nämlich bereits einen gemeinsamen Artikel, der den Opfern innerstaatlicher Spannungen oder Wirren einen Mindestschutz garantiert und dem IKRK gestattet, seine Dienste anzubieten. Dieser Artikel bleibt weiterhin in Kraft, denn auf das zweite Protokoll wird man sich nur bei innerstaatlichen Konflikten eines gewissen Ausmasses berufen.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

ÜBERBLICK ÜBER DIE IKRK-TÄTIGKEITEN 1973

Gleichlaufend zu seinen Grossaktionen setzte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Jahre 1973 seine Tätigkeiten in Afrika, Lateinamerika, Asien, Europa und im Nahen Osten fort. Nachstehender Text vermittelt einen Überblick über die geleistete Arbeit auf den drei traditionellen Gebieten des IKRK: Haftstättenbesuch, Hilfsgüterverteilung, Zentraler Suchdienst.

Die Haupttätigkeit des IKRK ist der Besuch von Haftstätten, in denen sich Kriegsgefangene, Zivilinternierte und aus politischen Gründen oder wegen politischer Vergehen verhaftete Personen befinden. Im Jahre 1973 führten die IKRK-Delegierten insgesamt 723 Besuche in 375 Haftstätten von 37 Ländern durch, wo sie nahezu 270 000 Personen, darunter über 120 000 Kriegsgefangene (letztere in 9 Ländern) sahen.

In 12 *afrikanischen* Ländern besuchten die Delegierten 17 000 Zivilhäftlinge, in 8 *lateinamerikanischen* Ländern 65 700 Zivilhäftlinge, in 10 *asiatischen* Ländern 169 300 Kriegsgefangene, Zivilinternierte und Zivilhäftlinge, in einem *europäischen* Land 1200 Zivilhäftlinge und in 6 *nahöstlichen* Ländern 13 500 Kriegsgefangene und Zivilhäftlinge.

* * *

Das IKRK versandte von Genf aus rund 1500 Tonnen verschiedener *Hilfsgüter* im Gesamtwert von fast 4 Millionen Schweizer Franken. Es handelte sich hauptsächlich um Lebensmittel, Medikamente und Sanitätsmaterial, Zelte und Fahrzeuge für die vom IKRK besuchten Häftlinge sowie für die Nationalen Rotkreuzgesellschaften oder für Befreiungsbewegungen.

628 Tonnen der obengenannten Hilfsgüter (1 420 000 sFr.) wurden nach 19 *afrikanischen* Ländern versandt, rund 100 Tonnen Hilfsgüter (über 900 000 sFr.) nach 12 *lateinamerikanischen* Ländern, nahezu 36 Tonnen (495 000 sFr.) schickte das IKRK nach 8 *asiatischen* Ländern. (Diese Zahlen enthalten nicht die Unterstützung durch die AGI). Über 725 Tonnen (1 120 000 sFr.) wurden nach 7 *nahöstlichen* Ländern geschickt. (Diese Zahlen schliessen die während des Konflikts vom Oktober 1973 geleistete Unterstützung nicht ein.)

* * *

Die Tätigkeit des Zentralen Suchdienstes war im vergangenen Jahr in mehreren Weltgegenden besonders intensiv

Asien: Auf dem asiatischen Subkontinent wurden durch Vermittlung des IKRK 11 Millionen Briefe zwischen den pakistanischen Kriegsgefangenen in Indien und ihren Angehörigen ausgetauscht, zwischen Bangladesch und Pakistan wurden 700 000 Familienmitteilungen weitergeleitet. Die Zweigstellen des Zentralen Suchdienstes in Islamabad und Dacca registrierten etwa 400 000 Personen.

Indochina: Die in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften der Republik Vietnam, der Republik Khmer und von Laos errichteten Büros bearbeiteten Tausende von Suchanträgen betreffend vermisste Personen.

Naher Osten: Wegen des Konflikts vom Oktober 1973 musste der Personalbestand der Suchdienstbüros der IKRK-Delegationen in Israel und den besetzten Gebieten, in Jordanien, Libanon, der Arabischen Republik Ägypten und der Arabischen Republik Syrien erhöht werden. Die Hauptarbeit besteht in der Bearbeitung

von Suchanträgen betreffend Militärpersonen, die während des Konflikts oder im Anschluss daran in Verschollenheit gerieten. Das IKRK leitete über 1000 Fälle an die zuständigen Stellen weiter.

Lateinamerika: Seit September 1973 leistet der Zentrale Suchdienst in Chile eine beachtliche Arbeit. Die von Genf entsandten Sachbearbeiter behandeln täglich rund 50 neue Anträge auf Nachricht von Häftlingen und übermitteln monatlich Tausende von Familienmitteilungen in den Gefängnissen. Ausserdem legen sie eine Kartei der besuchten Häftlinge an und stellen Reiseausweise für diejenigen Flüchtlinge aus, die die Ausreisegenehmigung erhalten haben, aber keine Personalausweise mehr besitzen (500 bis 31. Dezember 1973).

*IN GENÈVE***Zum Tode Carl J. Burckhardts, Ehrenmitglied des IKRK**

Tief betrübt erfuhr das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, dass Carl J. Burckhardt am 4. März 1974 verschieden ist.

Im Jahre 1933 wurde er zum Mitglied der Institution ernannt und wirkte unermüdlich an der Seite des hervorragenden Präsidenten des Komitees, Max Huber. Seit November 1939 widmete er sich hauptamtlich den Aufgaben des Internationalen Komitees, und im II. Weltkrieg setzte er sich voll und ganz für die humanitäre Aktion ein.

Er war der weitblickende grosszügige Organisator und umsichtige geschulte Diplomat, dem unzählige Menschen zu verdanken haben, dass sie ihre Verwundungen und die Gefangenschaft überlebten oder dem Hungertod entrannen.

Zunächst stand er der Abteilung vor, die für die Hilfsgütersendungen an Kriegsgefangene und Zivilinternierte zuständig war, dann der Gemischten Kommission, die sich mit der Internationalen Rotkreuzhilfe für die Zivilbevölkerung befasste. Man schuf eine Flotte von 40 Schiffen, um diese Hilfsgüter unter dem Schutz des Rotkreuzzeichens über die von Unterseebooten bedrohten Meere zu befördern. Auch ist es Carl J. Burckhardt zu verdanken, dass die alliierte Blockade gelockert wurde, damit die hungernde Zivilbevölkerung der vom Krieg heimgesuchten Länder Lebensmittel erhielt. Grossen Anteil hatte er an den langwierigen schwierigen Verhandlungen, dank denen für die gesamte Dauer der Besetzung Griechenlands über eine Million Menschen regelmässig unterstützt werden konnten.

Dieses Hilfswerk nahm grosse Ausmasse an. Gleichlaufend setzte er sich für den Schutz der Kriegsoffer ein, indem er für die Einhaltung der Genfer Abkommen sorgte. Gewisse Schritte Carl J. Burckhardts waren von ausschlaggebender Bedeutung, rückblickend zeugen sie vom Sieg des Geistes über die zerstörerischen Kräfte. Bezeichnend ist sein Einschreiten bei Kriegsende, als er sich persönlich zu den führenden Männern des III. Reiches begab, um von ihnen Zugeständnisse zugunsten der politischen Häftlinge zu erwirken.

Er war sich ständig seiner Verantwortung gegenüber der Institution und somit gegenüber allen leidenden Mitmenschen bewusst. Als er im Dezember 1944 zum Präsidenten gewählt wurde, sprach er folgende Worte aus, die für seinen Einsatz kennzeichnend sind:

« Nous sommes tenus, en y mettant le meilleur de nous-mêmes, à jouer notre rôle dans cette course au flambeau où, devant la grande nuit qui monte, nous devons veiller sur la flamme et la transmettre »¹.

Einige Monate später trat er von seinem Präsidentenamt zurück und behielt bis 1948 den Titel eines «beurlaubten Präsidenten».

Aus Anlass seines 70. Geburtstages verlieh ihm das IKRK 1961 seine Goldmedaille. 1965 bat er um Entlassung aus seinem Amt und wurde zum Ehrenmitglied ernannt.

Carl J. Burckhardt sah im Werk des Roten Kreuzes den Sinn des tätigen Humanismus. Seine hohe allumfassende Intelligenz liess ihn von Anfang an das Wesentliche erkennen. Das Rote Kreuz bot ihm Gelegenheit, selbst eine praktische Aufgabe zu erfüllen und schuldet ihm grossen Dank für seinen hingebungsvollen Einsatz und seine hervorragenden Dienste am Menschlichkeitsideal. Das Internationale Komitee wird ihm ein treues ehrendes Andenken bewahren.

¹« Es ist unsere Pflicht, unser Bestes herzugeben und unsere Rolle in diesem Fakellauf zu spielen, bei dem wir angesichts der nahenden finsternen Nacht die Flamme hüten und weiterreichen müssen.» (freie Übersetzung des Sprachendienstes des IKRK).

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

Inhalt

	Seite
Helen G. McArthur: Unser aller Ziel	75
24. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille . .	84
Weltrotkreuztag	89

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

Unser aller Ziel

von Helen G. McArthur

Wir bringen unter diesem Titel nachstehend einen Artikel von Frau W.E. Watson. Unter dem Namen Helen G. McArthur, OC, B.Sc., MA, LL.D., erhielt sie 1957 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz die Florence-Nightingale-Medaille in Toronto, wo sie Landesdirektorin des Schwesterndienstes des Kanadischen Roten Kreuzes war¹. 1971 ist sie nach einem Vierteljahrhundert aus dieser Tätigkeit ausgeschieden.

Sie war gerne bereit, aus dem Erinnerungsschatz eines im Dienste des Nächsten verbrachten Lebens zu schöpfen, in dessen Verlauf sie tiefe Einblicke in das Rote Kreuz und die praktische Durchführung seiner Grundsätze gewonnen hat. Im internationalen Leben spielte sie eine bedeutende Rolle; ihr ist es mit zu verdanken, dass in mehreren Ländern Aufgabe und Bedeutung der Rot-Kreuz-Schwestern besser anerkannt und die Ausbildung in der Pflege verbessert wurden.

Besonders freut es uns, einer Trägerin der Florence-Nightingale-Medaille gerade in dieser Nummer das Wort zu erteilen, die wir zum Teil der hohen Auszeichnung widmen, mit der das IKRK alle zwei Jahre Rot-Kreuz-Schwestern für besonders opfervolle Hingabe an ihren Beruf ehrt. In dem Bericht über die Übergabe der Medaillen, den wir an anderer Stelle bringen, erwähnen wir nur die Länder, die uns hierüber Material eingesandt haben; er wird später jeweils ergänzt

¹ Bis zu diesem Jahr ist die Florence-Nightingale-Medaille elfmal nach Kanada vergeben worden.

werden, wenn Berichte über weitere Zeremonien zur Verleihung der Medaille eingehen. (Red.)

*

Nachdem ich 1971 in den Ruhestand getreten war, hat man mich eingeladen, einen Artikel für die Revue Internationale zu schreiben. Erst nach über zwei Jahren habe ich genügend Abstand gewonnen, um dieser Bitte nachzukommen. So viel Zeit brauchte ich, damit die tausende Einzelheiten, aus denen sich meine Erfahrung nährt, in meinem Verstand ausreifen konnten. Zuerst dachte ich, eine Trennung sei nötig zwischen meiner Tätigkeit als hauptberufliche Rot-Kreuz-Schwester und der Zeit meiner hauptamtlichen Funktion im Kanadischen Krankenschwesternverband. Erst als ich im Rückblick erkannte, dass diese beiden Tätigkeiten eng miteinander verschlungen sind, konnte ich den roten Faden meines Lebens während all dieser Jahre erkennen. Eben weil meine beiden Lebensrollen einen gemeinsamen Grundzug hatten, fand ich diese Zeit so bereichernd. Um einen römischen Philosophen abzuwandeln: « Soweit ich Mensch bin, ist mein Land Kanada, soweit ich Rot-Kreuz-Schwester bin, bin ich Weltbürgerin. » Das Internationale Rote Kreuz hat mir den Weg vorgezeichnet und den Hintergrund all meines Lebensgeschehens gebildet.

Mir sind mehrere Ideen gekommen, wie ich meine reichen Erinnerungen darbieten könnte. Ich habe mich entschieden, meine Gedanken über die Grundsätze des Roten Kreuzes darzulegen, die ganz deutlich einen grossen Teil meines Handelns getragen haben¹. Das wäre indessen nicht originell, denn schon der verstorbene Dr. W.S. Stanbury, damals Landeskommissar der Kanadischen Rot-Kreuz-Gesellschaft, hatte dasselbe schon im Juni 1948 in einem Festvortrag anlässlich der Fünfzigjahrfeier des Kanadischen Krankenschwesternverbandes getan². Allerdings unterschied sich die Methode von Dr. Stanbury insoweit von der meinen, als er den Schwesternberuf mit dem Roten Kreuz unter Hinweis auf dessen Grundsätze verband; sein Thema « Unser gemeinsames Erbe ».

¹ *Droits et devoirs des infirmières*, selon les Conventions de Genève de 1949, IKRK, Genf, 1969, S. 5-6.

² W. Stuart Stanbury, « Our Common Heritage », *The Canadian Nurse Journal*, Bd. 54, Nr. 10, 1958.

Humanität

In meinen Anfängen beim Roten Kreuz begann ich, diejenigen kennenzulernen, denen ich zu dienen haben würde. Ich habe in meinem Heimatland ein Gemisch von Einwanderern aus vielen Ländern mit verschiedenen Kulturen entdeckt. Sie hatten bewahrt, was ihnen in ihrer alten Heimat lieb und teuer war, ohne dass darunter ihr Stolz, Kanadier zu sein, gelitten hätte. Das Eindringen in die Bedürfnisse der Kanadier und ihre Mittel gab mir einen Teil meines Rüstzeugs für die Arbeit in einem grösseren Bereich, den ich einige Zeit später aufsuchen sollte.

Meine erste Auslandsreise unternahm ich als Vertreterin des Kanadischen Verbandes der Krankenschwestern beim Weltbund der Krankenschwestern in Brüssel. Damals war mir auch vergönnt, den Sitz der Liga der Rot-Kreuz-Gesellschaften und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf zu besuchen. Zudem veranstaltete man für mich kurze Besuche bei den Rot-Kreuz-Gesellschaften in Frankreich, Belgien, Dänemark, Norwegen und dem Vereinigten Königreich.

Schon bald ging mir auf, wie wichtig ein Wort von Richter Sandstrom, einem ehemaligen Präsidenten der Liga der Rot-Kreuz-Gesellschaften, war: «Das Rote Kreuz ist eine Bekundung von Grundsätzen und Gefühlen, die über die teilenden Differenzen hinausgehen.» Ich lernte auch, dass die Pflgetätigkeit in Tat und Wahrheit geübte Demokratie ist, lebendes Beispiel des Bibelwortes: «Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst.» Überall in der Welt hatten Krankenschwestern sich diesen Gedanken zu eigen gemacht und verbreitet, über die Grenzen des Heims, des Gemeinwesens, die Vielfalt der Sprachen und der politischen Weltanschauungskonflikte hinaus; sie handelten in diesem Sinne international durch die älteste Berufsorganisation für Frauen: den Weltbund der Krankenschwestern.

Unparteilichkeit

Als der Gedanke des Roten Kreuzes ein Jahrhundert alt war, fand in Lausanne ein internationaler Studententag für die Leiter von Pflegediensten statt. Ich hatte die Freude, zusammen mit

Dr. Helen Mussallem, Geschäftsführerin des Kanadischen Krankenschwesternverbandes, gleichzeitig Vertreterin unseres Berufsstandes in Kanada und Mitglied des Schwesternbeirates der Kanadischen Rot-Kreuz-Gesellschaft, an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Jede arbeitete aktiv in ihrem Sachbereich mit. Schon bald erkannten wir, wie glücklich wir uns schätzen konnten, dass unser Land von den grossen Kriegen verschont geblieben war. Daher war den kanadischen Krankenschwestern — soweit sie nicht den Streitkräften angehörten — die volle Bedeutung der Genfer Konventionen und der Anwendung der Rot-Kreuz-Grundsätze in Kriegszeiten nicht bewusst geworden. Auf dieser Tagung, an der Schwestern aus der ganzen Welt teilnahmen, erfuhren wir tiefbewegt die Erlebnisse derer, die sich der schwierigen Aufgabe unterzogen hatten, welche die Genfer Konventionen und die Grundsätze des Roten Kreuzes stellen. Wir hatten erkannt, dass es nicht leicht ist, in Kriegszeiten zu dienen, wenn das persönliche Engagement und die Treue zum eigenen Land bisweilen in Konflikt geraten können.

Trotzdem bekannten sich alle Teilnehmerinnen zum Grundprinzip « allen Pflegebedürftigen wird unverzüglich geholfen ». Wo die Genfer Konventionen und die Rot-Kreuz-Grundsätze bestehen, gibt es weder Freund noch Feind. Auch die Berufsorganisation hat diese ausdrücklichen Erklärungen 1965 auf einer Tagung des Weltbunds der Krankenschwestern bekräftigt. So wurde mir die eigentliche Bedeutung eines Prinzips des Roten Kreuzes deutlich : Humanität.

Unabhängigkeit

Gleich zu Beginn meiner Tätigkeit im Roten Kreuz lernte ich, dass eine wohltätige Organisation von einem Pioniergedanken getragen ist : zu zeigen, wie einem Bedürfnis abgeholfen werden kann, bevor der Staat in der Öffentlichkeit genügend Unterstützung erworben hat, um solche Dienste aus Steuermitteln zu erstellen.

Das Kanadische Rote Kreuz hat bei der Wahl der tüchtigen Schwestern, die als freiwillige Kräfte in der Landesgesellschaft als ehrenamtliche Beraterinnen für Krankenpflege und Vorsitzende von Schwesternkomitees wirken, eine glückliche Hand gehabt. An

erster Stelle standen bekannte Persönlichkeiten wie Jean-I. Gunn, E. Kathleen Russel, Florence H.M. Emory, Helen Carpenter und Alma Reid als Beraterinnen und Leiterin der Pflegedienste. Mit dreien von ihnen war es mir vergönnt zusammenzuarbeiten, und während des grössten Teils meiner Tätigkeit durfte ich immer auf den klugen Rat und die Hilfe von Dr. Emory zählen. Wir haben viele Programme erarbeitet, um den Bedürfnissen der Pflegerinnen und ihrer Patienten zu dienen.

Das erste Projekt dieser Art wurde 1946 unter der Leitung von Dr. E. Kathleen Russel eingeleitet. Während vier Jahren finanzierte das Kanadische Rote Kreuz dem Krankenschwesternverband die Führung einer modernen Krankenpflegeschule; dadurch sollte zunächst kundgetan werden, dass der Grundsatz der Unabhängigkeit in der Ausbildung hilft, die Qualität der Krankenpflege und die Zahl ihrer Kräfte zu heben — beides zum Wohle des kanadischen Volkes. Es hat sich gezeigt, dass man dank den verfügbaren Mitteln über den Bedarf eines Krankenhauses hinaus Pflegekräfte in kürzerer Zeit und folglich in grösserer Zahl ausbilden kann. Bis dahin hatten die Krankenanstalten aus dem System der Berufslehre finanzielle Vorteile gezogen; es brauchte mehrere Jahre, bis das neue Programm in grossem Massstab durchgeführt wurde. Ich schätze mich glücklich, dass noch vor meinem Eintritt in den Ruhestand die Grundsätze dieses Programms in ganz Kanada allgemein akzeptiert worden waren.

Später hat das Departement für Krankenpflege einen Plan aufgestellt, der Freiplätze und Forschungsmittel für höhere Studien — mit Magister- und Doktorabschluss — vorsah. Diese Subventionen wirken beispielhaft für die finanzielle Unterstützung des Krankenpflegepersonals. Qualifizierte Pflegerinnen konnten höhere Studien auf Spezial- oder Nachbargebieten der Krankenpflege, wie z.B. Ausbildung, absolvieren. In der Folge wurde der Schwerpunkt auf die Ausbildung zur Forschung gelegt, um Grundlagen für die Zukunft zu schaffen und über die bereits allgemein akzeptierten Systeme hinauszugehen.

Der Beratende Ausschuss des Kanadischen Roten Kreuzes für Krankenpflegepersonal kümmerte sich nicht nur um die Ausbildung dieses Personals, sondern stellte auch Projekte auf und unternahm Studien, um die Pflegedienste selbst zu verbessern. So wurden

z.B. im Rahmen des Programms «outpost» in dünn besiedelten und abgelegenen Gemeinwesen ohne Pflegemöglichkeiten Einrichtungen unter Leitung einer einzelnen Pflegerin oder kleine Krankenhäuser eingerichtet. Von 1920 bis 1970 haben mehr als hundert Siedlungen Hilfe des Roten Kreuzes erhalten, bis sie sich finanziell selbst tragen und ihre Gesundheitsdienste selbst organisieren konnten. Dieser Punkt war im allgemeinen erreicht, wenn ein Krankenhaus auf 20 bis 25 Betten ausgebaut werden konnte, jedoch das relativ grössere Bevölkerungswachstum grössere Anstalten erforderlich machte. In diesem Fall wurde eine zentrale Anstalt mit sämtlichem Personal und den nötigen technischen Ausrüstungen geschaffen. Damit war das Hilfswerk des Roten Kreuzes in dem betreffenden Landesteil erledigt und konnte auf ein anderes hilfsbedürftiges Gemeinwesen verlagert werden.

Die Krankenschwestern in diesen kleinen, oft isolierten Stätten vollbrachten eine wahrhafte Pionierarbeit. Sie bewiesen ihren guten Willen, indem sie das Leben in den Landgebieten der komfortableren, aber eingengteren Tätigkeit in einem grossen Stadtkrankenhaus vorzogen. Sie mussten viel Geduld und Energie aufbringen, erhielten dafür aber im allgemeinen auch eine um so grössere innere Befriedigung. Die für diese Einrichtungen zuständige Landesbehörde sorgte gern dafür, dass die dort gemachten Erfahrungen anderen zur Kenntnis gebracht wurden, und bemühte sich nach Kräften, damit selbst in den abgelegenen Orten der Eindruck bestand, dass jede zu einem einzigen grossen Team im Lande und in der Welt gehörte.

Wohltätigkeit und Neutralität

Der Landesdirektor bot den Schwestern Gelegenheit, sich ein grösseres Bild vom Roten Kreuz zu machen, indem er sie in Katastrophenfällen im In- oder Ausland mitarbeiten liess.

In Kanada: tausende Krankenschwestern haben neben ihrer Vollzeittätigkeit bei verschiedenen offiziellen und wohltätigen Organisationen freiwillig ihre Zeit Aufgaben als freiwillige Beraterinnen in Krankenpflege, Ausschussmitglieder, Ausbilderinnen in Heimpflege gewidmet; daneben leiteten sie Programme wie den Leihdienst für Krankenzimmerausrüstung, auch pflegten sie Kranke zu Hause.

In freiwilligen Lehrgängen brachten sie tausenden Frauen die Pflege ihrer Angehörigen bei Krankheit bei, ebenso hygienische Dienste bei Katastrophenfällen.

Im Ausland: mit Hilfe ihrer Arbeitgeber boten Krankenschwestern freiwillig durch Vermittlung der Kanadischen Rot-Kreuz-Gesellschaft ihre Dienste in Katastrophengebieten der ganzen Welt an. Im Laufe von 25 Jahren verursachten Natur- und Menschenwerk Riesenkatastrophen. Fachkundige Krankenschwestern wurden in verschiedenen Ländern eingesetzt: Niederlande, Grossbritannien, Österreich, ebenso bei den Ereignissen in Ungarn, im Kongo, in Marokko und Korea. In den meisten Fällen mussten bei Katastrophen die zu entsendenden Kräfte sorgfältig nach Lage des Falles ausgewählt werden: etwa Pflegerinnen des öffentlichen Gesundheitsdienstes für Flüchtlingslager in Österreich oder in der Chirurgie hochqualifizierte Kräfte für die Pflege der Opfer von Agadir in Marokko.

Nur im Falle Koreas hat die Landesleiterin selbst die Arbeit an Ort und Stelle organisiert. Damals sagte Dr. Stanbury vor den kanadischen Krankenschwestern: « Unter alles anderem als idealen Arbeitsbedingungen konnte sie nicht nur dazu beitragen, das Koreanische Rote Kreuz wieder aufzubauen, sondern auch zur besseren Achtung des Schwesternstatuts und damit der Stellung aller Frauen Koreas, die dafür kämpften, zum Gemeinwohl in ihrem Land beizutragen. » Ohne Zweifel haben es von den Grundsätzen die « Neutralität » und der « Wohltätigkeitscharakter », die gleichzeitig zur Anwendung kamen, ermöglicht, dass der Krankenpflegedienst ungeachtet aller kulturellen Unterschiede oder der Aspekte der jeweiligen Katastrophe arbeiten konnte.

Universalität und Einheit

Übelwollende könnten sagen, die Krankenschwestern des Roten Kreuzes seien indiskret, denn sie mischten sich überall ein. Diese Bemerkung könnte man durchgehen lassen, wenn sie auf die Anpassungsfähigkeit der Krankenschwester zielt. Sie hat viele und vielfältige Möglichkeiten, Jugendlichen durch das Jugend-Rot-Kreuz zu helfen; vermehrte Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit betagten Bürgern, Zusammenarbeit mit Sozialhelfern bei der Hilfe für

notleidende Familien ; Mitwirkung beim Blutspendedienst — dies sind einige Bereiche, die in Kanada der Rot-Kreuz-Schwester offenstehen. Über jede dieser Tätigkeiten liesse sich ein eigener Artikel schreiben. Beschränken wir uns darauf, dass die Landesleiterin des Krankenpflegedienstes die Aufgabe zu bewältigen hatte, ein tragbares Gleichgewicht zwischen den im Tag oder im Jahr verfügbaren Pflegestunden und den zahlreichen Situationen herzustellen, die auf Landesebene gleichzeitig Koordinierung und Konsultation erforderten. Jedenfalls habe ich mich nie gelangweilt !

Der Dienst im Roten Kreuz wurde noch lebendiger, als ich Gelegenheit erhielt, Mitglied und später Präsidentin des Schwesternbeirates der Liga der Rot-Kreuz-Gesellschaften zu werden. Hier spürt man die Bedeutung der Grundsätze « Universalität » und « Einheit ». Die Reisen nach Genf, auf denen ich alle zwei Jahre mit führenden Vertreterinnen unseres Standes aus der ganzen Welt zusammentraf, gehörten gewiss zu den reichsten Erlebnissen — vielleicht ist es « provinziell », wenn ich sage, dass sich dagegen der Höhepunkt meiner Tätigkeit im Roten Kreuz einstellte, als ich beauftragt wurde, in meinem eigenen Land Anny Pfirter vom IKRK und Yvonne Hentsch von der Liga zu empfangen. Das Erlebnis war umso wertvoller, als gerade damals 1969 in Montreal der Internationale Krankenpflegerinnenkongress tagte. Dort wurden die gemeinsamen Ziele des Schwesternberufs und des Roten Kreuzes besonders deutlich erkennbar.

Schlusswort

Es ist gewiss unmöglich, die vielfältigen Aufgaben zu beschreiben, vor die sich eine Landesoberin des Roten Kreuzes im Laufe mehr als eines Vierteljahrhunderts gestellt sehen kann. Die verliehenen Medaillen zeugen von einer Dankbarkeit, die sich nicht an die einzelne Schwester richtet, sondern an alle jene, die der Menschheit, sei es in einem kleinen Gemeinwesen, in einem ganzen Land oder international, zu Dienste sind.

Von allen Belohnungen bleibt für mich wohl die 1957 verliehene Florence-Nightingale-Medaille die wertvollste. Meine Kandidatur wurde ohne mein Wissen von kanadischen Persönlichkeiten vorgeschlagen ; ich wusste dies nicht und konnte daher nicht einwenden,

andere verdienten diese Auszeichnung mehr als ich. Für Auszeichnungen, die nur an Schwestern verliehen werden, gilt in Kanada die Regel, dass die Kandidatinnen in einem grösseren Kreis als dem — im allgemeinen engeren — Bereich der Krankenpflege tätig gewesen sein müssen. Bei mir war ausschlaggebend, dass ich 18 Monate im kriegsverwüsteten Korea verbracht hatte. Ich war keineswegs bereit, mich auf meinen Lorbeeren auszuruhen. Im Gegenteil brauchte ich nochmals 14 Jahre, um zu erkennen, dass neue Probleme auftauchten, deren Wichtigkeit es ratsam erscheinen liess, dass ich die Zügel einem neuen Chef überliess. Nicole Marchak, meine Nachfolgerin, besass die nötigen Qualitäten: sie war jung, mutig, akademisch gebildet, zweisprachig wie die Gründer Kanadas — um nur einige zu nennen. Die Geschäfte wurden inmitten eines Gewühls verschiedener Tätigkeiten übergeben — laufende Veröffentlichungen und Programme, vielfältige Aussichten auf Tätigkeiten in noch unerforschten Bereichen, die der Aufmerksamkeit der Rot-Kreuz-Schwestern bedurften. Schon seit jeher werden in Kanada die Tätigkeiten regelmässig auf ihre Erheblichkeit für die aktuellen Probleme beurteilt. Seinerzeit hat darüber hinaus die Kanadische Rot-Kreuz-Gesellschaft die Leistungsfähigkeit nicht nur der Krankenpflege, sondern sämtlicher Tätigkeiten des Roten Kreuzes in Kanada untersucht. « And Who is My Stranger », ein Bericht des Ausschusses für Langzeitplanung, erschien 1973. Er bestätigte, dass die Wahl einer neuen Richtung klug gewesen war.

Ohne Bedauern überlasse ich meine Aufgaben, wie Allen Gregg sagte, « ... der Hoffnung, der Schönheit und der Mächtigkeit des Unvollendeten. Wenn man das nicht mehr hat, gibt es keine Hoffnung mehr. » Ich habe es auch in mein neues Leben herübergenommen; meine Nachfolgerin ist von demselben Geist inspiriert. Die Geschichte der Krankenschwestern wird für das Rote Kreuz immer wieder neu geschrieben, sie wird immer wieder alle Männer und Frauen mit Befriedigung erfüllen, die in der Krankenpflege eine Rolle spielen.

Helen G. McARTHUR

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

24. VERLEIHUNG DER FLORENCE-NIGHTINGALE-MEDAILLE

Die Revue Internationale hat in der Mai-Nummer 1973 die Namen der 36 Krankenschwestern veröffentlicht, die zur Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille ausgewählt wurden. Die Auszeichnung wird bekanntlich alle zwei Jahre vom IKRK auf Vorschlag der nationalen Gesellschaften verliehen, durch sie sollen vor allem Krankenschwestern oder freiwillige Rotkreuzhelferinnen geehrt werden, die sich bei der Pflege von Verwundeten und Kranken durch besondere Opferbereitschaft ausgezeichnet haben. Die Medaille wird gewöhnlich im Wohnsitzland der Empfängerin bei einer entsprechend würdigen Feier verliehen. Hierüber berichten wir nachstehend.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Am 15. Juni verlieh anlässlich der Generalversammlung des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland der Präsident, Herr Bargatzky, die Florence-Nightingale-Medaille den Empfängerinnen *Generaloberin Ilse von Troschke* und *Oberin Mathilde Verhall*. Gleichzeitig händigte er die Verleihungsurkunde aus.

FRANKREICH

Am 27. Juni 1973 wurden *Jacqueline Mallet*, *Béatrice de Foucaud* und *Yvonne Deschamps* vom Präsidenten des Französischen Roten Kreuzes, M^e Carraud, ausgezeichnet.

GRIECHENLAND

Am 19. Februar 1974 übergab am Sitz des Griechischen Roten Kreuzes der Präsident, Professor Th. Garofalidis, die Medaille *Frau Virginia Zanna* in Anwesenheit von Mitgliedern des Präsidiums, früheren Empfängerinnen der Medaille, Oberinnen, Verwaltungschefs und anderer Persönlichkeiten. Er verwies auf die von Frau Zanna geleisteten grossen Dienste, ihren Mut, ihre Opferbereitschaft und ihre Hingabe während gefährlicher Missionen in den Jahren 1940 und 1941.

GROSSBRITANNIEN

Die beiden britischen Empfängerinnen der Medaille, *Helen Joyce Cholmeley* und *Sonia Lenie Stromwall*, erhielten die Auszeichnung aus der Hand S.K.H. des Herzogs von Edinburg während einer Tagung des Rates des Britischen Roten Kreuzes am 19. Juli 1973.

JAPAN

Die drei japanischen Empfängerinnen, *Shima Yano*, *Ryu Saga* und *Masae Yukinaga*, erhielten die Medaille am 28. Juni 1973 im Prince-Hotel in Tokio in Anwesenheit I.M. der Kaiserin, der Kronprinzessin und von vier Prinzessinnen, diese sind Ehren-Vizepräsidentinnen der Nationalen Gesellschaft.

JUGOSLAWIEN

Dina Urbanic, *Cita Lovrenic-Bole* und *Ruza Stojanova* erhielten die Medaille am 24. Dezember 1973 in einer feierlichen Sitzung der Versammlung des Jugoslawischen Roten Kreuzes im Beisein eines zahlreichen Publikums. Für *Jugoslava-Polak-Bregant* nahm ihr Sohn die Medaille entgegen.

Die Auszeichnungen wurden überreicht vom Präsidenten der Gesellschaft, Dr Nikola Georgievski, er rief das Andenken an Florence Nightingale wach und hob die Bedeutung der Auszeichnung und die Verdienste der Empfängerinnen hervor.

Im Namen ihrer Kolleginnen sagte Cita Lovrenic-Bole, mit dieser Auszeichnung würden alle Rot-Kreuz-Schwestern des Landes

INTERNATIONALES KOMITEE

geehrt. Sie betonte den humanitären Auftrag des Roten Kreuzes. Es sei berufen, die Jugend im Geiste seiner Grundsätze zu einen und zu führen, damit wir gemeinsam weiterhin jene Aufgabe erfüllen, die sich mit den Worten umreißen lässt, « dass der Mensch den Menschen menschlich behandelt ».

KOLUMBIEN

Am 31. August 1973 überreichte im Präsidenten-Palais in Bogotá der Präsident der Republik, Dr. Misael Pastrana Barrero, die Medaille *Maria de Jesús Tovar Bermeo*, Leiterin der Nationalen Nothilfe des Kolumbianischen Roten Kreuzes. In ihrer Antwort sagte sie: « Alle meine Erinnerungen aus 15 Jahren Arbeit sind tragisch Überschwemmungen, Feuersbrünste, Stürme und andere Katastrophen. Tausende Menschen waren zu retten. »

REPUBLIK KOREA

Die Medaille wurde *Keum Bong Lee*, *Kwi Hyang Lee* und *Soon Bong Kim* anlässlich des 24jährigen Bestehens der Nationalen Gesellschaft am 27. Oktober 1973 feierlich vom Premierminister, Jong Pil Kim, überreicht.

NIGERIA

Die Auszeichnung des IKRK wurde *Kofoworola Abeni Pratt* am 21. Dezember 1973 durch den Präsidenten des Nigerianischen Roten Kreuzes, Sir Adetokundo Ademola, überreicht.

PHILIPPINEN

Die Zeremonie der Überreichung der Medaille an *Angelita F. Corpus* fand am 8. Dezember 1973 auf dem Sechsten Landeskonvent des Roten Kreuzes der Philippinen statt. Die Überreichung vollzog Dr. Manuel Lim, Mitglied des Komitees und Vorsitzender des Ausschusses für internationale Beziehungen der Nationalen Gesellschaft.

POLEN

Am 3. Oktober 1973 wurde die Medaille feierlich *Helena Dabrowska* und *Elzbieta-Klementyna Krzywicka-Kowalik* durch den Präsidenten der Nationalen Gesellschaft, Professor Jan Rutkiewicz,

überreicht. Zahlreiche Persönlichkeiten des Roten Kreuzes und der Behörden nahmen an der Zeremonie teil. In seiner Ansprache hob der Präsident die Bedeutung der Rolle der Rot-Kreuz-Schwestern hervor; Dr. Ryszard Brzozowski, Vize-Minister für Gesundheit und Sozialwesen, hob hervor, dass mit dieser Auszeichnung alle polnischen Rot-Kreuz-Schwestern geehrt seien.

TSSCHECHOSLOWAKEI

Anlässlich der Tagung des Präsidiums des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes wurde am 7 Juni 1973 die Medaille *Ilona Ryskova* und *Maria Bizikova* übergeben.

UdSSR

Die Florence-Nightingale-Medaille wurde den fünf sowjetischen Preisträgerinnen, *Wera Sergejewna Kaschtschejewa*, *Matrena Semjonowna Netschiportschukowa*, *Maria Petrowna Smirnowa*, *Dshulietta Wartanowna Bagdassarijan*, *Salipa Kublanowa*, im Laufe von Zeremonien in verschiedenen Städten überreicht.

D.W Bagdassarijan erhielt die Medaille in Jeriwan während einer Feierstunde im Armenischen Ministerium für öffentliche Beziehungen. In ihrer Rede sagte sie, dass sie diese hohe Auszeichnung des IKRK mit Stolz entgegennähme.

In der Pädiatrischen Poliklinik von Nukuss, wo sie zur Zeit tätig ist, erhielt S. Kublanowa die Medaille aus der Hand des Präsidenten des Roten Halbmonds der Usbekischen Republik, der ihr seine Glückwünsche aussprach.

Die Vizepräsidentin der Russischen Gesellschaft vom Roten Kreuz übergab M.S. Netschiportschukowa und W.S. Kaschtschejewa die ihnen verliehenen Auszeichnungen.

M.P Smirnowa überreichte der Gesundheitsminister von Kasachstan die Medaille und die Verleihungsurkunde zusammen mit einer Ehrenbotschaft der Behörden.

URUGUAY

Am 22. August 1973 wurde im Gesundheitsministerium vor einem grossen Publikum *Maria Juana Marchesi de Podesta* als erster Rot-Kreuz-Schwester in Uruguay die Medaille feierlich übergeben.

INTERNATIONALES KOMITEE

In einem Brief an das IKRK betont sie, diese Auszeichnung müsse der Jugend bei der Nachfolge auf dem vorgebahnten Weg als Beispiel und Ansporn dienen.

WELTROT KreuzTAG

Alljährlich gedenken die nationalen Rotkreuzgesellschaften am 8. Mai des Geburtstags von Henry Dunant. Bei dieser Gelegenheit geben sie einen möglichst umfassenden und ebenso lebendigen wie vielseitigen Überblick über die Tätigkeit des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds oder des Roten Löwen mit der Roten Sonne in ihrem jeweiligen Land. Als die Liga der Rotkreuzgesellschaften für den Weltrotkreuztag 1974 das Motto vorschlug « Blut spenden, Leben retten », geschah dies in der Absicht, den Schwerpunkt auf die Bedeutung der unentgeltlichen Blutspende zu legen — dieses konkrete Sinnbild echter menschlicher Solidarität. Die XXII. Internationale Rotkreuzkonferenz hatte im vergangenen Jahr diesbezüglich eine Resolution angenommen, welche

versichert, dass ein auf freiwilliger Blutspende beruhender Dienst, von humanitären Grundsätzen geleitet, das sicherste und beste Mittel darstellt, um den Bedarf an Blut zu decken, es den Regierungen aller Staaten dringend nahelegt, höchste Massstäbe anzulegen, um ihren Bürgern Bluttransfusionsstellen einzurichten, die sämtliche Sicherheiten bieten, und dass diese Massstäbe auf dem Prinzip der unentgeltlichen Blutspende beruhen sollen, allen nationalen Rotkreuzgesellschaften und den Regierungen ihrer Länder empfiehlt, keine Mühe zu scheuen, um das humani-

täre Ziel zu erreichen, das in der Einrichtung einer nationalen Bluttransfusionsstelle besteht, die auf einer freiwilligen Beteiligung der Bevölkerung auf breiter Ebene beruht.

Die Liga bereitete einen Umschlag mit Unterlagen vor, die ausser den Botschaften von Leitern mehrerer internationaler Stellen die Äusserungen von Direktoren der Bluttransfusionsstellen verschiedener Länder enthält. Sie fügte Hinweise über Methoden zur Anwerbung von Blutspendern bei sowie Fotos über die Tätigkeit verschiedener nationaler Gesellschaften auf diesem Gebiet. Ferner veröffentlicht sie einen Leitartikel unter dem Titel: « Das Blut ist auf der ganzen Welt rot », den wir nachstehend wiedergeben. Wir wünschen diesem Weltrotkreuztag überall den gleichen Erfolg wie in den vergangenen Jahren.

Eine einfache Geste — das Ausstrecken des Armes zum Blutspenden — genügt, um ein von einer schweren Krankheit oder durch die Folgen eines Unfalls bedrohtes Leben zu retten. Überall auf der Welt führen Millionen von Männern und Frauen regelmässig diese Geste durch, die nicht wehtut, kaum Zeit beansprucht und nur dann wirklich ihren Sinn erfüllt, wenn sie anonym und völlig unentgeltlich ist, so dass das Ziel einzig und allein darin besteht, einem in Lebensgefahr schwebenden Mitmenschen beizustehen, ohne sonstige Erwägungen, wobei dieses gespendete Blut dem Empfänger selbstverständlich kostenlos zugutekommt.

Diese einfache Handlung, die jedem Gesunden möglich ist, stellt eine grosszügige, echt solidarische Tat dar, dessen sich jeder Spender leicht bewusst wird, und die ihm eine tiefe Befriedigung vermittelt. Sie gibt uns eine Möglichkeit, wie wir sie nur noch selten haben, unserem Mitmenschen unmittelbar und sofort zu helfen, da das Blut meist innerhalb kürzester Zeit einem anderen Menschen gespendet wird.

Eine solche Spende entspricht sehr wohl einem der Grundsätze des Roten Kreuzes, welches bestrebt ist, den Menschen um ihrer selbst willen, ohne Unterschied von Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit und nur zur Linderung ihrer Leiden zu helfen. Selbstverständlich konnte das Rote Kreuz, welches das menschliche Leben und seine Gesundheit schützt, bei einer solchen Aktion nicht abseits stehen.

Es hat bei der Anwerbung von Blutspendern eine wichtige Rolle zu spielen. Ferner verteidigt das Rote Kreuz überall und von je her den Begriff der Unentgeltlichkeit des gespendeten und erhaltenen Bluts, da ein Handel auf diesem Gebiet mit seinen Grundsätzen nicht zu vereinbaren ist.

Der gegenwärtig auf der Welt bestehende Bedarf an Blut ist riesig — was ständig und leicht bewiesen wird. Dies ist in erster Linie auf die Entwicklung der Technik in der modernen Medizin zurückzuführen, durch die heutzutage immer mehr Menschenleben gerettet werden können. Die ständig steigende Zahl aller möglichen Unfälle, die auch eine Folge des Fortschritts darstellen, in dessen Genuss die Menschheit in mehr oder weniger grossem Ausmass gelangt, ist ein anderer wichtiger Faktor. Der Bedarf an Blut steigt leider viel schneller als das Angebot, weshalb es dringend notwendig wird, die bisher von allen Spezialorganisationen und dem Roten Kreuz auf nationaler und internationaler Ebene entfalteten Bemühungen zu verstärken.

Man muss daher bestrebt sein, das bisher Geleistete noch zu verbessern. Besondere Anerkennung gilt all jenen auf der Welt, welche die Bedeutung ihrer Geste begriffen haben und regelmässig Blut spenden. Ihre Zahl muss verdoppelt, verdreifacht — in manchen Ländern sogar noch mehr erhöht werden.

Das Rote Kreuz war von allen Organisationen die geeignetste für diese Aktion, da es dank seiner Unparteilichkeit und seiner Handlungsfreiheit das Vertrauen der Menschen gewinnt und spontan Reaktionen der Grosszügigkeit und der Solidarität auszulösen vermag.

Das Rote Kreuz hofft, dass dieser universelle Werbefeldzug zur Erhöhung der Zahl der Blutspender, welcher mit dem Weltrotkreuztag seinen Anfang nimmt, kein vorübergehendes Ereignis ist, sondern der Anfang einer ständigen Bewegung, welche die öffentliche Meinung direkt berührt und somit dazu beiträgt, den in allen Ländern der Welt bestehenden Bedarf an Blut zu decken.

Anlässlich des Welttags des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne werden alle Menschen, ganz gleich wer sie sind, und nicht nur jene, die unserer Bewegung nahestehen, aufgefordert, dem Aufruf des diesjährigen Mottos « Blut spenden, Leben retten » nachzukommen; es spielt keine Rolle, wer das Blut spendet, wer es empfängt. Es kommt nur darauf an, ein

Menschenleben zu retten, das Leben eines Unbekannten, eines Fremden, der es wohl auch immer bleibt. Ist das Blut nicht auf der ganzen Welt rot?

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

Inhalt

	Seite
Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völker- rechts	95
Tod Pierre Boissiers	106
Das Internationale Rotkreuzmuseum	108
Spanien	109
Österreich	110
Ständiger Ausschuss des Internationalen Roten Kreuzes	111

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

DIPLOMATISCHE KONFERENZ

ÜBER DIE NEUBESTÄTIGUNG UND DIE WEITERENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Einleitung

Am Freitag, dem 29. März, ging im Internationalen Konferenzzentrum in Genf die erste Tagung der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts zu Ende, die am 20. Februar eröffnet worden war.

1. Teilnahme

Die Diplomatische Konferenz war von der Eidgenossenschaft als Depositärstaat der Genfer Abkommen einberufen worden, 25 Jahre nach der Unterzeichnung der vier Genfer Abkommen von 1949 kamen rund 700 Delegierte als Vertreter von 126 Staaten zusammen, ferner Vertreter der Organisation der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, regionaler zwischenstaatlicher Organisationen wie der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS), der Organisation für die Afrikanische Einheit (OAU), der Arabischen Liga und des Europarates. 14 von der OAU und der Arabischen Liga anerkannte Befreiungsbewegungen nahmen ebenfalls an den Arbeiten der Konferenz teil, ferner Beobachter von rund 20 nichtstaatlichen Organisationen.

Diese rege Teilnahme verdient hervorgehoben zu werden. Neben den Befreiungsbewegungen und den internationalen Organisationen nahmen an dieser ersten Tagung doppelt so viele Staaten teil als an

der Diplomatischen Konferenz von 1949, an der 63 Staaten teilnahmen.

2. Die Vorarbeiten

Dieser ersten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz waren umfangreiche Vorarbeiten vorangegangen.

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz (Wien 1965) hat in ihrer XXVIII. Resolution vier Grundsätze über den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren der totalen Kriegführung verkündet und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz « dringend ersucht, seine Bemühungen um die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts fortzusetzen ».

Im Mai 1968 hatte die Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen in Teheran den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersucht, mit dem IKRK im Hinblick auf eine konzertierte Studie Fühlung zu nehmen. Im September desselben Jahres teilte das IKRK den Vertretern der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne in Genf mit, dass es einen neuen Versuch unternehme, um das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht neu zu bestätigen und weiterzuentwickeln, was es schon mehrmals seit der Gründung des Roten Kreuzes getan hatte.

1969 legte das IKRK auf der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Istanbul einen Bericht über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetzes- und Gewohnheitsrechtes vor. Der Bericht enthielt die Ergebnisse von Arbeiten, die das IKRK auf zahlreichen Gebieten unternommen hatte, wobei besonders auf die Erfahrungen und Lehren aus der praktischen Tätigkeit in den Konflikten der letzten Jahrzehnte Bedacht genommen wurde. Die Konferenz forderte in der einstimmig angenommenen Resolution Nr. XIII das IKRK auf, seine Bemühungen aktiv fortzusetzen, um möglichst bald konkrete Vorschläge für Regeln zur Ergänzung des geltenden humanitären Völkerrechts zu erarbeiten und dabei Experten der Regierungen beratend heranzuziehen.

Gestützt auf diese Resolution, berief das IKRK auf den 24. Mai 1971 die Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung

und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein und lud rund 40 Regierungen zur Entsendung von Sachverständigen ein. Die Konferenz konnte ihre Tagesordnung nicht ganz erledigen und ersuchte daher um Einberufung einer zweiten Sitzungsperiode, die ihrerseits allen Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1949 zur Teilnahme offenstehen sollte. Diese Tagung fand vom 3. Mai bis 3. Juni 1972 in Genf unter Teilnahme von mehr als 400 Sachverständigen aus 77 Staaten statt; sie gab dem Vorhaben den entscheidenden Anstoss.

Neben diesen beiden Sitzungsperioden nahm das IKRK zahlreiche Einzel- und Gruppenkonsultationen vor. So wurden u.a. im März 1971 in Den Haag und im März 1972 in Wien die Textentwürfe des IKRK den Experten der Nationalen Gesellschaften zur Begutachtung vorgelegt; im November 1971 wurden Vertreter nichtstaatlicher Organisationen gehört.

Das IKRK blieb in diesem Bereich auch in enger Föhlung mit den Vereinten Nationen und verfolgte die Arbeiten der Generalversammlung genau. Diese hat bekanntlich auf jeder Jahrestagung seit 1968 Entschliessungen über die « Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte » verabschiedet. Sie gaben dem IKRK einen starken Ansporn für die Fortsetzung der Arbeiten. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hatte der Generalversammlung auf jeder Tagung sehr ausführliche Dokumentarberichte mit zweckdienlichen Anregungen vorgelegt. Auch haben sich Vertreter des Generalsekretärs aktiv an den beiden Sitzungsperioden der vom IKRK einberufenen Regierungsexpertenkonferenz beteiligt. Die beiden vom IKRK erarbeiteten Protokollentwürfe (I : Entwurf des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte ; II : Entwurf des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Opfer nichtinternationaler bewaffneter Konflikte) sind somit die Frucht mehrjähriger gemeinsamer Bemühungen. Sie haben der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz im November 1973 in Teheran vorgelegen und dienen heute als Diskussionsgrundlage für die Arbeiten der Diplomatischen Konferenz.

Die Arbeiten der Konferenz

1. Einleitende Plenarsitzungen

a) *Verfahren*

Von den 19 einleitenden Plenarsitzungen behandelten zwölf Verfahrensfragen.

Auf der Eröffnungssitzung am 20. Februar wurde Bundesrat Pierre Graber, Vizepräsident des schweizerischen Bundesrats, zum Präsidenten der Konferenz gewählt; die nächste amtliche Sitzung fand dann erst am 27. Februar statt. Während der Woche fanden entsprechend der heutigen Übung für grosse diplomatische Konferenzen zahlreiche Konsultationen der geographischen Gruppen (Afrika, Lateinamerika, Westeuropa und andere Staaten, Osteuropa) mit dem Präsidium und untereinander statt. Gegenstand dieser offiziösen Gespräche waren die bedeutenden Probleme, die vor der Konferenz standen, wie die Frage der Einladung neuer Teilnehmer, die Verteilung der Konferenzämter und die Geschäftsordnung. Dank diesen Konsultationen konnte in mehreren Punkten Einigung erzielt werden.

Bei Wiederaufnahme der offiziellen Sitzungen wurde zunächst das Problem des Teilnehmerkreises geprüft. Die Konferenz konnte durch Konsensus, also ohne Abstimmung, die Republik Guinea-Bissau aufnehmen. Ebenfalls durch Konsensus erhielten die von der OAU und der Arabischen Liga anerkannten Befreiungsbewegungen das Recht zu weitgehender Teilnahme an den Arbeiten, aber ohne Stimmrecht. Bekanntlich hatte die XXII. Internationale Rotkreuzkonferenz in Teheran, wie auch die jüngste Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die Diplomatische Konferenz nachdrücklich ersucht, die Einladung dieser Bewegungen zu erwägen. Dagegen kam keine Einigung über die Teilnahme der Provisorischen Revolutionären Regierung der Republik Vietnam zustande; in der Abstimmung lehnte die Konferenz mit 38 gegen 37 Stimmen eine Einladung an diese Regierung ab.

Desgleichen hat die Konferenz offiziell durch Konsensus die in den offiziösen Konsultationen erzielte Einigung über die Verteilung der Konferenzämter bestätigt: sie bestellte 19 Vizepräsidenten der Konferenz sowie die Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden

und Berichterstatter der vier Hauptausschüsse, des Redaktionsausschusses und der Mandatsprüfungskommission.

Das Stadium der Verfahrensprüfung wurde abgeschlossen mit der Genehmigung des Arbeitsprogramms für die Ausschüsse und der Annahme der Geschäftsordnung aufgrund eines Berichts des Redaktionsausschusses, der zuvor unter dem Vorsitz von Herrn Chowdhury (Bangladesh) mit der Prüfung der zahlreichen zum Entwurf der Geschäftsordnung eingebrachten Änderungsanträge beauftragt worden war.

b) *Generaldebatte*

Vom 5. bis 11. März ergriffen 80 Delegationen auf den sieben einleitenden Plenarsitzungen in der Generaldebatte das Wort, um ihre Stellungnahme zu den Entwürfen der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen — die als interessante Diskussionsgrundlage bezeichnet wurden — sowie zu anderen Fragen der Anwendung des humanitären Rechts Stellung zu nehmen.

2. Die Arbeiten der Ausschüsse

Erst am 11. März, nach Abschluss der Generaldebatte im Plenum, konnten die Ausschüsse mit ihren Arbeitssitzungen und der Prüfung der vom IKRK vorgelegten Entwürfe der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen beginnen. Allerdings hatte der II. Ausschuss seine Arbeiten schon parallel zu den Plenarsitzungen am 6. März aufgenommen.

Der I. Ausschuss unter dem Vorsitz von Botschafter E. Hambro (Norwegen) behandelte allgemeine und Durchführungsbestimmungen. Eine von Anfang an gestellte Frage war die der nationalen Befreiungskriege: wie die Debatten und die Annahme des von Herrn Marin-Bosch (Mexiko) eingebrachten Berichts auf dem Schlussplenum nämlich zeigte, drehte sich die Diskussion des ersten Ausschusses als wesentliche Klausel um den ersten Artikel des Protokolls I — hierüber wurde auch in einer Arbeitsgruppe unter Herrn Marin-Bosch diskutiert. Schliesslich wurde mit 70 gegen 22 Stimmen bei 12 Enthaltungen ein Änderungsantrag (CDDH/I/71) zum Entwurf des ersten Artikels über den Geltungsbereich des Protokolls für bewaffnete internationale Konflikte

angenommen. Er besagt, dass in den Geltungsbereich des ersten Protokolls und der Genfer Abkommen diese Art Konflikt aufzunehmen sind :

Artikel eins — Allgemeine Grundsätze

1. *Das vorliegende Protokoll, das die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsoffer ergänzt, gilt in den im gemeinsamen Artikel 2 dieser Abkommen bezeichneten Situationen.*
2. *Zu den im vorstehenden Absatz bezeichneten Situationen gehören auch bewaffnete Konflikte, in denen die Völker gegen die Kolonialherrschaft und fremde Besatzung sowie gegen die rassistischen Regime in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker kämpfen, wie dieses in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten gemäss der Charta der Vereinten Nationen verankert ist.*
3. *Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, unter allen Umständen das vorliegende Protokoll zu achten und ihm Achtung zu verschaffen.*
4. *In Fällen, die durch das vorliegende Protokoll oder andere vertragsrechtliche Urkunden nicht vorgesehen sind, bleiben Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts, der Gebote der Humanität und der Erfordernisse des Weltgewissens.*

Der I. Ausschuss hat ferner mit der Prüfung weiterer wichtiger Artikel begonnen, wie Artikel 2 (Begriffsbestimmungen), 3 (Anfang und Ende der Anwendung), 4 (Rechtsstellung der Konfliktparteien) und vor allem 5 (Bestimmung der Schutzmächte und ihre Ersetzung). Schliesslich wurden auch Abänderungen zu etwa 15 Artikeln des Entwurfs des Protokolls II (nichtinternationale Konflikte) eingebracht; sie konnten jedoch wegen Zeitmangels in dieser ersten Sitzungsperiode nicht zur Erörterung gelangen.

Der II. Ausschuss behandelte unter dem Vorsitz von Herrn Mallik (Polen) mit Herrn Maïga (Mali) als Berichterstatter den Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie Sanitätstransporte, Zivilschutzorgane und Hilfeleistung. Nach langen Debatten über Definitionsfragen hat der Ausschuss vorläufig Artikel 8 des Entwurfs des Protokolls I mit den Begriffsbestimmungen für Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Sanitätspersonal und Sanitätseinheiten angenommen ; nach seiner endgültigen Annahme wird dieser Artikel gestatten, die Anwendung des humanitären Völkerrechts auf Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige sowie auf *zivile* Sanitätspersonen und -einheiten zu erstrecken. Der Ausschuss setzte einen Redaktionsausschuss unter Dr. Jakovljevic (Jugoslawien) ein, der seine Arbeit sofort aufnahm.

Daneben ernannte der II. Ausschuss einen technischen Unterausschuss unter Vorsitz eines Schweizer Experten, Herrn H. A. Kieffer, zur Prüfung des Reglements über Identifizierung und Signalisierung von Sanitätspersonal, Sanitätseinheiten und Sanitätstransportmitteln sowie Zivilschutzpersonal, -material und -transportmitteln. Der technische Unterausschuss übernahm den Vorschlag des IKRK im Anhang zu den Entwürfen der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 im Sinne einer besseren Signalisierung und Identifizierung — und damit eines besseren Schutzes — der Sanitäts- und Zivilschutzdienste : so haben sich die Experten im Sinne des IKRK-Vorschlags für ein von den Zivilschutzorganen anerkanntes internationales Zeichen (blaues Dreieck auf orangenem Grund) ausgesprochen, ferner für die Ausgabe eines Sonderausweises für ziviles Sanitätspersonal (wie er schon für militärisches Sanitätspersonal besteht), schliesslich für verbesserte Sichtbarkeit des Rotkreuzzeichens (roter Halbmond, roter Löwe mit Sonne) oder — für die Kennzeichnung von Sanitätstransportmitteln — seine Ergänzung durch eigene Lichtzeichen (pulsierendes Blaulicht), eigene Funkfrequenzen und Sekundär-radar.

Der III. Ausschuss unter Vorsitz von Professor H. Sultan (Ägypten) machte erfreuliche Fortschritte bei der Behandlung eines Problems, das bis dahin im humanitären Völkerrecht nur sehr lückenhaft erfasst worden war : Schutz der Zivilbevölkerung gegen

die Feindseligkeiten. Dank der zügigen Arbeit einer Arbeitsgruppe unter Professor R. R. Baxter (Vereinigte Staaten), gleichzeitig Berichterstatter des Ausschusses, gelang es diesem, mit einigen Vorbehalten hinsichtlich des Geltungsbereichs der Protokolle die Artikel 43 und 45 von Protokoll I und die entsprechenden Artikel 23 und 25 von Protokoll II über den Schutz und die Definition der Zivilbevölkerung zu verabschieden.

Artikel 43, « Grundregel » lautet jetzt

Um die Achtung und den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Sachgüter zu gewährleisten, haben die Konfliktparteien zu jeder Zeit zu unterscheiden zwischen der Zivilbevölkerung und den Kombattanten sowie zwischen zivilen Sachgütern und militärischen Objekten und infolgedessen ihre Operationen nur gegen militärische Objekte zu richten.

Artikel 45, « Definition von Zivilpersonen und Zivilbevölkerung » schreibt vor :

1. *Eine Zivilperson ist jede Person, die keiner der in Artikel 4 A Absätze 1, 2, 3 und 6 des III. Abkommens und Artikel 42 des vorliegenden Protokolls bezeichneten Personenkategorien angehört.*
2. *Die Zivilbevölkerung umfasst alle Zivilpersonen.*
3. *Befinden sich in der Zivilbevölkerung einzelne Personen, die der Definition der Zivilbevölkerung nicht entsprechen, so verliert sie dadurch nicht ihre Eigenschaft als Zivilbevölkerung.*
4. *Bestehen Zweifel, ob eine Person Zivilperson ist, so hat sie als Zivilperson zu gelten.*

Andere Artikel, wie Artikel 44 des Entwurfs des Protokolls I und 26 des Entwurfs des Protokolls II über den Geltungsbereich dieser Regel, konnten nicht erörtert werden ; der III Ausschuss ist noch zu keiner Verständigung darüber gelangt, ob die Protokolle den Schutz der Zivilpersonen nur zu Lande erfassen sollen, sondern auch in der Luft (zivile Luftfahrzeuge) und auf See (Handelsschiffe).

Aus Zeitmangel konnte *der III. Ausschuss* auf dieser Tagung auch nicht die zahlreichen Änderungsanträge zu den beiden Protokollentwürfen erörtern.

Neben diesen drei Hauptausschüssen hatte die Konferenz im Anschluss an die vom IKRK veranstaltete Expertentagung im

Juni 1973 in Genf und gestützt auf die Resolutionen der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Teheran, November 1973) und der letzten Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine *ad-hoc-Kommission über konventionelle Waffen* eingesetzt. Wie bekannt, sind dies Waffen, « die geeignet sind, unnötiges Leid zu verursachen oder unterschiedslos zu treffen », wie bestimmte Brandwaffen (Napalm), Splittermunition (« Kugelbomben »), Waffen mit Druckwirkungen, mit Zeitzünder oder mit Kleinkaliber-Hochgeschwindigkeitsgeschossen (Wirkung ähnlich wie beim Dum-Dum-Geschoss). Unter dem Vorsitz von Herrn Garces (Kolumbien) mit Professor F. Kalshoven (Niederlande) als Berichterstatter, erörterte der Ausschuss in einer Generaldebatte diese Waffenarten und nahm zu einzelnen Typen Stellung, wie Brandwaffen, Explosionsgeschosse, « Anti-Personen-Waffen », sie billigte den vom IKRK für die Prüfung dieser Frage vorgeschlagenen Arbeitsplan, der vorsieht, dass das IKRK unter bestimmten Voraussetzungen eine Regierungsexpertenkonferenz einberufen wird.

Abschliessende Plenarsitzungen

1. Berichte der Ausschüsse

Am 28. und 29. März prüfte die Konferenz auf abschliessenden Plenarsitzungen die Berichte ihrer Ausschüsse und nahm sie zur Kenntnis. Wegen der Bedeutung des Berichts des I. Ausschusses lag der Konferenz ein Entschliessungsentwurf Indiens vor, der durch Konsensus angenommen wurde. Der Entwurf besagt, dass die Konferenz bei der Annahme des Berichts des I. Ausschusses mit Genugtuung festgestellt hat, dass er den ersten Artikel des Entwurfs, des Protokolls I verabschiedet hat.

2. Der Fortgang der Arbeiten

Wie Präsident Graber auf der letzten Plenarsitzung erklärte, hat die Diplomatische Konferenz ihre Arbeiten nicht beendet, sondern nur ausgesetzt. Eine zweite Sitzungsperiode ist bereits für das nächste Jahr (3. Februar bis Mitte April) in Genf vorgesehen.

Durch eine von zehn Delegationen (Kanada, Indien, Mexiko, Nigeria, Sudan, Sri Lanka, Schweden, Jugoslawien, Bangladesh und Ägypten) eingebrachte Entschliessung (CDDH/52) werden die Konferenzteilnehmer ersucht, Änderungen und Vorschläge zu den Entwürfen der Protokolle möglichst schon vor dem 15. September 1974 einzubringen, damit das Sekretariat der Konferenz sie vor dem 15. November verteilen kann.

3. Schlussansprachen

Auf dem Schlussplenium der ersten Sitzungsperiode sprachen : der Präsident des IKRK, Prof. Eric Martin ; er betonte die neue Universalität dieser Diplomatischen Konferenz und die Bedeutung der kommenden Bemühungen, ebenso die Hoffnung des Roten Kreuzes auf ihren Erfolg ; der Präsident der Konferenz, Bundesrat Pierre Graber ; er verwies auf die nicht gering zu veranschlagende Abklärungsarbeit dieser ersten Sitzungsperiode und die Nützlichkeit einer Denkpause bis zur zweiten Tagung ; Professor Sultan (Ägypten) auf Beschluss des Konferenzvorstands : er richtete im Namen der Bevollmächtigtenversammlung sehr freundliche Worte an die Schweizer Regierung, die Genfer Behörden und das Sekretariat der Konferenz ; sehr herzlich dankte er auch den Vertretern des IKRK und beglückwünschte Herrn Graber für die Integrität und Objektivität, mit der er den Vorsitz geführt hatte.

Schlussbemerkung

Nach fünf Arbeitswochen, von denen die Sachdebatten knapp 14 Tage dauerten, wäre eine rein quantitative Bilanz, die die Zahl der angenommenen oder geprüften Artikel der Protokollentwürfe zugrunde legt, dem eigentlichen Ergebnis nicht angemessen. Wie der Präsident der Konferenz in seiner Schlussansprache hervorhob, erfordern die Grösse der der Konferenz übertragenen Aufgabe und die Bedeutung der ihr gesetzten Ziele, dass die Ausgangspositionen zunächst gut definiert und die Zielrichtungen klar markiert werden.

Zu diesem Zweck mussten die Verfahrensregeln gesetzt werden, ebenso nützlich war die Eröffnung einer Generaldebatte ; auch

gehörten die Sachprobleme, zu deren Erörterung es auf dieser ersten Tagung gekommen ist, zu den bedeutsamsten : sachlicher Geltungsbereich (I. Ausschuss), persönlicher Geltungsbereich (II. Ausschuss) des humanitären Rechts, Definition und Schutz der Zivilbevölkerung, Beschränkung bestimmter konventioneller Waffen.

Angesichts des Weltcharakters der in Genf versammelten internationalen Gemeinschaft, angesichts des Umstandes, dass während dieser Konferenz, die der Gewalt Grenzen setzen soll, bewaffnete Konflikte tobten, und schliesslich auch weil diese Konflikte sehr unterschiedliche Merkmale besitzen, ist verständlich, wie schwierig und ausgreifend die Anstrengungen gewesen sind — auch während der kommenden Jahre sein müssen — um ein neues humanitäres Völkerrecht zur Annahme und zur Anwendung zu bringen.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

I N G E N F

Tod Pierre Boissiers, Mitglied des IKRK

Tief erschüttert erfuhr das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, dass Pierre Boissier, der seit 1946 im Dienste der Institution stand und im vergangenen Jahr zu ihrem Mitglied gewählt wurde, am 26. April 1974 tödlich verunglückt ist.

Pierre Boissier verkörperte den Geist des Roten Kreuzes, unter dessen Fahne er zahlreiche Missionen ausgeführt hatte, namentlich auf Zypern (1964), in Israel (1967), Libanon (1971) und Indien (1972). Diese oft schwierigen Missionen meisterte er mit seiner Intelligenz, seinem Mitgefühl für alles Menschliche und vorbildlichem Mut.

Im Einsatz in den Notgebieten wie auch im Alltag vertrat er die Ansicht, dass das Leben darin besteht, sich ohne Unterlass selbst zu übertreffen, und diese hohe Ethik von der praktischen Tat trieb ihn, mehr zu leisten, als seine zarte Gesundheit zuliess. Vor einigen Jahren sahen wir ihn von einer Mission im fernen Land zurückkehren, die alle seine Kräfte im Kampf um die Verteidigung der Rechte der Kriegsgefangenen und der Kriegsoffer aufgezehrt hatte. Seine Tapferkeit wurzelte in einem tiefen Glauben und der Bereitschaft, dem Roten Kreuz zu dienen, das für ihn eine der seltenen Institutionen war, die sich in der heutigen Welt vom Menschlichkeitsgefühl leiten lassen.

Er verstand es nicht nur, sein Ideal in die Tat umzusetzen, sondern erwies sich auch als grosser Denker, als begabter Schriftsteller und Historiker, der gründliche Kenntnisse der geschichtlichen Vorgänge besass. Seit 1946 war er Delegierter des IKRK in Frankreich, wo er sich dem Rechtsbeistand der Kriegsgefangenen widmete. Diese Erfahrungen fasste er in dem 1953 erschienenen Buch *L'épée et la balance* zusammen. Später schrieb er die Geschichte des IKRK. Unter dem Titel *De Solferino à Tsoushima* erschien 1963 der erste Band dieses gut dokumentierten, in flüssigem Stil geschriebenen Werkes. Ferner verdanken wir ihm juristische und geschichtliche Abhandlungen, die in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht wurden, besonders in der *Revue internationale*, an der er regelmässig mitarbeitete und in der Studien über die ersten Jahre des Roten Kreuzes, über den Rechtsbeistand und, erst kürzlich, über die Beziehungen Florence Nightingales zu Henry Dunant erschienen.

Ferner sei an einen dritten Aspekt seiner Tätigkeit erinnert. Anlässlich des hundertjährigen Bestehens des Roten Kreuzes hatten das Internationale Komitee, die Liga und das Schweizerische Rote Kreuz beschlossen, gemeinsam das Henry-Dunant-Institut zu gründen, zu dessen Direktor Pierre Boissier 1966 ernannt wurde. Mit Begeisterung stürzte er sich in dieses zukunftsreiche Unternehmen, arbeitete Studienprogramme aus, liess Sammelbände drucken und schmiedete Pläne für den neuen Sitz, den das Institut seit April dieses Jahres innehat. In diesem Rahmen war Pierre Boissier seit mehreren Jahren für die Ausbildung der IKRK-Delegierten verantwortlich. Er verstand es, die Menschen mitzureissen und Berufungen zu erwecken.

Der Tod Pierre Boissiers ist ein schwerer Verlust für das gesamte Rote Kreuz, und das Internationale Komitee wird dieser strahlenden Persönlichkeit und ihrem Werk ein dankbares Andenken bewahren.

DAS INTERNATIONALE ROTKREUZMUSEUM

Die *Revue internationale* widmete diesem Museum und den seit seiner Einrichtung in dem schönen Longhi-Palast in Castiglione delle Stiviere abgehaltenen Veranstaltungen bereits verschiedene Artikel. Beim Eintreten in das dreistöckige Gebäude bewundert man die harmonische Anordnung der Säle mit den Stuckdecken. Von der Eingangshalle aus kommt man in den Garten. Hier befinden sich unter den Gewölben Sanitätsmaterial und Zeichnungen von solchem Material des Italienischen Roten Kreuzes aus dem vergangenen Jahrhundert bis zur Gegenwart.

In diesem Jahr veranstaltet der Direktor des Museums, Herr E. Mutti, unter Mitwirkung des IKRK eine Ausstellung. Sie soll in der zweiten Junihälfte in Gegenwart der Präsidenten mehrerer Regionalverbände des Italienischen Roten Kreuzes, der Vertreter der Provinz- und Ortsbehörden sowie der internationalen Rotkreuzorganisationen eingeweiht werden und dem Publikum bis 10. Oktober 1974 offen stehen. Ihr Thema lautet *Von Solferino bis heute*. Sie enthält zahlreiche vom IKRK zur Verfügung gestellte Illustrationen und Reproduktionen von Dokumenten. Es handelt sich im besonderen um Darstellungen der Schlacht von Solferino, der Betreuung der nach Castiglione evakuierten Verwundeten durch die einheimischen Frauen und der hochherzigen spontanen Hilfe aller Einwohner. Ferner sieht man Henry Dunant in seinen verschiedenen Lebensabschnitten, die Unterzeichnung der ersten Gen-

fer Konvention, den Wortlaut dieser Konvention und weitere Begebenheiten aus der Geschichte des Roten Kreuzes.

Wir hoffen, dass diese Ausstellung von zahlreichen Touristen, die zu jener Jahreszeit in Norditalien sein werden, besucht wird. Sie werden dort das Entstehen und Wachsen der Rotkreuzbewegung sehen, die sich mit der Zeit über den ganzen Erdball ausgedehnt hat.



SPANIEN

Es sei auf eine neue Tätigkeit der Nationalen Gesellschaft im Bereich der Verbreitung der Grundsätze des Roten Kreuzes und der Genfer Abkommen hingewiesen. In Santa Cruz de Tenerife auf den Kanarischen Inseln hat das Rote Kreuz die Initiative ergriffen, in seinen Räumen allwöchentlich Vorträge mit anschließenden Aussprachen zu veranstalten. Sie sind für Universitätsstudenten und Schüler bestimmt, die ihre Kenntnisse vom Roten Kreuz und den humanitären Problemen der heutigen Welt vertiefen möchten. J. J. G. de Rueda, Delegierter des Mexikanischen Roten Kreuzes in Europa, ehemaliger Berater des IKRK und der Liga in Genf, Verfasser mehrerer Schriften, hat es übernommen, diese Themen vorzutragen und die Diskussionen zu leiten.

Wir wünschen ihm viel Erfolg für dieses neue nützliche Unternehmen.



Österreich

Das Österreichische Jugendrotkreuz führte zum fünften Mal ein Seminar über das Rote Kreuz und das humanitäre Völkerrecht durch, das am 5. und 6. April 1974 in Strobl — St. Wolfgang stattfand. F. de Mulinen war als Vertreter des IKRK anwesend und hielt ebenso wie der juristische Berater der nationalen Rotkreuzgesellschaft, F. Wendl, Vorträge über die Genfer Abkommen. Er sprach ebenfalls über die Aufgaben des IKRK. Im Verlauf der sich anschliessenden Debatten prüften die Teilnehmer, wie man die humanitären Grundsätze am erfolgreichsten in den Schulen unterrichten könnte und welche Bedeutung die IKRK-Aktion in der heutigen Welt hat.

Dreissig Studienräte (Historiker) nahmen an dieser Tagung teil, und man stellte die Anwesenheit von Vertretern verschiedener Militärschulen und des österreichischen Innenministeriums fest. Der vom IKRK gedrehte Film « Pax » wurde während dieses Seminars vorgeführt. Anschliessend fand eine lebhaft Diskussions statt. Dieser Film wendet sich sowohl an die Jugend wie auch an die Erwachsenen und soll einige Grundregeln der Abkommen veranschaulichen.

Die nationale Rotkreuzgesellschaft hatte am 7 April 1974 eine Zusammenkunft in Ischl und Litzlberg veranstaltet, an welcher Schüler teilnahmen, die sich freiwillig als Rotkreuzsprecher in den Schulen gemeldet hatten. Der Vertreter des IKRK erinnerte an die Grundsätze des Roten Kreuzes und zählte die verschiedenen Tätigkeiten des IKRK für diese jungen Menschen, Knaben und Mädchen zwischen 14 und 17 Jahren, auf, welche den ihnen dargelegten Problemen ein sehr lebhaftes Interesse entgebrachten.

STÄNDIGER AUSSCHUSS DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES

Am 24. April 1974 tagte in Genf der Ständige Ausschuss des Internationalen Roten Kreuzes. Seit der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz war es das erste Mal, dass er in seiner neuen Zusammensetzung unter dem Vorsitz von Sir Geoffrey-Morris (Australien) zusammentrat.

Zu ihm gehören Frau Farid Issa-el-Khoury (Libanon), stellvertretende Vorsitzende, George Aitken (Kanada), Sir Evelyn Shuckburgh (Vereinigtes Königreich), Frau Dr. Nadeschda Troyan (UdSSR) sowie die beiden Vertreter des Internationalen Komitees, Prof. Eric Martin, Präsident, und Dr. jur. Roger Gallopin, Präsident des Exekutivrats, und die beiden Vertreter der Liga, J. Barroso, Präsident, und E. Villanueva, Finanzdirektor. T. W. Sloper war in seiner Eigenschaft als technischer Berater zugegen.

Der Ausschuss zog zunächst die Bilanz der Arbeiten der letzten Internationalen Konferenz, die im November 1973 in Teheran stattfand. Er gab seiner Genugtuung über deren Ergebnisse und ihre vorzügliche Organisation Ausdruck, beschloss hingegen, im Hinblick auf die nächste Konferenz zu prüfen, ob nicht noch einige Verbesserungen bei der Durchführung der Konferenzen im allgemeinen erzielt werden könnten. Die Entscheidung betreffend Ort und Zeitpunkt der nächsten Internationalen Konferenz wurde auf den Herbst verschoben.

Anschliessend besprach der Ständige Ausschuss die nach der vor kurzem in Genf veranstalteten ersten Sitzungsperiode der

Diplomatischen Konferenz unternommenen Arbeiten für die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. Er trug dem IKRK den Wunsch vor, dass die während dieser ersten Sitzungsperiode aufgetauchten Schwierigkeiten bei der zweiten ausgeschaltet werden und die Diplomatische Konferenz die Probleme realistischer anpackt, damit die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes und des humanitären Völkerrechts gewahrt bleiben.

Der Ausschuss wurde ferner über den Stand der grossen Studie für die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes unterrichtet. Auch erörterte er die für das nächste Jahr geplante Konferenz, deren Thema « Das Rote Kreuz und der Frieden » sein wird.

Schliesslich hatte der Ausschuss einen Gedankenaustausch über gewisse laufende Tätigkeiten der Internationalen Rotkreuzorganisationen.

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

Inhalt

	Seite
Auf dem asiatischen Subkontinent	115
Verbreitung der Genfer Abkommen	121
Des IKRK beruft eine Regierungsexpertenkonferenz über die Waffen ein	125
Veröffentlichungen in deutscher Sprache	127
Henry-Dunant-Institut	129
VI. Regionale Tagung der Rotkreuzgesellschaften in Tegucigalpa	130

INTERNATIONALES
KOMITEÉ
VOM
ROTEN KREUZ
GENÉ

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

AUF DEM ASIATISCHEN SUBKONTINENT

250 000 PERSONEN REPATRIIERT

Von September 1973 bis März 1974 wurden unter Mitwirkung des IKRK über 250 000 Personen auf dem asiatischen Subkontinent repatriiert. Diese Aktion konnte nur dank der positiven Haltung der drei betroffenen Länder und der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz¹, dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen und dem IKRK durchgeführt werden. Seit dem II. Weltkrieg handelte es sich um die grösste Hilfsaktion, die das IKRK im Bereich der Heimführungen unternommen hat und von der wir wegen ihrer grossen Bedeutung folgenden Kurzbericht geben. An dieser Stelle gehen wir nicht auf die ebenfalls beachtliche Hilfsaktion ein, die das IKRK seit 1971 zugunsten der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten auf dem asiatischen Subkontinent durchführte, zumal die *Revue internationale* bereits verschiedentlich darüber berichtet hat.

*

Am 28. August 1973 wurde in New Delhi ein Vertrag unterzeichnet, in dem die Regierungen Indiens und Pakistans ihren Willen bekundeten, das humanitäre Problem zu lösen, das durch die Ereignisse im Jahre 1971 auf dem asiatischen Subkontinent entstanden war. Dieser von der Regierung von Bangladesh mit einem Aval versehene Vertrag sah die Heimführung folgender Personenkreise vor: 1) der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten in Indien (mit Ausnahme von 195 von ihnen, die

¹ Die Schweiz war von den drei Ländern mit der diplomatischen Deckung der Aktion beauftragt worden.

vermutlich Kriegsverbrechen begangen hatten) ; 2) der bengalischen Minderheit Pakistans ; 3) einer bedeutenden Anzahl Nicht-Einheimischer¹ aus Bangladesh. Die drei betroffenen Staaten baten das IKRK um seine Unterstützung bei der Durchführung dieser Repatriierungen, die im Laufe des Septembers begannen. Gleichzeitig baten Bangladesh und Pakistan die Vereinten Nationen, bei der Beförderung der Heimkehrer behilflich zu sein.

Ende des vergangenen Jahres verfügte das IKRK in den drei Ländern über 57 Delegierte, denen über 400 Ortskräfte zur Seite standen. In Genf und den Einsatzgebieten hatte das IKRK nämlich vielfältige Aufgaben zu bewältigen, die rasch anwuchsen. Das IKRK war mit den Registrierungsformalitäten der Personen beauftragt, die sich nach Pakistan bzw. Bangladesh begeben wollten, und befasste sich mit der Weiterleitung der jeweiligen Listen an die in Frage kommenden Regierungen. Die Beförderung erfolgte auf dem Luftweg mit Flugzeugen, die das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen (HCR) gechartert hatte. Das Hochkommissariat schrieb hierzu in seinem Bulletin (Genf, März 1974) :

... Ausser der Repatriierung der Bengalis und der Nichtbengalis erstreckt sich der Vertrag auch auf die Rückkehr der Kriegsgefangenen nach Pakistan. Die Beförderung dieser Personen aus Bangladesh, Indien und Pakistan muss gleichzeitig erfolgen, da sie voneinander abhängig sind. Falls eine der drei Bewegungen eingestellt wird, werden die anderen beiden automatisch mitbetroffen. Das HCR ist jedoch nicht für die Rückführung der Kriegsgefangenen verantwortlich, die von der indischen Regierung und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz getätigt wird.

Das HCR arbeitet eng mit den Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammen, das für die Registrierung der Heimkehrer und die vor ihrer Ausreise erforderlichen Schritte zuständig ist. Die Listen werden von den Aufnahmeländern geprüft und bewilligt...

¹ Unter « Nicht-Einheimischen » sind die Personen mohammedanischen Glaubens, meistens urdischer Sprache, zu verstehen, die während der Teilung Britisch-Indiens im Jahre 1947 beschlossen hatten, den Landesteil zu verlassen, der indisch werden sollte, um sich nach Pakistan zu begeben. Eine zweite ähnliche Migration erfolgte nach dem ersten indisch-pakistanischen Krieg von 1956 nach West- und Ostpakistan.

Indien

Die von Indien freigelassenen Pakistaner werden per Eisenbahn heimgeschafft. Alle zwei Tage werden unter Begleitung von IKRK-Delegierten, die sich für den reibungslosen Ablauf der Aktion einsetzen, 800 Kriegsgefangene und Zivilinternierte befördert. Über jede Repatriierung verfassen die Delegierten einen Bericht, der der Gewahrsamsmacht und dem Herkunftsland der Heimkehrer zugestellt wird. Vom 28. September 1973 bis Ende März 1974 begleiteten die Delegierten 92 Züge und waren an der Grenze bei der Repatriierung von 62 642 Kriegsgefangenen und 16 975 Zivilinternierten zugegen. Vor der Ausreise hatte jeder Heimkehrer, als er noch im Lager war, unter Anleitung der Delegierten eine Repatriierungskarte für den Zentralen Suchdienst des IKRK in Genf ausgefüllt, der in die pakistanische Kartei eingeordnet wird.

Ende März befanden sich noch einige tausend Kriegsgefangene und Zivilinternierte in Indien, deren Heimführung unter den gleichen Bedingungen erfolgen wird.

Pakistan

Die IKRK-Delegierten unterstützten die mit der Vorbereitung der Repatriierung der bengalischen Minderheit beauftragten Ortsbehörden, indem sie die Heimkehrer umgruppierten und für ihre Überführung zu den Durchgangs- und Ausreiselagern sorgten. In Lahore musste eine Unterdelegation eröffnet und in Karachi der Delegiertenbestand verstärkt werden. In diesen beiden Städten waren die Luftbrückenköpfe errichtet worden. Die Delegierten übergaben den nach Bangladesh ausreisenden Personen, die in Lagern in Flugplatznähe untergebracht worden waren, ad-hoc-Personalausweise.

Alle bengalischen Zivilisten, die nach Bangladesh ausreisen wollten, hatten nämlich die Möglichkeit, sich in den Büros des Zentralen Suchdienstes, die in verschiedenen Orten des Landes eröffnet worden waren, registrieren zu lassen. Die Registrierung der Anträge der bengalischen Militärpersonen wurde von der paki-

stanischen Regierung vorgenommen. Anschliessend unterbreitete das IKRK sämtliche Anträge der Regierung von Bangladesh, um die erforderlichen Einreisevisen zu erhalten.

Bis Ende März konnten 62 544 bengalische Zivilisten und 53 879 bengalische Militärpersonen mit ihren Familienangehörigen mit den vom IKRK ausgestellten Ausweisen über die Luftbrücke des HCR nach Bangladesh befördert werden¹. Die Heimführungsaktion für die Bengalis (es handelt sich um einige tausend Personen), die noch nach Bangladesh ausreisen möchten, wird fortgesetzt und kann voraussichtlich in einigen Wochen abgeschlossen werden.

Bangladesh

Seit 1972 bekundeten Hundertausende Nichtbengalen den Wunsch, nach Pakistan auszureisen. Aufgrund des Vertrags von New Delhi setzte sich das IKRK in Karatschi für ihre Repatriierung ein. Das Verfahren für die Ausstellung der ad-hoc-Personalausweise und der Repatriierungskarten ist das gleiche wie in den oben geschilderten Fällen. In der Landeshauptstadt Dacca wie im gesamten Land, wo IKRK-Delegationen errichtet wurden (d.h. in Chittagong, Khulna, Ishuri, Saidpur), unterstützen die IKRK-Delegierten die Ortsbehörden bei der Heimführung der Nichtbengalen. Das IKRK ist namentlich verantwortlich für die Registrierung und Notifikation der Personen, die von den zuständigen pakistanischen und bengalischen Behörden die Genehmigung erhielten, sich nach Pakistan zu begeben. Aufgrund des Vertrags von New Delhi sorgt die zuständige Regierungsstelle mit Unterstützung des IKRK für die Überführung dieser Personen zu den Ausreiselagern in Dacca und Chittagong, wo sie umgruppiert werden und einen Personalausweis erhalten, der sie zum Flug mit einem der vom HCR gecharterten Flugzeug berechtigt.

Das IKRK stellt diese ad-hoc-Ausweise erst nach sorgfältiger Prüfung der Akten der Antragsteller, und nachdem die pakistanische Regierung das Einreisevisum erteilt hat, aus. Bei ihrer

¹ Ein Schiff führte 5 Hin- und Rückreisen von Karatschi nach Chittagong durch.

Ankunft am Reiseziel müssen die Betreffenden diese Reiseausweise den IKRK-Delegierten zurückgeben, die sie nebst den Ausreisekarten an den Zentralen Suchdienst des IKRK in Genf schicken, um sie in die entsprechende Kartei einzordnen.

Kurz nach Einleitung der Heimführungsaktion beschrieb ein IKRK-Delegierter in einem Bericht das Reisefieber der Heimkehrer, die im fernem Land bald ein neues Leben beginnen können :

«Im Kilo Camp Lager unweit von Dacca sind einige tausend Personen untergebracht. Dieses Lager unterscheidet sich von jenen, in denen die Nichtbengalen und die Pakistaner erfasst sind. Da das Kilo Camp in der Nähe des Flughafens von Dacca liegt, wurde es nämlich kürzlich in ein Durchgangslager umgewandelt und wurde somit zur letzten Etappe der Ausreise von Zehntausenden von Nichtbengalen, die seit Kriegsende in Notunterkünften lebten.»

Im Dezember 1973 erreichte diese grossangelegte Heimführungsaktion, für die zahlreiche Delegierte und Ortskräfte eingesetzt werden mussten, ihren Höhepunkt. Auch das Funknetz der IKRK-Delegationen musste verstärkt werden. Der Zentrale Suchdienst in Genf hatte seit September vorigen Jahres aufgrund der ihm zufallenden Aufgabe einen starken Arbeitsanfall durch den Eingang und die Bearbeitung von Zehntausenden Fällen monatlich, die in die nach Nationalitäten angelegte Kartei einzuordnen waren. Ferner musste er zahlreiche aus verschiedenen Ländern kommende Suchanträge betreffend vermisste bzw. repatrierte Personen beantworten. Bis Ende 1973 waren 15 zusätzliche Mitarbeiter eingestellt worden.

Diese Aktion erfolgte zum grossen Teil unter dem Schutz des Internationalen Komitees mit Hilfe seiner Delegierten im Einsatzgebiet und in Genf, sowie der Mitarbeiter des Zentralen Suchdienstes. Da diese Grossaktion fast abgeschlossen ist, schildert sie nun die *Revue internationale* in grossen Zügen. Ihr Erfolg ist nicht zuletzt der Mitwirkung der Behörden und der Nationalen Rotkreuzgesellschaften der drei Länder des asiatischen Subkontinents, des Hochkommissariats für das Flüchtlingswesen und der materiellen und finanziellen Unterstützung der Regierungen und der Nationalen Gesellschaften verschiedener Länder zu verdanken,

die den Aufrufen des IKRK grosszügig entsprochen und die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt haben.

Um eine Vorstellung vom Umfang dieser Aktion zu geben, seien folgende, Ende März 1974 gültigen Zahlen genannt :

- 62 642 Kriegsgefangene und 16975 Zivilinternierte wurden von Indien nach Pakistan heimgeführt ;
- 116 423 Personen wurden von Pakistan nach Bangladesh heimgeführt ;
- 68 045 Personen wurden von Bangladesh nach Pakistan heimgeführt.

In Indien sind noch 11, in Pakistan 8 und in Bangladesh 16 IKRK-Delegierte eingesetzt.

VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN

PLAN FÜR DEN UNTERRICHT AN DEN HÖHEREN SCHULEN

Die XXII. Internationale Rotkreuzkonferenz, die im November 1973 in Teheran tagte, nahm einstimmig eine Resolution (Nr. XII) an, in der die Regierungen und die Nationalen Gesellschaften aufgefordert wurden, ihre Bemühungen um die Verbreitung der Genfer Abkommen zu verstärken.

In ihr wurde auch das IKRK gebeten, diese Bemühungen zu unterstützen, indem es u.a. Informationsmaterial vorbereitet und die Nationalen Gesellschaften bei der Aufstellung ihrer Aktionspläne für die Verbreitung der Genfer Abkommen und der Rotkreuzgrundsätze berät. Daher bringt das IKRK heute nachstehenden Unterrichtsplan für die Höheren Schulen. Es lässt sich dabei von den Erfahrungen des Österreichischen Roten Kreuzes leiten.

Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, dass auch das Japanische Jugendrotkreuz in diesem Bereich beachtliche Anstrengungen unternommen hat, worüber die Revue internationale im Dezember 1961 einen Artikel der derzeitigen Leiterin des Japanischen Jugendrotkreuzes, Frau Sachiko Hashimoto, berichtete. In jener ausführlichen systematischen Studie beschrieb sie die bei der Japanischen Jugend unternommene Aktion¹. Der Artikel fand grossen Widerhall. Er schloss mit der Überzeugung der Autorin vom Nutzen der gründlichen Arbeit des Lehrkörpers und des Jugendrotkreuzes, um den Rotkreuzgedanken zu fördern, der, wie Frau Hashimoto schrieb, von den Genfer Abkommen konkret veranschaulicht wird.

¹ Über dieses Thema hielt sie einen Vortrag auf der Welterziehungskonferenz, die 1963 in Lausanne anlässlich der Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes abgehalten wurde.

Im Bestreben, die von der Teheraner Konferenz angenommene XII. Resolution über die Verbreitung der Genfer Abkommen durchzuführen, macht das IKRK Ihnen heute eine Anregung für den Unterricht der Grundsätze des Roten Kreuzes und des humanitären Völkerrechts in den Höheren Schulen, die sich auf die praktische Erfahrung einer Nationalen Gesellschaft stützt.

In der Zeit von Ende 1972 bis Anfang 1974 veranstaltete eine Nationale Gesellschaft in enger Zusammenarbeit mit dem Erziehungsministerium ihres Landes sechs zentrale Seminarien über das humanitäre Völkerrecht und das Rote Kreuz für die Lehrer Höherer Schulen verschiedener Typen (10 bis 20jährige Schüler).

Die Teilnehmer dieser zentralen Seminarien waren Geschichtsp Professoren, da dieser Zweig für den Unterricht über das Rote Kreuz und das humanitäre Völkerrecht als besonders geeignet erschien. Von Anfang an wurde ein Vertreter des IKRK zu diesen Bemühungen hinzugezogen. Er nahm an allen diesen Seminarien teil, um Vorträge über gewisse Themen zu halten.

Diesen zentralen Seminarien sollen regionale Seminarien für die Ausbildung der Lehrer folgen, die dieses Fach in ihren Klassen vortragen sollen.

Da sich dieses System als wertvoll erwiesen hat, erscheint es nützlich, alle Nationalen Gesellschaften damit vertraut zu machen und ihnen zu empfehlen, es im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen in ihren Ländern einzuführen. Das IKRK wäre gegebenenfalls im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit, bei der Durchführung dieses Unternehmens mitzuwirken.

Folgender Unterrichtsplan vermittelt die erforderlichen technischen Angaben für die Organisation derartiger Seminarien.

I. Grundidee

1. Auf nationaler Ebene wird der Unterricht in enger Zusammenarbeit mit dem Unterrichtsministerium und der Nationalen Gesellschaft des Roten Kreuzes bzw. des Roten Halbmonds oder des Roten Löwen mit der Roten Sonne gestaltet und koordiniert.

2. Der Unterricht wird im Rahmen eines wichtigen Zweiges erteilt. Hierfür erscheint der Geschichtsunterricht als am besten geeignet.
3. Der Unterricht erfolgt auf zwei Ebenen. Zunächst werden zentrale Seminare für Lehrer veranstaltet, die ihrerseits die regionalen Lehrer ausbilden. Schliesslich wird der Unterricht in den Klassen erteilt.

II. Organisation

1. Basis : eine Gruppe von drei Personen :
 - ein Vertreter des Unterrichtsministeriums, der sich aufgrund seiner amtlichen Stellung für den Unterricht der Rotkreuzthemen einsetzt ;
 - zwei weitere Personen, die mit der Ausarbeitung eines Unterrichtsprogramms und der Erteilung dieses Unterrichts in den zentralen Seminaren beauftragt sind. Eine dieser Personen sollte der Nationalen Gesellschaft angehören.
2. Zentrale Seminare :
 - a) Programm
 - erster Teil (eineinhalb Tage) : es soll ein Überblick über das Rote Kreuz und das humanitäre Völkerrecht gegeben werden ;
 - zweiter Teil (ein halber Tag) : Ausarbeitung eines Lehrprogramms (z.B. wie ein Musterunterricht zu erteilen ist).
 - b) Teilnehmer

Die ideale Teilnehmerzahl wäre etwa 30 Lehrer verschiedener Regionen und verschiedener Schultypen des Landes. Es ist in der Tat besser, die Seminare zu wiederholen, als zu viele Teilnehmer auf einmal zu vereinigen.
3. Regionale Seminare

Die Teilnehmer der zentralen Seminare unterrichten ihrerseits einen oder mehrere Verantwortliche jeder Schule ihrer Region, z.B. den oder die Geschichtslehrer.

4. Klassenunterricht

- Eine geeignete Gelegenheit ergreifen (im Rahmen des Geschichtsunterrichts oder noch besser in Verbindung mit dem Zeitgeschehen).
- Kein zu langer Unterricht, sondern besser mehrmals auf das Thema zurückkommen.
- So oft wie möglich audio-visuelles Material verwenden.

III. Unterrichtsthemen

1. Zentrale Seminare (5 Vorträge)

- Geschichte des Roten Kreuzes und des humanitären Völkerrechts.
- Das Rote Kreuz: Liga, IKRK, Nationale Gesellschaften und kurzer Überblick über das « Internationale Rote Kreuz ».
- Die Genfer Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokollentwürfe (Hauptvortrag).
- Grundlagen des humanitären Völkerrechts.
- Geschichte und Tätigkeit der Nationalen Gesellschaft.

Nach jedem Vortrag ist genügend Zeit für Diskussion und Beantwortung von Fragen vorzusehen.

2. Regionale Seminare und Klassenunterricht

Bei diesen Seminaren und beim Klassenunterricht werden die in den zentralen Seminaren vorgetragenen Themen verwendet. Die Regionallehrer bereiten selbst ihren Unterricht nach eigener Auffassung vor oder lassen sich von dem ihnen in den zentralen Seminaren vorgeschlagenen Lehrprogramm leiten¹.

¹ Das IKRK kann für die Durchführung dieser Seminare folgende Lehrmittel zur Verfügung stellen:

- « Das Rote Kreuz », Veröffentlichung des Henry-Dunant-Instituts, 1.— sfrs (Französisch, Deutsch, Englisch, Spanisch, Arabisch).
- Kursus von 5 Vorlesungen über die Genfer Abkommen, 8.— sfrs (Französisch, Deutsch, Englisch, Spanisch).
- Diareihe « Die Genfer Abkommen » (20 Dias), 20.— sfrs, Kommentar (Französisch, Deutsch, Englisch, Spanisch, Arabisch, Russisch, Italienisch, Portugiesisch).

**DAS IKRK
BERUFT EINE REGIERUNGSEXPERTENKONFERENZ
ÜBER DIE WAFFEN EIN**

Vom 24. September bis 18. Oktober 1974 veranstaltet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in Luzern eine Regierungsexpertenkonferenz über die Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen können. Damit entspricht es dem Antrag der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die im November 1973 in Teheran abgehalten wurde. Das Arbeitsprogramm der Expertenkonferenz wurde vom ad-hoc-Ausschuss der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts gebilligt, deren erste Sitzungsperiode vom 20. Februar bis 29. März 1974 in Genf stattfand.

Das Unterlagenmaterial der Konferenz besteht hauptsächlich aus dem im Jahr 1973 unter der Oberleitung des IKRK von einer internationalen Expertengruppe verfassten Bericht, betitelt « Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen können », sowie aus verschiedenen Berichten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Napalm und andere Brandwaffen.

Die vom IKRK zur Teilnahme an der Luzerner Konferenz eingeladenen Experten werden von den Regierungen und den nationalen Befreiungsbewegungen ernannt, die zur ersten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz eingeladen waren. Die Einladung erging ferner an Vertreter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen. Ausserdem werden einige

Vertreter der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne und der nichtstaatlichen Organisationen als Beobachter zugegen sein.

Da beim IKRK verschiedene Schritte gemacht wurden, damit auch Experten von Regierungen oder Körperschaften teilnehmen können, die nicht auf der Diplomatischen Konferenz vertreten waren, im besonderen die Provisorische Revolutionäre Regierung Südvietnams, hat das IKRK die Regierungen gebeten, ihm bis 31. Juli 1974 mitzuteilen, ob sie für oder gegen eine solche Teilnahme sind, wobei es präzisierte, dass es sich nach der Mehrheit der vorgebrachten Ansichten richten wird.

VERÖFFENTLICHUNGEN IN DEUTSCHER SPRACHE

GESCHICHTE UND ALLGEMEINES

	<i>Schweizer Franken</i>
DUNANT`Henry — Eine Erinnerung an Solferino	3.50
HUBER Max — Rotes Kreuz — Grundsätze und Probleme	30.—
HUBER Max — Grundsätze und Grundlagen der Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (1939 bis 1946)	6.—
PICTET Jean S. — Die Grundsätze des Roten Kreuzes . . .	10.—
BOISSIER Pierre — Die Ersten Jahre des Roten Kreuzes Die Tätigkeit des IKRK zugunsten der in den deutschen Konzentra- tionslagern inhaftierten Zivilperso- nen (1939-1945)	2.— 10.—
PETITPIERRE Max — Das IKRK heute	2.—

DAS ROTE KREUZ

Allgemeine Beschreibung der Orga- nisation und der Tätigkeit der Rotkreuzbewegung	1.—
---	-----

JURISTISCHE UND ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE
VERÖFFENTLICHUNGEN

PICTET Jean S. — Die Grundsätze des humanitären Völker- rechts	10.—
PICTET Jean S. — Die Doktrin des Roten Kreuzes	3.—

INTERNATIONALES KOMITEE

	<i>Schweizer Franken</i>
PICTET Jean S. — Das Kriegsrecht	2.—
COURSIER Henri — Kursus von fünf Vorlesungen über die Genfer Abkommen	8.—
MULINEN Frédéric de — Die Signalisierung und die Identifi- zierung des Sanitätspersonals und -materials	2.—
Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949, kurze Zusammen- fassung für Militärpersonen und die Öffentlichkeit	2.—
Rechte und Pflichten der Krankenschwestern sowie des mili- tärlichen und zivilen Sanitätspersonals gemäss den Genfer Konventionen vom 12. August 1949	2.—
P.S. Weitere deutschsprachige Veröffentlichungen können vom IKRK bezogen werden :	
— Tätigkeitsbericht	12.—
— Revue internationale de la Croix-Rouge (deutsche Beilage)	1.—
Jahresabonnement	10.—

Alle Bestellungen sind zu richten an :

Internationales Komitee vom Roten Kreuz Abteilung für Verbreitung
und Dokumentation 17, avenue de la Paix
CH — 1211 GENÈVE Schweiz

HENRY-DUNANT-INSTITUT

Am 16. Mai 1974 hielt das Henry-Dunant-Institut seine Jahreshauptversammlung ab.¹

Die Hauptversammlung, leitendes Organ des Instituts, besteht aus drei Mitgliedsorganisationen : dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und dem Schweizerischen Roten Kreuz.

Einleitend gedachte die Hauptversammlung ehrend des ersten Direktors des Instituts, Pierre Boissier, der am 26. April 1974 tödlich verunglückte.

Nachdem die Hauptversammlung einen Rückblick auf die im vergangenen Jahr vollbrachten Aufgaben geworfen hatte, billigte sie die laufenden Projekte betreffend die Forschung, die Ausbildung und die Veröffentlichungen.

Die Hauptversammlung beschloss, dass das Institut seine Tätigkeiten im Sinne seiner Gründer fortsetzen und weiterentwickeln soll. Folglich werden alle bereits vorgesehenen Pläne durchgeführt werden.

Die Hauptversammlung drückte Rechtsanwalt Pierre Audéoud ihren lebhaften Dank für seine vorzügliche Präsidentschaft während der beiden vergangenen Jahre aus.

Für die folgenden zwei Jahre wählte die Hauptversammlung den Vizepräsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Dr. jur. Jean Pictet, zu ihrem Vorsitzenden.

¹ Die neue Anschrift des Henry-Dunant-Instituts lautet : 114, rue de Lausanne, CH-1202 Genf.

VI. REGIONALE TAGUNG DER ROTKREUZGESELLSCHAFTEN IN TEGUCIGALPA

Vom 29. Januar bis 1. Februar 1974 fand in Tegucigalpa (Honduras) die sechste Tagung der Präsidenten und des technischen Personals der nationalen Gesellschaften Nordamerikas, Mexikos, Mittelamerikas und Panamas statt. Sie war vom Honduranischen Roten Kreuz unter der Schirmherrschaft der Liga der Rotkreuzgesellschaften veranstaltet worden und stellte die Fortsetzung der im Jahre 1972 in Panama durchgeführten Tagung dar. Ihr Ziel bestand darin, die persönlichen Kontakte zwischen den Leitern der nationalen Rotkreuzgesellschaften in diesem Teil der Welt enger zu knüpfen und gemeinsame Programme aufzustellen. Die nationalen Gesellschaften folgender Länder waren vertreten. Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama und die Vereinigten Staaten.

*

Das Staatsoberhaupt von Honduras nahm an der Eröffnungsfeier teil und hiess die Tagungsteilnehmer willkommen. Anschließend ergriffen der Präsident des Gouverneurats, J. Barroso, der IKRK-Generaldelegierte für Lateinamerika, S. Nessi, und der Präsident des Honduranischen Roten Kreuzes, Rubén Villanueva Doblado, nacheinander das Wort und berührten verschiedene Probleme, die sich dem Roten Kreuz in der heutigen Welt stellen. Im Verlauf der sich anschliessenden Plenarsitzungen und Arbeiten der Ausschüsse prüften die Delegierten die wichtigsten Punkte der Tagesordnung, von denen folgende erwähnt seien: Ergebnisse der von der V. Tagung angenommenen Resolutionen; die soziologische

Erscheinung der Landflucht, insofern sie die Tätigkeit der nationalen Gesellschaften betrifft, Schaffung einer Ausbildungsstätte für Rotkreuzangestellte; Pläne für Unglücks- und Katastrophenfälle.

Während der ersten Vollversammlung hielt S. Nessi einen kurzen Vortrag über die derzeitige Tätigkeit des IKRK, besonders in Lateinamerika. Bei der Versammlung der Präsidenten hatte er Gelegenheit, den unter dem Titel « das Rote Kreuz und die internen Konflikte und Wirren » auf der Tagesordnung stehenden Punkt einzuführen. Es schloss sich eine lebhafte Diskussion an, die zu der Schlussfolgerung führte, dass die nationalen Gesellschaften zwar weitgehend und erfolgreich mit dem IKRK zusammenarbeiten, ganz allgemein jedoch nur innerhalb gewisser Grenzen handeln können. Es wurde anerkannt, dass das IKRK auch weiterhin seine Tätigkeit zugunsten der Opfer solcher internen Konflikte und Wirren, besonders der politischen Häftlinge, fortsetzen solle.

Die VI. Tagung der Präsidenten und des technischen Personals beschloss, dass die VII. Tagung in Managua abgehalten werden solle. Gleichzeitig wurden mehrere Resolutionen angenommen, von denen einige — die wir nachstehend wiedergeben¹ — das Internationale Komitee direkt angehen :

Die VI Tagung der Präsidenten und technischen Seminare der nationalen Rotkreuzgesellschaften der Vereinigten Staaten von Amerika, von Mexiko, Mittelamerika und Panama beschliesst.

Resolution 11 — *dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für das Interesse zu danken, das es der Entwicklung der nationalen Gesellschaften dieses Gebiets entgegenbringt, sowie für die materielle Hilfe, die es ihnen sowohl für ihre Hilfsprogramme wie auch bei der Vorbereitung der Notfälle zuteil werden lässt,*

Resolution 12 — *die humanitäre Arbeit des IKRK zugunsten der Opfer von internationalen Konflikten, internen Konflikten und Wirren und internen Spannungen anzuerkennen,*

— den nationalen Gesellschaften zu empfehlen, alle diesbezüglichen Bemühungen und Schritte des IKRK zu unterstützen,

¹Originaltext in spanischer Sprache.

Resolution 13 — *den nationalen Gesellschaften zu empfehlen, ihre Bemühungen bei ihren jeweiligen Regierungen zu verstärken, damit diese ihre sich aus den vier Genfer Abkommen von 1949 ergebenden Verpflichtungen erfüllen und den Wortlaut der Abkommen so weit wie möglich bekanntmachen, indem er sowohl in die Ausbildungsprogramme der Soldaten als auch der öffentlichen Schulen aufgenommen wird;*

— *den nationalen Gesellschaften zu empfehlen, das IKRK vom Ergebnis ihrer Bemühungen in Kenntnis zu setzen,*

Resolution 14 — *den nationalen Gesellschaften zu empfehlen, über das IKRK eine Funkausrüstung zu erwerben (insofern dies nicht bereits geschehen ist), damit sie über die dem IKRK vom Internationalen Fernmeldeverein zur Verfügung gestellten Wellenlängen miteinander und mit den Rotkreuzorganisationen in Genf in Verbindung treten können;*

Resolution 15 — *das IKRK zu bitten, einen Delegierten zu bestimmen, der sich in jedes Land dieses Gebiets begibt, um Angestellte der nationalen Gesellschaften für die Organisation und Verwaltung eines Suchdienstes auszubilden.*

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

Inhalt

	Seite
Pierre Boissier: Henry Dunant (I)	135
Die Genfer Abkommen von 1949 25 Jahre alt . .	148
Das IKRK schreitet auf Zypern ein	152

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

Henry Dunant

von Pierre Boissier

Bisher gab es keine für alle Leserkreise bestimmte zusammengefasste Lebensbeschreibung Henry Dunants. Kurz vor seinem Tod hatte Pierre Boissier, Direktor des Instituts, das den Namen des Rotkreuzgründers trägt, einen derartigen Text diktiert. Am Abend vor dem tragischen Unfall überarbeitete er ihn und bat Frau Yvonne de Pourtalès, ihn zu ergänzen und druckreif zu machen. Dies tat sie mit viel Sachkenntnis und Talent.

Es freut uns, heute dieses wertvolle Dokument veröffentlichen zu können. Es entspricht nicht nur einer Notwendigkeit, sondern ist auch zugleich das letzte Zeugnis eines Mannes, dem das Rote Kreuz und das Institut, dessen Seele er war, viel verdanken.

Jean PICTET

Präsident des Henry-Dunant-Instituts

* * *

*Nicht ohne Kampf erreicht das Genie sein Ziel,
es bahnt sich seinen Weg durch tausend Hinder-
nisse, lange wird es verkannt, heftig angegriffen
und oft von der Hälfte seines Jahrhunderts ver-
leugnet.*

Franz Liszt.

Im Juli 1887 überschreitet ein Reisender ohne Gepäck die Schweizer Grenze. Er fährt nach Heiden, einer kleinen Ortschaft, von der aus man einen herrlichen Blick auf den Bodensee genießt. Die Kinder auf dem Marktplatz halten einen Augenblick in ihrem Spiel inne, um die gebeugte Gestalt im dunklen Anzug anzuschauen. Müden Schrittes geht der Unbekannte auf das Hotel zum Paradies zu. Dort wird er mit ein paar Franken leben können. Er ist so arm, dass er das Bett hüten muss, wenn seine Leibwäsche gewaschen wird, da er nichts zum Wechseln hat. Sein Bart ist schon ergraut, und man hält ihn für einen alten Mann. In Wirklichkeit ist er erst 59 Jahre alt, als Unglück und Armut ihn zwingen, in diesem abgelegenen Ort Zuflucht zu suchen. Sein Gesundheitszustand ist erbärmlich. Die jahrelangen harten Entbehrungen haben ihn ausgezehrt. Das Ekzem an seiner rechten Hand ist so schmerzhaft, dass er nicht mehr schreiben kann.

Krankheit und Verbitterung quälen ihn. Er wird im Bezirkshospital aufgenommen, wo er täglich drei Franken zahlt, die ihm seine Angehörigen, von seinem Elend erschüttert, nunmehr zukommen lassen. Dr. Altherr sorgt liebevoll für ihn, so dass er bald wieder zur Feder greifen kann. In grossen Schulheften schreibt er zunächst in deutlichen Schriftzügen, dann mit immer mehr zitternder Hand, die Geschichte seines Lebens nieder und verhütet so, dass seine Gedanken in Vergessenheit geraten. In diesem Menschenleben gibt es nichts Fades. Zwar ist es reich an freudigen und dramatischen Begebenheiten, doch kennt es weder Stumpfsinn noch Langeweile.

Oft kommt er auf seine Feinde zurück, die ihn verfolgt haben und wahrscheinlich versuchen werden, ihn wiederzufinden, um ihn zu quälen. Er verachtet die Pharisäer und die Scheinheiligen. Wenn

er stirbt, will er « wie ein Hund begraben werden », ohne alle die Zeremonien, die ihm nichts mehr bedeuten. Im Krankenhaus von Heiden bewohnt er das Zimmer Nr. 12.

* * *

Wenn das Glück vorübergeht, muss man es beim Schopf fassen. Georg Baumberger verpasst es nicht. Welche Chance für einen jungen Journalisten ! Er erfährt, dass Henry Dunant, der Gründer des Roten Kreuzes, noch lebt. Welch eine Nachricht ! Jeder hält ihn für tot. Seit Jahren spricht niemand mehr seinen Namen aus. Und nun heisst es, er lebe zurückgezogen in einer deutschschweizerischen Ortschaft. Baumberger ist bald zur Stelle. Im Krankenhaus führt man ihn zum Zimmer Nr. 12.

Zunächst zögert Dunant, sich diesem wissbegierigen Reporter zu eröffnen. Dann lässt er, von der Last der Erinnerungen erdrückt; seinen Gefühlen freien Lauf. Seine Stimme ist etwas gebrochen, der Blick verschleiert, doch welches Feuer, welche Unruhe bewegen noch diesen Mann, der plötzlich die sonderbarste, widersprüchlichste Geschichte seines Lebens erzählt.

Der Artikel Baumbergers erregt Aufsehen. Er wird von vielen Zeitungen abgedruckt und in wenigen Tagen in ganz Europa gelesen.

In jenem Jahr 1895 kannte jeder das Rote Kreuz. Nachdem es Europa erobert hatte, fasste es in Amerika, Afrika und Asien Fuss. Siebenunddreissig Länder haben eine Nationale Rotkreuzgesellschaft. Viele von ihnen sind sehr einflussreich und besitzen eigene Krankenhäuser, Schulen und Sanitätszüge.

Das Rote Kreuz ist in achtunddreissig bewaffneten Konflikten eingeschritten und hat sich folgenden Wahlspruch zu eigen gemacht, Inter Arma Caritas, d.h. die Nächstenliebe auf dem Schlachtfeld. Hunderttausende von Kriegsverwundeten, die ohne es dem Tod auf dem Schlachtfeld preisgegeben worden wären, verdanken ihm ihr Leben.

Die Genfer Konvention zum Schutz der Verwundeten wurde von zweiundvierzig Staaten unterzeichnet, und die Juristen merken allmählich, dass sie eine der sichersten Bastionen des Völkerrechts ist.

Welcher Kontrast zwischen dieser wunderbaren Entwicklung und dieser elenden Gestalt, die plötzlich aus dem Schatten hervortritt ! Aber ist nicht er der Urheber von alledem ?

Einige Monate später, am 8. Mai 1896, anlässlich seines 68. Geburtstags, wird er von der Welt angebetet. Von überall her gehen ihm begeisterte Botschaften der Anerkennung zu. Der Papst schreibt ihm eigenhändig, ebenso andere hohe Persönlichkeiten. Aus der ganzen Welt erhält er greifbare Beweise der Dankbarkeit. In Deutschland ruft man zu einer Dunant-Stiftung auf, um seine Lage zu verbessern. Ein Kongress von eintausend russischen Ärzten verleiht ihm den Preis von Moskau für Dienste an der leidenden Menschheit. Die Schweiz und mehrere andere Länder unterstützen ihn. Zahlreiche Rotkreuzgesellschaften und Wohltätigkeitsvereine ernennen ihn zu ihrem Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten.

Von einem Tag zum andern ist Dunant wieder ein berühmter Mann. Der Ruhm lässt ihn gleichgültig, er verschliesst den hohen Besuchern seine Tür, verschanzt sich vor Eindringlingen und stürzt sich mit seinem Elan von einst in den Kampf für ein internationales Schiedsgericht, für die Abrüstung und den Frieden.

Europa vernimmt abermals seinen Ruf, und das norwegische Parlament verleiht ihm und seinem früheren Kampfgenossen, dem grossen Friedenskämpfer Frédéric Passy, 1901 den ersten Friedensnobelpreis.

Doch Dunant weiss, was diese Ehrenbezeichnungen wert sind. Er trifft alle Massnahmen, um dieses Vermögen, von dem er nichts haben will, philanthropischen Werken in der Schweiz und Norwegen zu vermachen ; er schreibt prophetische Seiten über das « Avenir Sanglant » der Welt des 20. Jahrhunderts ; er empfängt einige Kinder, die zu seinen wenigen Freunden gehören, und stirbt am 30. Oktober 1910, im gleichen Jahr wie zwei grosse Gestalten, die er sehr verehrte . Florence Nightingale und Leo Tolstoj.

* * *

Henry Dunant wurde am 8. Mai 1828 in Genf geboren. Diese Stadt und das gute Bürgertum, aus dem er hervorging, prägten

seinen Lebensstil, seine guten Umgangsformen, seine Weltoffenheit. Er wurde streng protestantisch erzogen.

Seine Mutter, Schwester des berühmten Physikers Daniel Coladon, übte, wie er in seinen Memoiren schrieb, einen grossen Einfluss auf ihn aus.

*Das Entstehen eines so grossen, weltumfassenden Werkes ist nicht dem blossen Zufall zu verdanken. Das hierzu auserwählte Werkzeug musste gehörig vorbereitet sein.*¹

Seine Mutter erweckt in ihm

wärmste Teilnahme am Los der Unglücklichen, der vom Schicksal benachteiligten, der Armen und der Unterdrückten. Seit seinem 18. Lebensjahr besuchte Dunant in seiner Freizeit die Notleidenden, die Gebrechlichen, die Sterbenden, um ihnen zu helfen und sie zu trösten. Mit 20 Jahren verbringt er seine Sonntagnachmittage damit, den Gefangenen im Genfer Gefängnis aus Reisebeschreibungen, Geschichtsbüchern und allgemeinverständlichen wissenschaftlichen Werken vorzulesen. Kurz gesagt, er hatte sich mit den Gestrachelten einer Friedenszeit schon viel eher befasst als mit den Verwundeten des Krieges.

Sein Vater, Jean-Jacques Dunant, Kaufmann und Richter in der Pflegschaftskammer, unterweist ihn in der Rechenkunst und hält ihn gleichzeitig zur Wohltätigkeit an. Nach dem Gymnasium geht er in die Banklehre. 1849 tritt er in seinem Glaubenseifer dem Christlichen Verein junger Männer bei. Mit den Zweigverbänden in England, Frankreich, Deutschland, Holland und den Vereinigten Staaten unterhält er einen Schriftwechsel. Durch diese Vereinigung stösst er auf die Idee der Völkerverständigung und gründet 1855 mit seinen anlässlich der Weltausstellung in Paris versammelten Freunden den Weltbund der Christlichen Vereine junger Männer, besser unter der Bezeichnung YMCA bekannt.

Bei der ersten Gelegenheit verlässt er Genf. Er will sein Glück in Algerien versuchen, das 20 Jahre zuvor von den Armeen Louis-Philippes erobert worden war. Dieses Land, das dem Unternehmegergeist erschlossen wurde, begeistert ihn sofort. Er durchreist es als

¹ Diese Zitate und die folgenden wurden durch uns vom französischen Originaltext übersetzt.

scharfsichtiger Beobachter. Sein Weg führt ihn bis Tunesien, über das er ein Buch schreibt, das den bescheidenen Titel « Notice sur la Régence de Tunis » trägt. Bereits hier zeigt sich sein lebendiger Stil. Mit grossem Interesse vertieft er sich in den Islam. Im Gegensatz zu den meisten Christen jener Zeit steht er dieser sogenannten heidnischen Religion mit grösster Hochachtung gegenüber und verhehlt nicht die Bewunderung, die sie ihm in gar mancher Hinsicht einflösst. Er nimmt sogar Arabischunterricht und übt sich in der schwierigen Schrift. Darüber hinaus schenkt er den Einheimischen seine Zuneigung, und als er in Algerien, unweit von Mons-Djémila, ein grosses landwirtschaftliches Unternehmen gründet, nimmt er sich vor, dass der arabische Arbeiter bei ihm glücklich und gut bezahlt sein soll.

Dabei rechnet er nicht mit dem schlechten Willen der Behörden. Die 1858 von ihm gegründete Aktiengesellschaft der Mühlen von Mons-Djémila besitzt indessen alles, um Erfolg zu haben. Der Ort ist gut gewählt, das Kapital ausreichend. Die Mühle selbst ist aufs modernste ausgerüstet. Es fehlen nur noch die Ländereien, die das Getreide liefern sollen. Leider stösst er bei den Behörden auf taube Ohren.

Obwohl Dunant immer wieder versucht, die Konzessionen zu erhalten, geschieht nichts. Daraufhin begibt er sich nach Paris, um bei den Ministerien vorstellig zu werden. Dort wird er stets mit ausweichenden Antworten abgespeist.

Er wendet sich an die höchste Stelle: den Kaiser persönlich. Napoleon III. ist leider weit von den Tuileries entfernt: Er setzt sich für die italienische Unabhängigkeit ein und bekämpft an der Spitze der französischen Heere die vom jungen Kaiser Franz-Joseph befehligten österreichischen Streitkräfte.

Auch Dunant fährt in die Lombardei.

Als er in dem vom Krieg heimgesuchten Land ankommt, sind bereits mehrere Kämpfe in Montebello, Palestro und Magenta ausgetragen worden. Doch spürt jeder, dass der Entscheidungskampf unmittelbar bevorsteht.

Diese Schlacht, die blutigste, die Europa seit Waterloo erlebt hat, bricht am 24. Juni 1859 in der Nähe von Solferino aus. Dunant ist nicht weit davon entfernt. Von seinem im schnellen Trott dahinfahrenden Wagen aus vernimmt er deutlich den Kanonendonner.

In wenigen Augenblicken wird er den grossen Schock seines Lebens erfahren.

Als die Nacht hereinbricht, trifft er in Castiglione ein. Dort liegen neuntausend vom nahen Schlachtfeld evakuierte Verwundete dicht beieinander auf den Strassen, den Plätzen, in den Kirchen. Für Dunant ist es die plötzliche brutale Begegnung mit den Schrecken des Krieges.

Erschüttert steigt er aus dem Wagen und geht zu Fuss durch die Stadt. Er schreitet den Weg hoch, der zur Chiesa Maggiore führt. In der Regenrinne fliesst tagelang ununterbrochen das Blut der Verwundeten.

Dunant betritt die Kirche. Überall liegen Verwundete, die vor Schmerzen stöhnen und schreien oder völlig entkräftet stumm vor sich hinstarren. Mückenschwärme und ein betäubender Geruch der Verwesung und des Wundbrands erfüllen die Luft.

Dunant hat keinerlei medizinische Kenntnisse. Er versucht, die Wunden zu reinigen, Verbände anzulegen und das Lager der in wirrem Durcheinander auf dem Boden eng aneinandergepferchten Verwundeten etwas herzurichten. Alle diese Unglücklichen werden vom Durst gequält. Er geht zum Brunnen und bringt ihnen zu trinken. Er verzeichnet den letzten Willen der Sterbenden, stützt ihren Kopf mit seinem Arm und spricht ein letztes Trostwort zu ihnen. Es gelingt ihm, einige einheimische Frauen zur Hilfe zu bewegen. Zunächst zögern sie, französische Soldaten zu pflegen, denn sie fürchten, dass die Österreicher zurückkommen und sie wegen ihrer Betreuung der feindlichen Soldaten bestrafen werden. Dunant aber überzeugt sie, dass im Leiden alle Menschen gleich sind, allein darauf kommt es an. Bald wiederholen sie seine Worte: *Tutti Fratelli* (Alle sind Brüder).

Neben dem Mitleid reift in Dunant ein anderes Gefühl: die Entrüstung. Die Lippen aller Verwundeten, denen er Tag und Nacht beisteht, sprechen immer wieder diesen einen Satz aus: *Ach, mein Herr, wir haben uns tapfer geschlagen, und nun kümmert sich niemand um uns.*

Das ist es, was Dunant erschüttert, die Undankbarkeit. Man schickt nur wenige Maulesel aufs Schlachtfeld, um einige Verwundete zu evakuieren. Die anderen überlässt man den Plünderern, die nachts auftauchen und sich nicht scheuen, ihnen die Kleider ab-

zunehmen. Sie sterben vor Erschöpfung und Durst. Das Los jener, die das Glück haben, einen barmherzigen Kameraden zu finden, oder denen es gelingt, sich nach einem Ort zu schleppen, wo sie Pflege erhoffen, ist kaum besser. Dunant erlebt es nur zu deutlich. Es gibt nur sechs französische Militärärzte, um die neuntausend Verwundeten von Castiglione zu pflegen. Das ist kein unglücklicher Zufall. Zu seinem Entsetzen stellt er fest, dass es immer so ist. Dieses ungeheuerliche Missverhältnis beruht auf der Tatsache, dass die Heeres sanitätsdienste lächerlich gering sind, ja, dass kaum welche bestehen. Für den Soldaten, der nicht mehr kampffähig ist, interessiert sich niemand mehr.

* * *

Die Reise des Geschäftsmannes Henry Dunant war ein Misserfolg. Das so sehr erhoffte Gespräch mit Napoleon III. fand nicht statt. Nach Paris zurückgekehrt, nimmt er seinen Kampf mit dem lahmen Amtsschimmel wieder auf. So vergehen zwei Jahre, in denen er von einer Behörde zur anderen läuft. Ist Castiglione in Vergessenheit geraten? Nein. Die schrecklichen Szenen, deren Zeuge er war, verfolgen ihn. Im Unterbewusstsein wird ihm klar, dass er noch etwas tun muss . . .

Plötzlich hält er es nicht mehr aus. Er kehrt nach Genf zurück, schliesst sich in sein Zimmer ein und, einer unwiderstehlichen Eingebung folgend, schreibt er ein Buch: *Eine Erinnerung an Solferino*.

Er möchte seine Leser den Schock erfahren lassen, den er selbst empfand, als er die Schattenseiten des Krieges entdeckte, die man allgemein zu verschleiern und zu verschweigen versucht. Er führt seine Leser hinter die Kulissen des Schlachtfelds, wo Blut vergossen wird und Seuchen wüten. Es ist ein Erfolg, sogar ein Meisterwerk, eine der schönsten Früchte der naturalistischen Schule. Die für ihre beissende Kritik bekannten Brüder Goncourt schreiben in ihrem Journal:

Diese Seiten sind erschütternd. Das ist schöner, tausendmal schöner als Homer, als Anabasis, als alles. (. . .) Man legt das Buch mit der Verwünschung des Krieges aus der Hand.

Dunant empfindet diese Verwünschung mehr als jeder andere. Und niemand kann dieses Buch lesen, ohne dieses Gefühl zu teilen. Doch darin liegt nicht der Zweck. Sein Ziel ist, durchblicken zu lassen, wie abscheulich es ist, Soldaten zu mobilisieren, sie tausend Mühen, tausend Gefahren auszusetzen, um sie dann wie Hunde verenden zu lassen, wenn das Feuer des Feindes sie ausser Kampf gesetzt hat.

Er appelliert also an die Öffentlichkeit ·

Daher muss man einen Aufruf erlassen, eine Bittschrift an Männer aller Länder und aller Stände, an die Mächtigen dieser Welt wie an die einfachen Handwerker Ein solcher Aufruf müsste sich gleichermaßen an Frauen und Männer wenden, an den General ebenso wie an den Philantropen oder Schriftsteller . . .

Dunant macht konkrete Vorschläge

Wäre es nicht wünschenswert, dass die hohen Generäle verschiedener Nationen, wenn sie gelegentlich zusammentreffen, diese Art von Kongress benutzen, irgendeine internationale, rechtsverblindliche und allgemein hochgehaltene Übereinkunft zu treffen, die, wenn sie erst festgelegt und unterzeichnet ist, als Grundlage dienen könnte zur Gründung von Hilfsgesellschaften für Verwundete in den verschiedenen Ländern Europas ?

Menschlichkeit und Zivilisation verlangen gebieterisch, dass man ein Werk, wie wir es hier angedeutet haben, in Angriff nimmt. Welcher Fürst, welcher Herrscher würde solchen Gesellschaften seine Unterstützung verweigern ? Welcher Staat würde nicht diejenigen beschützen, die auf diese Weise versuchen, das Leben nützlicher Bürger zu retten ? Welcher Offizier, welcher General wäre nicht glücklich, freiwilligen Helfern ihre Aufgabe zu erleichtern ? Welcher Militärintendant, welcher Chefarzt würde nicht dankbar die Hilfe einer Schar einsichtiger Menschen annehmen, die bereit sind, unter einer guten und vernünftigen Leitung taktvoll ihren Dienst zu versehen ? . . .

Gibt es während einer Zeit der Ruhe und des Friedens kein Mittel, Hilfsgesellschaften zu gründen, deren Ziel es sein müsste, die Verwundeten in Kriegszeiten von begeisterten, aufopfernden Freiwilligen, die für eine solche Aufgabe besonders geeignet sind, pflegen zu lassen ? ...

Unzählige Briefe aus ganz Europa zeigen Dunant, dass er es verstanden hat, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts so empfindsamen romantischen Herzen anzusprechen. Aber in Genf gibt es einen Mann, der sich nicht damit begnügt, Tränen zu vergiessen.

Gustave Moynier ist kaum älter als Dunant. Im Jahre 1862, als das Erinnerungsbuch erschien, ist er 36 Jahre alt. Dieser hartnäckige Jurist hat beschlossen, sich in den Dienst seiner Mitmenschen zu stellen. Er befasst sich eingehend mit den sozialen Problemen und ist neben seinen anderen Tätigkeiten Vorsitzender der angesehenen Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft.

Nachdem Moynier *Eine Erinnerung an Solferino* gelesen und dessen Schlussfolgerungen gutgeheissen hatte, konnte er nicht mehr tatenlos zusehen. Er stattet Dunant einen Besuch ab. Diese beiden Männer ergänzen sich, ihre Gegensätze konnten nicht grösser sein. Daher werden sie sich nie verstehen. Und trotzdem sind sie sich über eines einig: Man muss in Genf ein kleines Komitee gründen, das sich dafür einsetzt, Dunants Ideen in die Tat umzusetzen.

Dieses im Februar 1863 gebildete Komitee besteht — oh welche Weisheit — aus nur fünf Personen

General Dufour — der erste Präsident —

Gustave Moynier — der anschliessend mit eiserner Faust ein halbes Jahrhundert lang den Vorsitz führte —

Henry Dunant — Sekretär —

Dr med. Louis Appia — ein begeisterter Kriegschirurg — und
Dr med Théodore Maunoir.

Die fünf « Genfer Herren » legen bald ihren Aktionsplan fest. Sie sind mit Dunant der Ansicht, dass alle Länder Gesellschaften gründen sollten, die schon in Friedenszeiten über von ihnen ausgebildete freiwillige Helfer sowie über Vorratslager mit Sanitätsmaterial und Tragbahnen verfügen sollten. Wenn dann ein Krieg ausbricht, sollen sich diese Gesellschaften sofort auf den Kriegsschauplatz begeben, um die dürftigen Sanitätsdienste ihrer Armeen zu unterstützen.

Das sieht sehr einfach aus. Werden aber die Regierungen, die Generalstäbe, die Intendanten die Anwesenheit von Zivilisten, diesen Amateuren, auf dem Schlachtfeld zulassen? Hierüber muss man sich zunächst vergewissern.

So wie es für Wilhelm I. von Preussen kein leichtes war, unter dem Kanzler Bismarck König zu sein, wie er einst dem russischen Zar anvertraute, ist es für Moynier nicht einfach, unter dem Sekretariat Dunants Präsident zu sein. Dunant drängt nämlich darauf, ein neues Abenteuer zu wagen.

Es geht um folgendes Als sich Dunant über den Krieg informierte und mit seinem holländischen Freund Dr. Basting sprach, erfuhr er, dass der Feind nicht zögern wird, das Feuer auf einen Militärarzt zu eröffnen, wenn dieser zwischen den Linien vorrückt. Und warum sollte er nicht schießen? Nichts weist darauf hin, dass der Arzt lediglich Verwundete bergen will. Ist es ein Arzt der Infanterie, so trägt er die Offiziersuniform der Infanterie, ist es ein Arzt der Kavallerie, so trägt er die Offiziersuniform der Kavallerie. Er ist also eine erlaubte Zielscheibe. Das gleiche gilt für einen feindlichen Wagen. Man wird versuchen, ihn in die Luft zu sprengen. In ihm waren Verwundete? Wie konnte man das wissen? Und hier steht hinter den feindlichen Linien ein Haus, das von geschäftigen Soldaten umgeben ist. Ein günstiges Ziel. Schade, dass man nicht wissen konnte, dass es sich um einen Verbandsplatz handelte. Hätte man das gewusst, so hätte man ihn nicht angegriffen. Warum sollte man Unglückliche töten, die schon ausser Stande sind, zu schaden?

Das ausserordentliche Verdienst Dunants besteht darin, das Mittel gefunden zu haben, mörderischen und zugleich absurden Situationen ein Ende zu setzen. Das von ihm vorgeschlagene Mittel ist so einfach, dass sich jeder wundert, nicht eher darauf gekommen zu sein. Das ist kennzeichnend für die Erfindung eines Genies.

Es genügt, ein gewisses Zeichen anzunehmen, das in allen Armeen einheitlich sein soll. Es soll von den Ärzten und den Krankenpflegern getragen werden. Man wird es auf den Krankenwagen anbringen, und es wird über den Feldlazaretten wehen. Kurz gesagt, soll dieses Emblem alle jene kennzeichnen, die zwar zu den Armeen gehören, aber in keiner Weise an den Kämpfen teilnehmen und daher keine Veranlassung geben, bekämpft zu werden. Dieses Zeichen soll seinen Träger « tabu » machen. Es soll ihm einen Rechtsstatus verleihen, den Dunant die « Neutralität » nennt.

Der Gedanke ist so neu, dass die anderen Komiteemitglieder ihn zunächst sehr kühl aufnehmen. Das Unternehmen scheint übrigens

ihre Kräfte zu übersteigen. Wäre es nicht notwendig, von den Regierungen zu erreichen, dass sie mittels eines völkerrechtlichen Vertrags gegenseitige Verpflichtungen eingehen? Etwas derartiges hat man aber noch nie erlebt. Zwar gab es ein Gewohnheitskriegsrecht, man unterwarf sich gewissen Bräuchen, doch schien es unfassbar, einen regelrechten Vertrag zu schliessen, der das Verhalten der Kriegführenden auf dem Schlachtfeld ändern sollte. Ist der Krieg nicht gerade ein Rechtsbruch?

Aber wie konnte man Dunant widerstehen? Vor allem, wenn er die Logik und die Menschlichkeit zum Verbündeten hat?

Er bedient sich eines sehr einfachen Mittels: Er schreibt an alle Herrscher Europas, um sie einzuladen, sich am 26. Oktober 1863 in Genf auf einer Konferenz vertreten zu lassen. Trotz des Zögerns seiner Kollegen begibt er sich Anfang September auf eigene Kosten zum Internationalen Statistischen Kongress von Berlin, um seine Ideen darzulegen und zahlreiche Sympathien in internationalen Kreisen zu gewinnen, um zu « agitieren ». Von Berlin aus verfasst er mit seinem Freund Basting ein Rundschreiben, das er auf eigene Kosten und auf eigene Initiative drucken lässt, um die Regierungen einzuladen, Delegierte zur Genfer Konferenz zu entsenden. Der von Genf vorgeschlagenen Vereinbarung fügt er den Gedanken der Neutralisierung hinzu und unterzeichnet das Rundschreiben mit « Das Genfer Komitee ».

Auf den Empfängen, die während des Kongresses gegeben werden, trifft er offizielle Persönlichkeiten, denen er das Versprechen abnimmt, sich bei ihren Regierungen für die Entsendung von Delegierten nach Genf einzusetzen. Er wird dem König, dem Kronprinzen und der Kronprinzessin vorgestellt. Sie alle haben sein Buch gelesen und bereiten ihm einen herzlichen Empfang. Dann reist er nach Dresden, Wien und München, wo er vom König von Sachsen, Erzherzog Rainer, dem bayerischen Kriegsminister und anderen hohen Persönlichkeiten empfangen wird. Überall erweckt er Begeisterung.

Ein Volk, das sich nicht an diesem menschenfreundlichen Werk beteiligte, würde von der öffentlichen Meinung Europas in die Acht erklärt werden,

sagt ihm Johann von Sachsen. Welch riesiger Erfolg !

Am 20. Oktober kehrt Dunant nach Genf zurück. Das Fünferkomitee nimmt das Berliner Rundschreiben sehr zurückhaltend auf. Moynier empfängt ihn kühl und hält die Idee der Neutralisierung für verfrüht.

Indessen gehen die Antworten ein und übertreffen alle Erwartungen.

(wird fortgesetzt)

DIE GENFER ABKOMMEN VON 1949

25 JAHRE ALT

Der 12. August 1949 ist ein wichtiges Datum der Weltgeschichte. Es ist der Tag, an dem die Bevollmächtigten von rund 60 Staaten ihre Unterschrift unter diese für die Menschheit grundlegende Charta, die sich die Genfer Abkommen nennen, setzten. Diese vier Abkommen sichern den Opfern der bewaffneten Konflikte einen besseren Schutz: das erste betrifft die Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, das zweite die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, das dritte die Kriegsgefangenen und das vierte, völlig neue, die Zivilpersonen. Nach den schrecklichen Leiden, die die Bevölkerung der besetzten Gebiete im Zweiten Weltkrieg erdulden musste, erwies sich ein solcher Vertrag als dringend notwendig, denn der totale Krieg hatte die Armeen und die Bevölkerung praktisch den gleichen Gefahren und Leiden ausgesetzt, wie Max Huber so treffend sagte.

Die Abkommen von 1949 sind die gegenwärtig geltende neuzeitliche Fassung des sogenannten humanitären Völkerrechts. Sie sind aus der ersten Genfer Konvention hervorgegangen, die 1864 auf den prophetischen Ruf Henry Dunants zur Verbesserung des Loses der Kriegsverwundeten geschaffen und in verschiedenen Etappen weiterentwickelt wurde.

Diese vierhundert Artikel umfassenden Genfer Abkommen bilden einen erstrangigen Faktor der Menschlichkeit und des Fortschritts.

Sie verkörpern das Ideal des Roten Kreuzes, sind ein Protest des Geistes gegen die entfesselte Gewalt und richten einen dringenden Appell zum Frieden an die Welt. Sollten die Völker unglücklicherweise abermals zu den Waffen greifen, so wären sie zweifellos der letzte Schutzwall der Kultur

Die grossen Errungenschaften von 1949 bestehen darin, dass man dieses Recht auf sämtliche Fälle bewaffneter Konflikte und nicht nur auf die regelrecht erklärten Kriege anwendbar gestaltet hat, dass man seine Hauptgrundsätze sogar auf die Bürgerkriege ausdehnte, die sich bisher dem Recht entzogen, dass man die Kontrollmassnahmen für die Anwendung der Abkommen verstärkt hat, dass man den Status der Kriegsgefangenen auf die Mitglieder der Widerstandsbewegungen ausgedehnt hat, sofern sie gewissen Bedingungen entsprechen; dass man schliesslich dafür gesorgt hat, dass alle, gleich aus welchem Grund, der Freiheit beraubten Zivilpersonen mindestens ebenso gut behandelt werden wie die Kriegsgefangenen und ihre Lager den Delegierten der Schutzmacht und des IKRK zum Besuch offenstehen.

Das Genfer Recht kann in einem einzigen Grundsatz zusammengefasst werden. Die ausser Kampf gesetzten Personen und jene, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, sollen geachtet, geschützt und menschlich behandelt werden.

Die Abkommen von 1949 wurden nach vierjährigen Vorarbeiten, die das IKRK zusammen mit Regierungsexperten durchführte, im Laufe einer Diplomatischen Konferenz abgeschlossen, die traditionsgemäss vom Schweizerischen Bundesrat, der Regierung des Depositärstaats, einberufen worden war. Während dieser viereinhalb Monate dauernden Konferenz haben die Delegierten der Mächte eine intensive Arbeit geleistet. Sie waren vom aufrichtigen Wunsch der Versöhnung beseelt und bewiesen einen echten humanitären Geist. Die Debatten liessen ständig das Bestreben erkennen, die Schrecken und Leiden des Krieges zu lindern. So entstanden diese Abkommen, die nach wie vor ihrer grossen Tradition würdig sind. Sie sind realistisch, bleiben im Bereich des Möglichen, und jedes Land kann sie anwenden, ohne auf seine Souveränität und seine Vorrechte zu verzichten.

Damit sie voll und ganz wirksam sind, müssen alle jene, die sie anzuwenden haben, sie gründlich kennen. Das IKRK unterstützte

daher die zuständigen Stellen und die Nationalen Rotkreuzgesellschaften aller Länder bei ihren Bemühungen um die Verbreitung der Abkommen.

Diese aufs sorgfältigste ausgearbeiteten Genfer Abkommen haben weltweite Bedeutung erlangt. Im Laufe der letzten 25 Jahre sind ihnen alle Staaten durch Ratifizierung, Beitritt oder Fortdauererklärung beigetreten. Nach 5 Jahren verpflichteten die Abkommen 46, nach 10 Jahren 77 Länder. Gegenwärtig haben 137 Nationen ausdrücklich ihre Teilnahme bekundet, ohne jene zu zählen, die durch den früheren Beitritt der Staaten, deren Nachfolge sie angetreten haben, an sie gebunden sind. Auch das ist ein im Völkerrecht nie dagewesener Riesenerfolg.

Seit 1949 haben die Abkommen im Laufe der allzu zahlreichen Konflikte, die seit jener Zeit wüteten, wertvolle Dienste geleistet. Doch decken sie nicht das gesamte Feld menschlichen Leidens. Ferner hat die Erfahrung gezeigt, dass sie Lücken und Unvollkommenheiten aufweisen. So schützen sie vor allem die Zivilbevölkerung gegen die Willkür der feindlichen Macht, aber nicht gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten und den Einsatz von Waffen, wofür das aus dem Jahre 1907 stammende Haager Recht zuständig ist. So ist der den vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3, der auf Bürgerkriege anwendbar ist, äusserst unzulänglich. Dergleichen wären die Kontrollmassnahmen zu verbessern und die Immunität des Sanitätsflugwesens zu verstärken.

Daher nahm das IKRK bekanntlich eine neue Etappe der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in Angriff. Es stützte sich dabei auf ein ausdrückliches Mandat einer Internationalen Rotkreuzkonferenz. Der schweizerische Bundesrat hat seinerseits eine Diplomatische Konferenz einberufen, deren erste Sitzungsperiode in diesem Jahr stattfand und deren zweite für das kommende Jahr vorgesehen ist. Aus dieser höchst bedeutungsvollen Versammlung sollen wesentliche Bestimmungen für das Überleben der menschlichen Person hervorgehen.

Diese Bemühungen schwächen jedoch keineswegs die Geltung, die den Texten von 1949 zukommt. Werden die Genfer Abkommen ordnungsgemäss angewendet, so bieten sie den Konfliktopfern einen wirkungsvollen Schutz. Es geht also nicht darum, sie umzuschmelzen oder im einzelnen zu revidieren, sondern lediglich darum,

sie in einigen wichtigen Punkten durch zwei Zusatzprotokolle zu ergänzen und zu präzisieren.

So werden die Genfer Abkommen aus diesem Unternehmen grösser und neuzeitlicher hervorgehen und besser ihrem Zweck dienen: dem Menschen unnötige Leiden ersparen, die Vorherrschaft des Rechts fördern, gegen die blinde Gewalt kämpfen und somit das Leben lebenswerter gestalten.

Jean PICTET
Vizepräsident des IKRK

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DAS IKRK SCHREITET AUF ZYPERN EIN

Am 20. Juli 1974 wurde das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) bei den in den Zypernkonflikt verwickelten Parteien vorstellig, woraufhin ihm am 22. Juli positive Antworten von den betroffenen Stellen zuzingen.

Das IKRK hatte den Kriegführenden seine guten Dienste angeboten und dabei präzisiert, es rechne mit einer völligen strikten Anwendung der Genfer Abkommen von 1949. Ferner erinnerte es die Konfliktparteien daran, dass diese Abkommen insbesondere bestimmen: Unter allen Umständen muss ein Unterschied zwischen Zivilpersonen und Kombattanten gemacht werden, die Verwundeten, die Kranken, die Kriegsgefangenen und die Zivilpersonen müssen menschlich behandelt werden; die Sanitätseinrichtungen und die Sanitätseinheiten müssen geschont werden.

Die Konfliktparteien baten das IKRK auch um Unterstützung im Bereich der Hilfsgüter und der ärztlichen Betreuung. Am 22. Juli 1974 startete ein dem IKRK von der schweizerischen Regierung zur Verfügung gestelltes Flugzeug vom Typ DC-9 mit 14 Delegierten — darunter 3 Ärzten — und 3,5 Tonnen Medikamenten (u.a. Blutplasma) sowie anderen dringend benötigten Hilfsgütern von Genf nach Zypern. Später brachten weitere Flugzeuge verschiedene Hilfsgüter in das Notgebiet.

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

Inhalt

	Seite
Pierre Boissier: Henry Dunant (II)	154
Tätigkeitsbericht 1973	166
Appel des IKRK für Zypern	167
An der Universität Genf	168

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

Henry Dunant

von Pierre Boissier

II

Am 26. Oktober wird die Internationale Konferenz in Genf eröffnet. Sie entspricht voll und ganz den Erwartungen ihrer Veranstalter. Es ist ein grosser Erfolg: 18 Vertreter von 14 Regierungen sind gekommen. Die höheren Offiziere, die Militärärzte und die Intendanten, die diese Versammlung bilden, stehen allerdings dem neuen kühnen Projekt zunächst misstrauisch gegenüber. Alle stimmen indessen darin überein, dass die Heeressanitätsdienste unzulänglich sind. Sie geben zu, dass gut organisierte Hilfsgesellschaften, die schon in Friedenszeiten einsatzbereit wären, wertvolle Dienste leisten und zahlreiche Menschenleben retten könnten. Schliesslich verabschiedet die Konferenz mit Begeisterung einige Resolutionen. Die wichtigsten davon lauten:

Art. 1 — Es besteht in jedem Land ein Ausschuss, dessen Aufgabe es ist, in eintretenden Kriegszeiten mit allen in seiner Macht stehenden Mitteln beim Sanitätsdienst der Heere mitzuwirken.

Art. 5 — Im Kriegsfall leisten die Ausschüsse der kriegführenden Nationen in dem Masse ihrer Kräfte ihren betreffenden Armeen Hilfe, besonders organisieren sie die freiwilligen Krankenpfleger, setzen sie in Tätigkeit und stellen, im Einvernehmen mit der Militärbehörde, Lokale zur Pflege der Verwundeten zur Verfügung.

Woran erkennt man diese freiwilligen Helfer? Wie kann man sie von den einfachen Zivilisten unterscheiden? In den *Beschlüssen* heisst es

Art. 6 — Die freiwilligen Helfer tragen in allen Ländern ein einheitliches Erkennungszeichen, eine weisse Armbinde mit einem roten Kreuz.

Und die Neutralisierung, diese Dunant so sehr am Herzen liegende Idee?

Unter den drei von der Konferenz vorgebrachten Wünschen lautet der zweite .

Dass in Kriegszeiten von den kriegführenden Nationen die Neutralisierung der Ambulanzen und Spitäler ausgesprochen und auch auf die vollständigste Weise auf das offizielle Sanitätspersonal, die freiwilligen Helfer, die Einwohner des Landes, die den Verwundeten Hilfe leisten, und auf die Verwundeten selbst ausgedehnt werde.

Das Datum dieser grundlegenden Charta ist der 29. Oktober 1863. Es ist der Entstehungstag des Roten Kreuzes.

Weniger als zwei Monate später erfährt das « Comité internationale de Secours pour les militaires blessés » — das ist nunmehr die Bezeichnung des Fünferkomitees — mit Freude die Schaffung der ersten Hilfsgesellschaft in Württemberg. In knapp einem Jahr entstehen bald zehn neue Gesellschaften : im Herzogtum Oldenburg, in Belgien, Preussen, Dänemark, Frankreich, Italien (in Mailand), Mecklenburg, Spanien und Hamburg.

Für Moynier bedeutet die Annahme einer Idee, sie in die Tat umzusetzen. Und wieder teilt er sich die Arbeit mit Dunant. Moynier verfasst den Wortlaut des angestrebten Vertrags. Die Stärke Dunants liegt wieder darin, was man heute « Öffentlichkeitsarbeit » nennt.

Das klassische Mittel, um den Abschluss eines Vertrags zu erreichen, ist die Einberufung einer diplomatischen Konferenz. Das überschreitet aber die Zuständigkeit einfacher Privatleute. Hier muss eine Regierung einschreiten, um die Einladungen ergehen zu lassen. Die schweizerische Regierung erklärt sich bereit, die Konferenz einzuberufen, nicht nach Bern, der Hauptstadt der Schweiz, sondern nach Genf, der Geburtsstadt des Roten Kreuzes. Man bemüht sich, das Interesse der Kanzleien zu wecken, sie zu über-

zeugen, Diplomaten, die mit den erforderlichen Vollmachten für die Unterzeichnung dieser neuen diplomatischen Urkunde versehen sind, nach Genf zu entsenden. Das ist die Angelegenheit Dunants. Nachdem er in Deutschland bereits grossen Anklang gefunden hat, muss er nunmehr in Frankreich für seine Sache werben. Hierfür gewinnt er den französischen Aussenminister Drouyn de Lhuys. Die französischen Botschaften erhalten Anweisung, den Regierungen, bei denen sie akkreditiert sind, mitzuteilen, Kaiser Napoleon III. bringe der Neutralisierung der Sanitätsdienste ein persönliches Interesse entgegen. Das genügt, um die anderen europäischen Länder zu veranlassen, den gleichen Weg zu beschreiten.

Am 8. August 1864 wird die Konferenz, an der 16 Regierungen teilnehmen, eröffnet. Die Teilnehmer haben bereits die vom Internationalen Komitee vorbereiteten Unterlagen geprüft, und man hat von Anfang an das Gefühl, dass sie vom aufrichtigen Wunsch beseelt sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Der von Moynier verfasste Vertragsentwurf ist so gut, dass die Konferenzteilnehmer nur noch geringe Abänderungen vorzunehmen haben. Den im Genfer Rathaus versammelten Bevollmächtigten genügen also wenige Tage, um den endgültigen Text festzulegen :

Art. 1 — Die leichten und Hauptfeldlazarette sollen als neutral anerkannt und demgemäss von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, solange sich Kranke oder Verwundete darin befinden.

Art. 2 — Das Personal der leichten und Hauptfeldlazarette, inbegriffen die mit der Aufsicht, der Gesundheitspflege, der Verwaltung, dem Transport der Verwundeten beauftragten Personen sowie die Feldprediger, nehmen solange an der Wohltat der Neutralität teil, als sie ihren Verpflichtungen obliegen und als Verwundete zu bergen oder zu pflegen sind.

Art. 7 — Eine deutlich erkennbare und einheitliche Fahne soll bei den Feldlazaretten, den Verbandsplätzen und Depots aufgesteckt werden. Daneben muss unter allen Umständen die Nationalflagge aufgepflanzt werden.

Ebenso soll für das unter dem Schutz der Neutralität stehende Personal eine Armbinde zulässig sein ; aber die Verabfolgung einer solchen bleibt der Militärbehörde überlassen.

Die Fahne und die Armbinde sollen ein rotes Kreuz auf weissem Grund tragen.

Hier erscheint also wieder das Rotkreuzemblem. Ein Jahr zuvor diente es lediglich zur Kennzeichnung der den Hilfsgesellschaften für die Verwundeten angehörenden freiwilligen Helfer. Jetzt hat es eine ganz andere Bedeutung. Es verleiht seinem Träger, dem mit ihm versehenen Fahrzeug oder Gebäude einen Sonderstatus. Es schützt sie kraft eines von den Mächten formell geschlossenen Abkommens: der *Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde vom 22. August 1864*.

Das ist ein weiteres wichtiges Datum, denn diese kleine Konvention bedeutet eine Etappe in der Geschichte der Menschheit. Es ist der Ausgangspunkt für das gesamte konventionelle Kriegsrecht und das gesamte humanitäre Völkerrecht. Aus ihm gingen die Haager Abkommen und noch direkter die Genfer Abkommen hervor.

Zwar erscheint Dunant nicht mehr offiziell in den nachfolgenden internationalen Konferenzen — mit Ausnahme der Pariser Konferenz im Jahre 1867, wo er das Amt des Schriftführers für die Frage der Kriegsgefangenen übernimmt — doch arbeitet er auf eigene Faust, um seine Ideen zu verbreiten und sich für den Schutz der Kriegsgefangenen, der Verwundeten und der Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See sowie gewisse Kreise von Zivilpersonen durch diplomatische Abkommen oder internationale Verträge einzusetzen. Es sollte viel Zeit vergehen, bis man ohne ihn dieses Ziel erreichte.

Zu jener Zeit tauchen innerhalb des Genfer Komitees Meinungsverschiedenheiten auf. Man macht Dunant Vorwürfe, gegen die er sich nicht verteidigen will. Moynier misstraut ihm. Am 29. Mai 1864, kurz vor Eröffnung der Konferenz, richtet Dunant, der der Sache überdrüssig geworden ist, folgenden Brief an Moynier.

Nun, lieber Herr, glaube ich, alles getan zu haben, was in meiner Macht stand, um unser Werk erfolgreich werden zu lassen und in Gang zu bringen. Ich wünsche, mich völlig zurückzuziehen. Rechnen Sie also nicht auf meine aktive Mitwirkung. Ich will ganz in den Hintergrund treten. Das Werk ist in Gang gebracht, ich bin nur ein Werkzeug in der Hand Gottes gewesen. Jetzt obliegt es anderen, die geeigneter sind als ich, es vorwärts zu treiben und in Gang zu halten.

Moynier lehnt diese Abdankung ab. Dunant gibt auf sein Drängen nach. Bis 1867 bleibt er also Sekretär des Internationalen Komitees.

* * *

Im Juni 1866 bricht der Krieg zwischen Preussen und Österreich aus.

Das alte österreichische Kaiserreich kennt keine Eile : in Wien gibt es noch keine Hilfsgesellschaft für die Verwundeten , die Regierung ist der Genfer Konvention noch nicht beigetreten. Ganz anders sieht es bei den Preussen aus. Dort sind die Rotkreuzgesellschaften vorbildlich organisiert , alle kennen die Genfer Konvention. Der Unterschied macht sich deutlich bemerkbar. Er springt allen ins Auge. Auf der einen Seite ein unzulänglicher Sanitätsdienst, auf der anderen gibt es Militärärzte und Krankenpfleger, denen zahlreiche gut ausgebildete und gut ausgerüstete Sanitätseinheiten zugeteilt werden. Die österreichische Regierung sorgt dafür, dass die Genfer Konvention streng angewendet wird, ohne vom Feind Gegenseitigkeit zu verlangen. Das Ergebnis ist so überzeugend, dass Österreich noch vor Beendigung dieses sieben Wochen dauernden Kriegs der Genfer Konvention beitrifft.

Die aus Böhmen zurückkehrenden siegreichen Truppen werden von der Berliner Bevölkerung jubelnd empfangen. Die Armee marschiert durch die fahngeschmückten Strassen und die Triumphbogen. In der Königsloge steht zwischen den farbenfreudigen Uniformen ein Mann im schwarzen Gehrock Henry Dunant. Er wurde von Königin Augusta eingeladen, die die Verwundeten selbst gepflegt und die Wohltaten des unter dem Zeichen des Roten Kreuzes stehenden Werkes erkannt hat.

Am Abend ist Dunant Gast der königlichen Familie. Wilhelm I. drückt ihm seine Bewunderung aus und sagt ihm, welche Bedeutung er der Genfer Konvention beimisst.

Zwei Tage später wird Dunant wieder im Schloss empfangen. Ihm zu Ehren trägt die Königin die Armbinde mit dem roten Kreuz. Nach dem Diner unterhält sie sich lange mit Henry Dunant. Sie war von der Lektüre der *Erinnerung an Solferino* tief ergriffen und sagt, sie sei seine Anhängerin. Daher hielt sie es für ihre Pflicht, trotz der Cholera zu den Verwundeten zu gehen. Dunant ist auf dem Gipfel des Glücks. Dies ist der schönste Lohn für alle seine Mühen. Hätte sein Werk schöner gekrönt sein können? Es ist das Kapitol. Der tarpejische Felsen ist nur zwei Schritte entfernt.

* * *

Manche Angelegenheiten erledigen sich von selbst. Leider gilt dies nicht für die Aktiengesellschaft der Mühlen von Mons-Djémila ; und die vier Jahre, die ihr Verwaltungspräsident der Rettung der Kriegsverwundeten gewidmet hat, trugen nicht zur Verbesserung der Lage bei. Alles geht schief. Ein Erdstoss genügt, um das ganze Gebäude ins Wanken zu bringen. 1867 macht die Bank — le Crédit Genevois — zu deren Verwaltern Dunant gehört, Bankrott. Das Handelsgericht verhängt ein strenges Urteil gegen die Verwalter des Unternehmens. Der Name Dunants erscheint jedoch nicht unter ihnen. Ein Jahr später verurteilt das Zivilgericht in zweiter Instanz sämtliche Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft. Aber Dunant wird allein zur Rechenschaft gezogen, weil er seine Mitarbeiter « wissentlich betrogen » habe.

Dies ist mit einem Schlag der völlige Ruin. Seine Schulden belaufen sich auf fast eine Million. Dunant erfährt diese Nachricht in Paris. Er wird seine Heimatstadt nie wiedersehen.

Später berichtet er von seinem Elend. Manchmal verbringt er die Nacht auf den Bänken der städtischen Anlagen oder in den Wartesälen der Bahnhöfe. Sein Magen zieht sich vor Hunger zusammen, wenn er an einer Bäckerei vorbeigeht. Seine Schuhe sind durchlöchert, er schwärzt seine Absätze mit Tusche.

Doch zur gleichen Zeit wird er von Kaiserin Eugenie zu den Tuileries bestellt, wo man ihn bittet, die Genfer Konvention auf die Marine auszudehnen. Er setzt sich für die Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen ein. Zu jener Zeit ist das Internationale Komitee stark beunruhigt. Im Sommer 1867 versucht Moynier vor dem Gericht erster Instanz, Dunant loszuwerden. Während der anlässlich der Pariser Weltausstellung abgehaltenen Konferenz der Rotkreuzgesellschaften schreibt Dunant am 25. August an seine Mutter

Ich habe keine Anstalten gemacht, um Herrn Moynier zu sehen, und da er nicht zu mir kam, haben wir uns weder gesehen, noch getroffen.

Auf der ersten Sitzung war er indessen zum Ehrenmitglied der Komitees von Österreich, Holland, Schweden, Preussen und Spanien ernannt worden. Zusammen mit Gustave Moynier und General Dufour erhielt er die Goldmedaille der Ausstellung.

Dunant kommt dem Internationalen Komitee zuvor und schreibt ihm am 25. August einen Brief, den Gustave Moynier in der Sitzung vom 8. September verliest. Er enthält die Abdankung des Sekretärs des Komitees. Im Protokoll heisst es :

Man wird ihm antworten, dass seine Abdankung nicht nur als Sekretär, sondern auch als Mitglied des Komitees angenommen wird.

Das ist der moralische Misskredit, der Ende des 19. Jahrhunderts in der Stadt Calvins mit einem finanziellen Bankrott verbunden ist.

* * *

1870 bricht der Deutsch-Französische Krieg aus. Finanziell geht es Dunant nicht viel besser. Durch welche Anstrengung, welches Wunder kann er dem Nichts entrinnen? Er sieht keinen Ausweg. Um jedoch den Verwundeten wieder zu helfen, erscheint er wieder auf der Oberfläche.

Am 7. Juli 1867 hatte er in den Tuileries bereits eine Unterredung mit Kaiserin Eugenie gehabt, die ihm ihren Wunsch mitgeteilt hatte, dass auch die verwundeten Marinesoldaten, die Schiffbrüchigen und die für deren Rettung und Betreuung eingesetzten Schiffe mit ihrem Personal aller Nationen in den Genuss der von der Genfer Konvention verkündeten Neutralität gelangen mögen.

Am 20. August 1870 schreibt er ihr, um ihr einen neuen Gedanken mitzuteilen, der die Genfer Konvention ergänzt :

Hielte es Ihre Kaiserliche Majestät nicht für äusserst nützlich, Preussen die Neutralisierung einer gewissen Anzahl Städte vorzuschlagen, nach denen die Verwundeten evakuiert werden könnten. Sie wären dann vor den Zufällen der Kämpfe in Sicherheit.

Diese Angerung wird nicht befolgt. Doch ist die Idee ausgesprochen, und später gelingt es den Kriegführenden mehrmals, derartige Sicherheitszonen einzurichten, in denen die Verwundeten und die Flüchtlinge Schutz finden.

Dunant setzt sich so eifrig für seine Sache ein, dass die französische Regierung, bei der die Genfer Konvention in Vergessenheit

geraten ist, sich entschliesst, deren Wortlaut zu veröffentlichen. Vor allem bemüht sich Dunant um die Verwundeten. Er nimmt tatkräftig an der Entsendung von Ambulanzen der französischen Hilfsgesellschaft für die Verwundeten nach den Schlachtfeldern teil. Wie einst in Castiglione, besucht er die nach Paris gebrachten Verwundeten. Er sorgt als Erster dafür, dass die Soldaten eine Erkennungsmarke tragen, anhand deren die Toten identifiziert werden können. Er bemüht sich, dass man die Freikorps und die mobile Garde, die Hemden und keine Uniform tragen, als Kriegführende anerkennt, damit man sie nicht als unrechtmässig bewaffnete Bauern erschiess. Es ist dies bereits der Schutz der Guerillakämpfer.

Während der Kommune beweist er nicht nur Nächstenliebe, sondern auch Heldenmut. Kaltblütig entreisst er zahlreiche Opfer der Wut der Verbündeten. Um den Ausschreitungen vorzubeugen, die er von den Versaillern befürchtet, überquert er unter Lebensgefahr die Linien und wird bei Herrn Thiers vorstellig.

Man steht ihm jedoch misstrauisch gegenüber: Wer ist dieser Mann? Ein Spion in Diensten Deutschlands? Ein Mitglied der Internationalen, die von allen Regierungen Europas verhaftet und erschossen werden sollen? Man verwechselt die « Internationale der Arbeiter » mit dem « Internationalen Werk » des Roten Kreuzes. Die Polizei ist nicht bereit, derartig feine Unterschiede zu machen !...

* * *

Als wieder Friede ist, verfällt Dunant, entrüstet über all den Egoismus und die Feigheit, die er erlebt hat, wieder dem Elend. Wie Don Quijote ohne Rosinante und ohne Knappen strebt er nach weiteren Horizonten. Ihm schweben weltweite Pläne vor. Er träumt von einer Welt, in der die Konflikte auf völkerrechtlicher Grundlage von internationalen Instanzen vor einem hohen Schiedsgericht verhandelt werden. Hierfür muss die Öffentlichkeit erzogen werden. Man muss sie dazu bringen, über den Aufbau des Friedens nachzudenken.

Unmöglich, das 1866 eingeleitete Projekt einer internationalen Bibliothek wieder aufzugreifen. Nachdem 1869 die ersten Ver-

öffentlichungen in Paris erschienen waren, brach der Krieg aus. Ihm verbleibt nur ein Guthaben von 100.000 Franken, die er nie anrühren wird !

Meine Zeit und meine Mühe waren vergeblich.

Und doch war es eine schöne Idee. . .

Es war im Grunde genommen der Ursprung der UNESCO.

Dagegen wird er zum Vorkämpfer von zwei anderen grossen Plänen, die ihn seit 1866 beschäftigen : Die Wiederansiedlung des jüdischen Volkes in Palästina und der Schutz der Kriegsgefangenen. Sein Programm für Palästina eilt seiner Zeit durch seinen Wirklichkeitssinn und seine prophetische Vorahnung so weit voraus, dass niemand dafür Verständnis aufbringt. Nur die Zionisten betrachten ihn als Vorkämpfer, was Théodore Herzl 1897 auf dem ersten Zionistenkongress in Basel zum Ausdruck bringt.

Heute wächst an den Hängen Jerusalems im Wald der Wohltäter der Menschheit ein Henry-Dunant-Baum. Doch waren seine Ideen weit entfernt, alle verwirklicht zu werden. Zweifellos könnten sie noch als Grundlage für friedliche Lösungen der Nahostprobleme dienen.

Und die Kriegsgefangenen? Seit 1863, vor der ersten Diplomatischen Konferenz, hat er sich damit befasst. 1867 berichtete er darüber auf den Pariser Konferenzen. Vergebliche Mühe. Er nimmt den Kampf wieder auf, gründet ein Sonderkomitee in Paris, von wo aus er im Juni 1872 seiner Familie schreibt :

Oh, wenn sie wüssten, wie sehr ich mich Sorge und quäle, welche Ängste und welchen Kummer ich habe und wie arm ich bin. Da bin ich Präsident des Ständigen Internationalen Komitees, das dazu bestimmt ist, die Konvention über das Los der Kriegsgefangenen in allen zivilisierten Nationen durchzuführen.

Paris ist nicht bereit, seine Stimme zu vernehmen. Er geht also nach London. Im Laufe des Vortrags, den er im August 1872 hält, ist er so hungrig, dass er den Vortrag vorzeitig abbrechen muss. Einige Tage später hält er indessen in Plymouth einen anderen Vortrag über das internationale Schiedsgericht. Dort legt er den Plan eines hohen internationalen Schiedsgerichtshofes dar. Das Samenkorn ist in die Erde gelegt. . .

So beginnen zwei Jahre erschöpfender Arbeit, der Beharrlichkeit und des Elends. Sein Ziel . die Einberufung einer neuen diplomatischen Konferenz, um über das Los der Kriegsgefangenen zu beraten.

So viele Prüfungen sind nicht vergebens, schreibt er am 31. Dezember 1873 an seine Familie,

sie läutern uns und bereiten uns auf das Reich Gottes vor; aber sie sind schwer zu ertragen, nicht so sehr wegen der materiellen Entbehrungen und der Sorge um das tägliche Brot, als wegen der moralischen Leiden, die ich im Gedenken an Euch empfinde, wegen der Sorgen und der Ärgernisse, die Ihr wegen mir habt, ich spreche nicht davon, doch scheint es mir manchmal, dass ich diesen Kummer nicht mehr ertragen kann..

Der Zar ist Schutzherr und Förderer dieses Kongresses. Er schlägt vor, dass die Konferenz im August 1874 in Brüssel abgehalten werden soll und Russland die Einladungen dafür ergehen lässt. Allerdings haben Alexander II. und seine Minister andere Ansichten als Dunant, der die Debatten ausdehnen und den Wortlaut einer allgemeinen Regelung für die internationalen Beziehungen in Kriegszeiten festlegen möchte.

Die Feindseligkeit Englands wird die Durchführung eines diplomatischen Übereinkommens zwischen den europäischen Mächten über dieses Thema verhindern, vermerkt Dunant.

Man muss warten, bis der Erste Weltkrieg Tausende und Abertausende von Soldaten zu Kriegsgefangenen macht, damit die von Dunant gewollte Konvention endlich im Jahre 1929 unterzeichnet wird.

Die Debatten sind auf ein Kriegsrecht ausgerichtet. Das Ergebnis aus der Feder Dunants lautet

Der Kongress wird diese Woche beendet. Ich habe die ganze Zeit Russland bekämpft, weil es den Krieg regeln will, indem es zu verstehen gibt, dies sei ewig der normale Zustand der Menschheit, während ich und die Gesellschaft der Kriegsgefangenen (wie jene der Verwundeten) die unvermeidlichen Schrecken des Kriegs, dieser grausamen Plage, die von künftigen Generationen als unsinnig betrachtet werden wird, vermindern wollen.

Er ist felsenfest von seiner Idee überzeugt. Ja, man wird einen Schiedsgerichtshof schaffen, bei dem es ein Abkommen über die Kriegsgefangenen gibt ; ja, die Juden werden nach Palästina zurückkehren ; ja, man wird alle Meisterwerke der Literatur in alle Sprachen übersetzen. Doch welch harter Kampf !

* * *

Ein weiteres Datum vor Ende des öffentlichen Lebens Dunants sei festgehalten. Am 1. Februar 1875 versammelt sich in London ein internationaler Kongress für die völlige, endgültige Abschaffung des Sklavenhandels. Er wird von der « Weltallianz für Ordnung und Zivilisation » einberufen, die Dunant zunächst in Paris, dann in London nach dem Krieg von 1870 ins Leben gerufen hatte. Dunant befasst sich mit den Ärmsten seiner Mitmenschen und appelliert an das Gewissen der Menschheit.

Dann beginnen die Jahre des Umherirrens : zehn Jahre völligen Elends. Als Vagabund reist er zu Fuss durchs Elsass, durch Deutschland und Italien. Er lebt von Almosen. Manchmal nimmt er die Gastfreundschaft einiger Freunde in Anspruch. Unter ihnen ist eine Frau, Frau Kastner, die ihn bis zu ihrem Tod 1888 trotz der gegen ihn gerichteten Angriffe und Verleumdungen unterstützt. Eifersucht und Missgunst verfolgen ihn wie Furien.

Es wird noch viel Zeit vergehen, bevor ernsthafte Untersuchungen ein klares Licht in seine intellektuelle Tätigkeit während dieses Lebensabschnitts Dunants gebracht haben werden. Beschränken wir uns für den Augenblick auf die Zeit in Heiden, wo er am Ende seines Lebenslaufs zur vollen Reife gelangt, zur Reife eines Genies, das die Kämpfe, die Hoffnungen, die Wechselfälle seines Jahrhunderts überfliegt, um der Welt die einzig möglichen Lösungen für ihr Überleben vorzuschlagen, wenn sie sich in den gigantischen Auseinandersetzungen des 20. Jahrhunderts ihrer Einheit, der Solidarität der menschlichen Familie bewusst geworden sein wird und endlich zum Frieden gelangt.

Eine einzigartige Existenz : vierunddreissig Jahre sind seiner inneren Vorbereitung, dem Studium, dem Nachdenken und den unscheinbaren Bemühungen gewidmet. Dann, vom Erscheinen der *Erinnerung an Solferino* bis zum Zusammenbruch des Cr dit

Genevois fünf Jahre des Ruhms und des Erfolgs. Ihnen folgen 28 Jahre des Elends, des Umherirrens und der Zurückgezogenheit. Schliesslich fünfzehn Jahre des Ruhms, ohne sein Zimmer Nr. 12 im Krankenhaus von Heiden zu verlassen.

Henry Dunant stirbt am 30. Oktober 1910. Wir sprechen nicht von seinem Ende. Er ist viel freier, um in der ganzen Welt zu wirken. Er erweckt weiterhin Berufungen, dient weiterhin als Vorbild und rettet noch immer Unglückliche. Die Tat Dunants wiederholt sich alle Tage an unzähligen Orten, da, wo Männer und Frauen sich über den leidenden Menschen beugen, ohne ihn zu fragen, woher er kommt, wem er dient, sondern nur: woran leidest du?

Pierre BOISSIER

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

TÄTIGKEITSBERICHT 1973

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat seinen *Tätigkeitsbericht 1973* veröffentlicht, der einen Überblick über die Arbeit des IKRK im Einsatzgebiet, aber auch über seine Tätigkeit im Bereich der Entwicklung des humanitären Völkerrechts gibt ¹.

Über die meisten der im Jahresbericht enthaltenen vielfältigen Tätigkeiten berichteten wir bereits in der *Revue internationale*, so dass wir an dieser Stelle nicht darauf zurückkommen. Es sei lediglich daran erinnert, dass die IKRK-Delegierten im Jahre 1973 723 Besuche in 375 Lagern und Haftstätten in 37 Ländern in vier Erdteilen durchführten. Sie kamen mit 120.000 Kriegsgefangenen zusammen und sahen 160.000 Zivilinternierte und politische Häftlinge. Der Zentrale Suchdienst leitete 16 Millionen Familienmitteilungen weiter. Ferner wurden 4.600 Tonnen Hilfsgüter in 67 Ländern verteilt.

Dieser Bericht legt ferner Rechenschaft ab über das Wirken des IKRK im juristischen Bereich und über seine Bemühungen um eine stets weitere Verbreitung der Genfer Abkommen sowie um engere Beziehungen zu den anderen Rotkreuzorganisationen und den internationalen Organisationen.

¹ *Tätigkeitsbericht 1973*, IKRK, Genf, 1973, 126 Seiten. Dieser in französischer, deutscher, englischer und spanischer Sprache erschienene Bericht kann zum Preis von sfrs 12.— beim IKRK bezogen werden.

APPEL DES IKRK FÜR ZYPERN

Seit dem 20. Juli 1974 steht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf Zypern im Einsatz und hat im Laufe der letzten Wochen eine bedeutende humanitäre Tätigkeit zugunsten der zivilen und der militärischen Opfer des Konflikts entfaltet. Zu den vorrangigsten Aufgaben der 40 IKRK-Delegierten auf Zypern, denen zahlreiche Ortskräfte zur Seite stehen, gehören der Besuch der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten, die Erstellung und Weiterleitung von Gefangenschaftslisten und -karten, die Verteilung der Post an die Gefangenen und die Internierten, die Nachforschung nach Vermissten und die Überführung der Verwundeten. Seit Wiederaufnahme der Feindseligkeiten Mitte August kam eine Hilfsaktion für rund 200 000 Zivilpersonen hinzu, die aufgrund der Ereignisse aus ihrem Heimatort vertrieben oder in ihren Dörfern von der Aussenwelt abgeschnitten wurden.

Laut einer neuen Schätzung des Gesamtbedarfs an Hilfsgütern sowie der Kosten für die Erfüllung der traditionellen Aufgaben des IKRK werden nahezu 12 Millionen Schweizer Franken benötigt, wovon 4 Millionen auf die Kosten für die Aktionen und den Nachschub entfallen. Das IKRK hat einen Aufruf an die Regierungen und die Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne gerichtet, um die erforderliche Unterstützung zur Bewältigung der dringendsten Not zu erhalten, bis andere Organisationen, besonders das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen, es ablösen können. Am 26. August 1974 wiederholte der Präsident des Exekutivrats des IKRK, Dr Roger Gallopin, diesen Aufruf in einer Informationssitzung am Sitz des IKRK, an der rund 25 Regierungsvertreter teilnahmen.

*IN GENÈVE***An der Universität Genf**

Im Jahre 1965 gaben wir die Ernennung des Dr. jur. Jean Pictet zum Lehrbeauftragten für humanitäres Völkerrecht bekannt und erinnerten daran, dass die Universität Genf durch diese Initiative eine der ersten Hochschulen war, die einen derartigen Unterricht in ihr Vorlesungsprogramm aufgenommen haben.

Seitdem haben verschiedene Universitäten in mehreren Erdteilen in diesem Bereich Lehrstühle geschaffen oder zumindest Lehrgänge veranstaltet. Darüber hinaus stellt man fest, dass das Studium der Genfer Abkommen heute in zahlreichen Ländern zum festen Bestandteil der Vorlesungen über Völkerrecht geworden ist.

Seit zehn Jahren unterrichtet Dr. Pictet an der Universität Genf ein Fach von hoher Bedeutung für das IKRK, das daher mit Freude erfährt, dass der Staatsrat von Genf ihn zum Lektor an der Rechtsfakultät ernannt hat, wo er weiterhin Vorlesungen über das humanitäre Völkerrecht halten wird.

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

OKTOBER 1974
BAND XXV, Nr. 10

Inhalt

	Seite
Danièle Bujard: Die Genfer Konvention von 1864 und die Brüsseler Konferenz von 1874	171
Regierungsexpertenkonferenz über den Einsatz ge- wisser herkömmlicher Waffen	183

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

DIE GENFER KONVENTION VON 1864 UND DIE BRÜSSELER KONFERENZ VON 1874

von **Danièle Bujard**

In diesem Jahr wird das hundertjährige Bestehen der Internationalen Erklärung von Brüssel betreffend die Gesetze und Gebräuche des Krieges gefeiert. Diese auf Initiative des Zaren Alexander II. unternommene Bemühung um die Kodifizierung der wichtigsten Kriegsgesetze sollte eine entscheidende Etappe in der Entwicklung des Kriegsrechts darstellen. Aus diesem Anlass wird das Komitee zum Schutz des menschlichen Lebens in den bewaffneten Konflikten im Dezember dieses Jahres in Brüssel unter dem Schirm der belgischen Regierung ein internationales Kolloquium unter dem Thema « Der Begriff des internationalen bewaffneten Konflikts — neue Perspektiven » veranstalten.

Wir hielten es daher für angebracht, daran zu erinnern, wie sich die russische Initiative auf die Genfer Konvention vom 22. August 1864 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten der Streitkräfte im Felde auswirkte, und freuen uns, nachstehende Abhandlung veröffentlichen zu können. Bereits in den Jahren 1874, 1875 und 1876 erschienen in unserer Zeitschrift Berichte über das gleiche Thema (Red.).

Die Initiative des Zaren Alexander II.

In einer Depesche vom 6. April 1874 bat der Kanzler des Russischen Kaiserreichs, Fürst Gortschakow, den russischen Geschäftsträger in Bern, Glinka, der schweizerischen Regierung die Absicht

der Kaiserlichen Regierung bekanntzugeben, den Regierung einen Entwurf einer internationalen Regelung zur Festsetzung der Gesetze und Gebräuche des Kriegs zu unterbreiten. Einige Tage später erhielt Geschäftsträger Glinka diesen Entwurf, betitelt « *Projet introductif de Convention internationale concernant les lois et coutumes de la guerre* ». Ihm war ein Brief beigelegt, in dem Fürst Gortschakow ausführlich die Beweggründe der Kaiserlichen Regierung darlegte: « *La pensée qui l'(le projet) a inspiré est une pensée d'humanité qui, nous en sommes certains, répond à un sentiment, à un intérêt, à un besoin général. Plus se développe la solidarité qui tend, de nos jours, à rapprocher, à unir les nations comme les membres d'une famille, plus, d'un autre côté, leur organisation militaire tend à donner à leurs conflits le caractère de luttes entre nations armées, plus aussi il devient nécessaire de déterminer avec plus de précision que par le passé les lois et usages admissibles dans l'état de la guerre, afin d'en limiter les conséquences et d'en diminuer les calamités, autant que cela est possible et désirable. Dans ce but, il semble indispensable d'établir d'un commun accord des règles qui soient rendues obligatoires pour les Gouvernements et leurs armées sur la base d'une complète réciprocité. Nous croyons que c'est à la fois un devoir et un intérêt pour tous les Etats...* ».

Ferner wies Fürst Gortschakow darauf hin, es könne eine Bevollmächtigten-Konferenz einberufen werden, um diese Fragen zu diskutieren, und dass nach Ansicht der Kaiserlichen Regierung die Stadt Brüssel wegen der neutralen Haltung Belgiens als Tagungsort besonders geeignet erschiene.

Zar Alexander II., der somit das 1868 in Sankt Petersburg begonnene Werk fortsetzte, hielt den Krieg für ein unvermeidbares Übel, das durch die Entwicklung der Technik und der Waffen noch verschlimmert wurde. Bewegt von humanitären Gefühlen und dem Wunsch, dem allgemeinen Interesse der Völker zu dienen, die immer mehr aufeinander angewiesen waren, wollte er die grausamen Auswirkungen des Krieges verringern.

Der Entwurf, den Geschäftsträger Glinka am 25. April 1874 dem Präsidenten der Schweizerischen Eidgenossenschaft überreichte, war ein kühner Text, der darauf hinzielte, in 71 Artikeln einen

bedeutenden Teil des im Kriegsfall anwendbaren Gewohnheitsrechts zu kodifizieren und zu verdeutlichen.

Ähnliche Schritte wie jene, die Geschäftsträger Glinka bei der schweizerischen Regierung unternahm, wurden bald darauf in jeder europäischen Hauptstadt und in Washington unternommen. « La nouvelle, bientôt confirmée, le 1^{er} mai, par une invitation en bonne et due forme adressée aux Etats, par le gouvernement impérial russe, fit sensation »¹. In Europa, das gerade den Krieg von 1870 überstanden hatte und noch sehr durch die politischen Leidenschaften, die Kriegsnachwehen und den Groll gespalten war, war man in der Tat über diese Nachricht höchst erstaunt. Einige sahen in der russischen Initiative ein heilsames Mittel zur Besänftigung der Gemüter: In Brüssel ein wiederversöhntes Europa versammeln, um humanitäre Probleme zu untersuchen, bedeutete vielleicht, einen Vergeltungskrieg auszuschalten, den viele für unvermeidbar hielten. Von dieser Hoffnung beseelt, schrieb Huber-Saladin, Mitglied des Zentralkomitees der Französischen Hilfsgesellschaft für die Verwundeten, am 25. Juni 1874 an Gustav Moynier, den Präsidenten des Internationalen Komitees zur Betreuung der verwundeten Soldaten: « ... Le Prince Gortchacow arrive ainsi à propos pour arrêter, par une manifestation publique européenne, les funestes conséquences de pareilles haines nationales. Le Congrès n'aurait à Bruxelles d'autre résultat que celui de donner la mesure à peu près exacte du degré de civilisation dont l'Europe peut se prévaloir, que la Russie aurait bien mérité de tout ce qui est encore libéralement et honnêtement éclairé partout... ». An anderer Stelle trägt der Optimismus Huber-Saladins skeptische Züge: « ... Toutefois n'oublions pas que le temps actuel est en politique, religion, industrie, philanthropie, militaire, peut être sujet aux surprises. Il y a transformation dans l'air, menaces d'en bas, anarchie au milieu, désordre moral et politique plus ou moins partout. La Russie a besoin de paix, d'organisation à achever, et sa proposition est une chose si considérable, et si inattendue, qu'on est encore à l'étonnement je crois partout... ». Huber-Saladin hatte die Lage recht erfasst. In jenem Jahr 1874 bedurfte Russland

¹ P. Boissier, *Histoire du Comité international de la Croix-Rouge, De Solférino à Tsoushima*, Paris 1963, S. 382.

ganz besonders eines dauerhaften Friedens in Europa, um die schweren innerstaatlichen Unruhen, von denen es geschüttelt wurde, zu bewältigen. Fürst Peter Kropotkin bestätigte dieses Zeugnis in seinen Memoiren : « Les innombrables arrestations opérées dans l'été de 1874 et les poursuites acharnées dirigées par la police contre notre cercle, amenèrent un changement profond dans les opinions de la jeunesse russe. Jusqu'ici, l'idée dominante avait été de choisir parmi les ouvriers, et éventuellement parmi les paysans, un certain nombre d'hommes, qu'on préparerait à devenir des agitateurs socialistes. Mais les usines étaient maintenant envahies par des nuées d'espions, et il était évident que les uns et les autres, propagandistes et ouvriers, ne tarderaient pas à être arrêtés et déportés pour le reste de leur vie en Sibérie. Alors le mouvement 'vers le peuple' prit une autre forme. Plusieurs centaines de jeunes gens et de femmes, dédaignant toutes les précautions prises jusqu'à ce jour, se précipitèrent dans les campagnes et, parcourant les villes et les villages, se mirent à inciter les masses à la révolution et à distribuer ouvertement des brochures, des chansons et des proclamations. Dans notre cercle, cet été reçut le nom de 'fol été'... »¹.

Der Hoffnung jener, die in dem russischen Unternehmen die Möglichkeit sahen, Europa zu versöhnen und den noch zerbrechlichen Frieden zu stärken, stand die Befürchtung gegenüber, die der Entwurf in mehr als einer Staatskanzlei hervorrief ; das zu vollbringende Werk schien beachtlich. Ausserdem fürchteten die kleinen Staaten, es würde auf ihre Kosten durchgeführt werden und ihre Verteidigungsmittel zum Vorteil der Grossmächte begrenzen. So erklärten sich die Regierungen nicht gerade mit Begeisterung bereit, eine Delegation nach Brüssel zu entsenden. Bei seiner Rückkehr aus Brüssel informierte Huber-Saladin, der zahlreiche Schritte unternommen und viele Unterredungen gehabt hatte, Gustav Moynier wie folgt : « ... j'ai pu obtenir les renseignements qui depuis se sont confirmés sur la réunion certaine et les dispositions des différentes puissances, écrivait-il le 6 juillet. Abstention complète des Etats-Unis, adhésion anglaise avec des réserves sur la marine, les guerres maritimes, la discussion de lois internationales, les engage-

¹ Pierre Kropotkine, *Autour d'une vie*, Lausanne. La guilde du Livre, S. 314.

ments nouveaux etc. ; l'Autriche et l'Italie acceptent la discussion sans chaleur, la France se laisse remorquer sans résistance... ».

In Bern war die Mitteilung des Botschafters Glinka sehr ernst genommen worden. Sie rief zunächst eine Reaktion der Unzufriedenheit und des Erstaunens hervor. Warum hatte die Kaiserliche Regierung dem Bundesrat, der Regierung des Depositärstaats der Genfer Konvention vom 22. August 1864 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten der Heere im Felde und der Zusatzartikel zu dieser Konvention vom 20. Oktober 1868 ihre Absichten nicht eher bekanntgegeben? Bei der ersten Lektüre des russischen Entwurfs konnte man feststellen, dass er wohl ein Kapitel betreffend die Nichtkombattanten und die Verwundeten enthielt, dessen sieben Bestimmungen die Konvention von 1864 direkt betrafen. Ausserdem waren die Zusatzartikel von 1868, die die Verfasser des Entwurfs nicht berücksichtigt zu haben schienen, an keiner Stelle erwähnt.

Bevor weitere Schritte unternommen wurden, beschloss der Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Leiter des Eidgenössischen Politischen Departements, Schenk, das Internationale Komitee zur Betreuung der verwundeten Soldaten zu befragen. Da keine Zeit zu verlieren war, schrieb er am 28. April 1874 an den Präsidenten des Internationalen Komitees, Gustav Moynier : « ... Désirant avoir avec vous un entretien au sujet de la Convention de Genève, je vous prie de bien vouloir me dire s'il vous serait possible de vous rendre à Berne samedi 2 mai prochain... ».

Moynier fuhr nach Bern. Im Laufe des Gesprächs wurde beschlossen, sich eingehender nach den wirklichen Absichten der russischen Regierung zu erkundigen. Gustav Moynier Würde seinerseits die russischen Vorschläge betreffend die Nichtkombattanten und die Verwundeten und ihre etwaigen Auswirkungen auf das geltende Recht untersuchen und das Ergebnis seiner Analyse dem Politischen Departement mitteilen.

Die Genfer Konvention von 1864

Bevor wir Moyniers Bemühungen in Genf weiterverfolgen, wollen wir kurz prüfen, wie es zum Zeitpunkt der Einberufung der Brüsseler Konferenz mit dem positiven Recht betreffend das Los der verwundeten Soldaten stand.

Die Konvention von 1864, die erste völkerrechtliche Urkunde zur Regelung gewisser Aspekte des Landkriegs, hatte den Grundsatz aufgestellt, dass die verwundeten oder kranken Mitglieder der Streitkräfte ohne Unterschied der Nationalität geschont und gepflegt werden sollen (Art. 6). Von diesem Grundsatz liessen sich alle anderen Vorschriften der Konvention ableiten, damit die geschützten Mitglieder der Streitkräfte geborgen und gepflegt werden konnten, musste das Sanitätspersonal in die Lage versetzt werden, seine Aufgabe zu erfüllen und über das erforderliche Material verfügen. Daher hatte man den Neutralitätsgrundsatz auf die leichten und die Hauptfeldlazarette (Art. 1) sowie deren Personal (Art. 2) ausgedehnt. Diese Ausdehnung des Schutzes war jedoch zeitlich begrenzt. Das Sanitätspersonal stand nur so lange im Genuss der Neutralität, als es sich im Dienst befand und solange Verwundete zu bergen und zu pflegen waren. Die Sanitätseinrichtungen waren nur insoweit geschützt, als sie Verwundete und Kranke beherbergten. Schliesslich galten die Bestimmungen nur für das Personal des Heeressanitätsdienstes und nicht für das freiwillige Sanitätspersonal. Merkwürdigerweise gewährte die Konvention dagegen einem schlecht definierten Personenkreis grosszügig diese Neutralität: den Einwohnern eines kriegführenden Landes, die verwundete Soldaten betreuen und in ihrem Hause aufnehmen (Art. 5). Diese Einwohner waren ferner von der Pflicht entbunden, Truppenangehörige einzuquartieren und von einem Teil der Kriegsteuern befreit, die sie normalerweise hätten zahlen müssen.

Da die Neutralität es erforderlich machte, ein einheitliches Kennzeichen für die geschützten Personen und Einrichtungen zu wählen, bestimmte die Konvention, dass dieses Zeichen das rote Kreuz auf weissem Grund sein solle. Dieses Zeichen hatten die Hilfsgesellschaften im Jahre 1863 für ihren eigenen Gebrauch angenommen.

Die Konvention von 1864 war durch eine am 20. Oktober 1868 in Genf unterzeichnete Urkunde ergänzt worden, die bezweckte, die Vorteile der am 22. August 1864 geschlossenen Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten der Heere im Felde auf die Seestreitkräfte auszudehnen und einige Bestimmungen der genannten Konvention näher zu präzisieren. Von dieser unter der Bezeichnung Anlage vom 20. Oktober 1868 bekannten Urkunde

prüfen wir an dieser Stelle lediglich jene Ergänzungsbestimmungen der Konvention von 1864, die sich auf den Landkrieg beziehen (Art. 1 bis 5).

Gemäss Artikel 3 der Konvention von 1864 konnte das Sanitätspersonal im Falle einer Besetzung frei entscheiden, ob es sein Amt weiter ausüben oder sich hinter die Linien zurückziehen wollte. Im Jahre 1868 erschien diese Bestimmung übertrieben. Zwar stimmte man darin überein, dass das Sanitätspersonal nicht gefangen gehalten werden dürfe, doch glaubte man zuviel von den Kriegführenden zu verlangen, wenn man dem Sanitätspersonal gestattete, sich jederzeit zurückzuziehen. Von nun an hatte der Befehlshaber der Besatzungstruppen innerhalb gewisser Grenzen den Zeitpunkt der Abreise festzusetzen (Art. 1).

Wie bereits gesagt, war die Konvention von 1864 hinsichtlich der Zivilbevölkerung, die Verwundete gepflegt hatte, sehr grosszügig. Im Jahre 1868 wollte man dieser Bestimmung eine einschränkende Auslegung geben. Diese Einschränkung erstreckte sich jedoch nur darauf, dass diese Landesbewohner von der Truppendeinquartierung sowie den Kriegssteuern verschont werden und « der seitens der Einwohner entfaltete Wohltätigkeitssinn nur nach Massgabe der Billigkeit berücksichtigt werden soll » (Art. 4). Der Wohltätigkeitssinn der Einwohner ist ein vager Begriff. Weder der Text von 1868 noch die Konvention von 1864 präzisieren, welche materiellen Bedingungen die Einwohner hätten erfüllen müssen, damit ihr Haus als Sanitätseinrichtung angesehen würde, die den Vorteil der Neutralität geniesst. So stand die Tür zu Missbräuchen offen, die leider im Laufe des Kriegs von 1870 vorkamen.

Die Konvention von 1864 hatte den Kriegführenden zur Pflicht gemacht, die verwundeten Soldaten, die nach ihrer Heilung als dienstuntauglich befunden werden, heimzuschaffen. Auch ermöglichte sie die Heimschaffung der als diensttauglich befundenen Verwundeten unter der Bedingung, dass sie für die Dauer des Krieges nicht mehr zu den Waffen greifen (Art. 6, Abs. 3 und 4). Im Jahre 1868 zeigte man sich noch grosszügiger. Indem man jeden Unterschied zwischen diesen beiden Verwundetenkategorien auslöschte, verpflichtete man die Konfliktparteien, sämtliche Verwundeten, ungeachtet ihres Tauglichkeitsgrades, nach ihrer Heilung heimzuschaffen.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Brüsseler Konferenz standen die Zusatzartikel von 1868 noch nicht in Kraft. Der Bundesrat in seiner Eigenschaft als Regierung des Depositarstaats hatte zahlreiche Schritte im Hinblick auf ihre Ratifizierung unternommen. Ausserdem waren die Zusatzartikel während des Krieges von 1870 von den beiden Kriegführenden, die erklärt hatten, sie wollten sie beachten, in Kraft gesetzt worden. Allerdings zögerte man 1874 noch bezüglich gewisser Bestimmungen von 1868. Dies gab Gustav Moynier in seinem Schreiben vom 10. Juni 1874 an den Präsidenten der Eidgenossenschaft zu : « ... il serait bon, je crois, de renoncer à l'article 5 de 1868, le seul qui empêche l'accord des puissances pour ceux des articles additionnels qui concernent les guerres terrestres. Cet article laborieusement enfanté n'est qu'un compromis sans valeur et impraticable entre les aspirations philanthropiques des uns et la prudence des autres... ».

Der russische Entwurf und das Genfer Recht

So stand es mit dem Genfer Recht, als Gustav Moynier aus Bern zurückkehrte und erstaunliche Nachrichten für die Mitglieder des Internationalen Komitees mitbrachte. In seiner Tasche trug er den Wortlaut eines Abkommensentwurfs, der ihn zu beunruhigen begann. Die Reaktion in Genf war eindeutig : « Cette affaire du Congrès de Bruxelles me préoccupe extrêmement, ainsi que mes collègues », schrieb Gustav Moynier an Herrn von Holleben, den Präsidenten der Deutschen Gesellschaft, der ihm seinerzeit Kopie des russischen Entwurfs hatte zukommen lassen, « mais nous avons bon espoir que le texte primitif de la Convention de Genève sortira intact de cette nouvelle épreuve... ».

Waren die Befürchtungen des Internationalen Komitees um die Zukunft der Konvention von 1864 begründet ? War ihr Fortbestand durch den russischen Entwurf wirklich bedroht ?

Schauen wir uns die Sache im Lichte der Studie über den Inhalt des russischen Entwurfs und seine Beziehung zur Genfer Konvention, die Moynier gemäss dem in seinem Gespräch mit Präsident Schenk vom 2. Mai geäusserten Wunsch am 10. Juni an das Eidgenössische Politische Departement gesandt hatte, näher an.

Dabei drängt sich von vornherein eine Feststellung auf : Die russischen Vorschläge bezweckten nicht, die Genfer Konvention

zu ersetzen, und auch nicht, sie grundlegend zu revidieren, da die Artikel betreffend die Nichtkombattanten und die Verwundeten als Zusatzartikel zu dieser Konvention gedacht waren, deren ursprünglicher Wortlaut unverändert bleiben sollte. Dies geht deutlich aus Artikel 39 des Entwurfs hervor : « Les malades et les blessés tombés entre les mains de l'ennemi sont ... traités conformément à la Convention de Genève et aux articles additionnels suivants : ... ». Diese Ansicht vertritt auch Moynier : « Il ressort de l'article 39 du projet russe, qui vise la Convention de Genève, que l'intention du Cabinet de Saint-Pétersbourg est de ne proposer aucune modification au texte primitif de ce traité qui, dans la pensée, devrait continuer à subsister tel qu'il a été adopté en 1864... ».

Zum ersten Mal bilden jedoch die Vorschriften betreffend die verwundeten Soldaten und die Heeressanitätsdienste nur ein Kapitel eines viel weiterreichenden Gesetzesentwurfs betreffend die wichtigsten Kriegsgesetze. Ohne die Bedeutung des Kapitels VII über den Schutz der Nichtkombattanten und der Verwundeten schmälern zu wollen, kann man indessen sagen, dass es nicht ein Eckstein eines Entwurfs darstellte, der sich zu zwei weiteren neuen Grundproblemen des konventionellen Rechts äusserte : der Regelung der Rechte und Pflichten der kriegführenden Mächte im besetzten Gebiet und der Definition des Kreises der regulären Kombattanten, denen im Fall der Gefangennahme das Kriegsgefangenenstatut verliehen würde und die somit eine Sonderbehandlung genössen. In diesem Zusammenhang nahmen die Vorschriften über den Schutz der Verwundeten eine neue Dimension an, und die Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen würden zwangsläufig einen gewissen Einfluss auf sie ausüben.

Zum ersten Mal legte man in einem Vertragstext die Betonung auf die Eigenschaft des verwundeten oder kranken Kriegsgefangenen. Der ausser Kampf gesetzte Kombattant, der in die Hände des Gegners fällt, ist Kriegsgefangener und muss als solcher behandelt werden. Gleich ob er verwundet oder krank ist, kommt er in den Genuss der Konvention von 1864 und der Zusatzartikel dieser Konvention. Das ist der eigentliche Sinn von Artikel 39 des russischen Entwurfs, in dem es heisst : « les malades et les blessés tombés entre les mains de l'ennemi sont considérés comme prisonniers de guerre... ». Das System des doppelten Schutzes des gefangenen

Kombattanten in seiner Eigenschaft als Kriegsgefangener und als Verwundeter oder Kranker gilt noch heute, denn die Genfer Konvention von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde und das Genfer Abkommen von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen können gleichzeitig und einander ergänzend angewendet werden.

Die enge Beziehung zwischen den Vorschriften betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen und jenen betreffend die Behandlung der Verwundeten übte selbstverständlich einen unmittelbaren Einfluss auf den Grundsatz der Heimschaffung der nach ihrer Heilung als dienstuntauglich befundenen Verwundeten aus. Im Bereich der Freilassung der Kriegsgefangenen durch Austausch oder Freilassung auf Ehrenwort legt der russische Entwurf nämlich die Betonung auf den freien Willen der Konfliktparteien (Art. 34 und 35). Im gleichen Sinn betrachtet Artikel 43 dann die Heimschaffung der verwundeten Soldaten nur als eine dem Gutachten der Kriegführenden überlassene Möglichkeit, während die Konvention von 1864 ihnen die Heimschaffung der Verwundeten, zumindest derer, die nach ihrer Heilung als dienstuntauglich befunden worden sind, zur Pflicht machte. Moynier protestiert heftig dagegen: « ... Il y a dans l'article 43 une disposition inacceptable, parce qu'elle est en contradiction avec l'article 6 de la Convention. Les hommes guéris mais incapables de reprendre leur service doivent être libérés, et c'est amoindrir cette conquête de la civilisation, contre laquelle d'ailleurs personne n'a protesté, que de dire seulement qu'ils peuvent être libérés... ». Gustav Moynier hatte recht; Artikel 43 des russischen Entwurfs revidierte von Grund auf den Artikel 6 von 1864, indem er ihn schwächte. Doch seit 1864 hatte sich der Geist gewandelt. Das Statut des Kriegsgefangenen stand über der Eigenschaft als Verwundeter. In Brüssel sollte General von Voigts-Rhetz, der Vertreter Deutschlands, dafür plädieren, dass jede Bestimmung betreffend die Heimschaffung der Verwundeten fakultativ bleibt. Er wird von anderen Delegierten unterstützt, die darauf bestehen, dass die Verwundeten vor allem als Kriegsgefangene betrachtet werden.

Die übrigen Artikel des russischen Entwurfs betreffend die Nichtkombattanten und die Verwundeten waren für die Konvention von 1864 nicht so gefährlich.

Artikel 38, der das in den Vorteil der Neutralität kommende Sanitätspersonal genauer definiert, strebte danach, den Schutz dieses Personals zu verstärken. Gustav Moynier billigt dies : « L'innovation contenue dans l'article 38 est très acceptable. Elle consiste à conférer la neutralité au personnel sanitaire non seulement lorsqu'il fonctionne mais en principe... ».

Übrigens bedeutet der russische Entwurf eine Neuerung im Bereich der bewaffneten Verteidigung der geschützten Personen und der geschützten Güter. Die Konvention von 1864 hatte nicht zugelassen, dass leichte und Hauptfeldlazarette verteidigt werden. In Artikel 1 bestimmte sie, dass die Neutralität aufhören würde, wenn diese Feldlazarette von einer Streitkraft bewacht würden. Ausserdem war nichts für die persönliche Verteidigung der geschützten Personen vorgesehen. Der russische Entwurf ging weiter ; er machte einen Unterschied zwischen den Teilnehmern an den Kriegshandlungen und dem Waffengebrauch für die Verteidigung der neutralisierten Personen und Güter. Er verbot die erste und billigte die zweite. Der Schutz durch eine Bereitschaft oder eine Wache darf die Sanitätseinrichtungen nicht der Neutralität berauben (Art. 40). Die geschützten Personen « ... mises dans la nécessité de recourir aux armes pour leur défense personnelle... » (Art. 41), geniessen weiterhin den Vorteil der Neutralität. Diese beiden fortschrittlichen Vorschläge — die übrigens in den späteren Abkommen ihren Platz finden — wurden von Moynier unterschiedlich aufgenommen. Zwar billigte er grundsätzlich Artikel 40, doch steht er Artikel 41 ablehnend gegenüber : « ... J'opine dans un sens négatif à l'égard de l'article 41. La légitime défense est toujours permise même aux neutralisés, mais l'article proposé pourrait leur être une excitation à se servir de leurs armes et couvrir bien des abus... ».

Schliesslich wünschte der russische Entwurf, dass den mit einem Kennzeichen versehenen neutralisierten Personen ein Personalausweis ausgestellt würde (Art. 44). Gegen diesen Vorschlag hatte Moynier nichts einzuwenden.

Wir müssen den Verfassern des russischen Entwurfs an dieser Stelle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Oft hat man gesagt, ihre Vorschläge neigten dazu, die Konvention von 1864 beachtlich zu schwächen. Vorstehende kurze Analyse wie auch die Kommentare

Gustav Moyniers zeigen jedoch, dass, mit Ausnahme des Artikels 43 betreffend die Heimschaffung der Verwundeten, die Vorschriften betreffend die Nichtkombattanten und die Verwundeten — die als Zusatzvorschriften der Konvention von 1864 anzusehen waren und folglich nicht bezweckten, sämtliche in dieser Konvention behandelten Fragen zu decken — nach einem verstärkten Schutz der Personen und der Güter strebten. .

(wird fortgesetzt)

Danièle BUJARD
Stellv. Leiterin der
Rechtsabteilung des IKRK

›

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

REGIERUNGSEXPERTENKONFERENZ ÜBER DEN EINSATZ GEWISSER HERKÖMMLICHER WAFFEN

Am 24. September 1974 ist in Luzern die Regierungsexpertenkonferenz über die Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, eröffnet worden. An dieser vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einberufenen Konferenz, die bis 18. Oktober 1974 dauern wird, nehmen über 150 Experten von rund 50 Ländern teil.

Gleichlaufend zu den Arbeiten über die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts hatte in Genf eine vorbereitende Tagung stattgefunden, um den Einsatz dieser Waffen zu prüfen.

Die Aufgabe der Luzerner Regierungsexpertenkonferenz besteht darin, für die Regierungen einen Bericht zu verfassen, in dem präzisiert wird, welche Waffen besonders grausame Wirkungen auf den Menschen haben, um deren Einsatz einzuschränken oder zu verbieten.

In der Eröffnungsfeier hielt der Präsident des IKRK, Prof. Dr. med. Eric Martin, eine Ansprache — die wir nachstehend wiedergeben —, und die Luzerner Behördenvertreter hiessen die Teilnehmer herzlich willkommen.

Auf den letzten Internationalen Rotkreuzkonferenzen, besonders in Wien (1965), Istanbul (1969) und Teheran (1973), wurden verschiedene Resolutionen gefasst. In der letzten wurde das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gebeten, eine internationale Expertenkonferenz einzuberufen, um die Einschränkung oder das Verbot des Einsatzes gewisser Waffen zu prüfen, die unnötige Leiden verursachen können.

Im Jahre 1973 fanden am Sitz des IKRK in Genf zwei vorbereitende Versammlungen statt. Der Bericht über die Arbeiten dieser Expertengruppe, betitelt «Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können», wurde vom IKRK veröffentlicht und bildet die hauptsächliche Arbeitsunterlage der gegenwärtigen Konferenz.

Somit war der Weg geebnet, und auf der Diplomatischen Konferenz über das humanitäre Völkerrecht, die im März dieses Jahres in Genf abgehalten wurde, erklärte sich das IKRK bereit, mit der materiellen Unterstützung der Regierungen eine internationale Expertenkonferenz einzuberufen. Am 17. Mai 1974 wurden die Einladungen zur Luzerner Konferenz verschickt.

Da diese Konferenz unter der Oberleitung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zusammengetreten ist, scheint es nur allzu natürlich, dass der Präsident dieser Organisation einige Worte zu Beginn der Eröffnungssitzung spricht.

Es ist ihm eine grosse Ehre, die aus zahlreichen Ländern gekommenen hervorragenden Experten in Luzern willkommen zu heissen und ihnen zu sagen, wie sehr ihre Anwesenheit und ihre Mitwirkung geschätzt wird.

Ich hoffe, dass diese Konferenz, die sich im wesentlichen mit technischen Problemen zu befassen hat, im Geiste des Roten Kreuzes verläuft und von der einzigen Sorge getragen sein möge, die Leiden der Konfliktopfer zu lindern. Sie muss also die politischen Fragen völlig ausschalten. Das IKRK weiss, dass einige bedauern, dass es sich nicht verpflichtet sah, aus eigener Initiative die von Regierungen oder Zusammenschlüssen ernannten Experten einzuladen, die nicht zur Teilnahme an der letzten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz über das humanitäre Völkerrecht zugelassen waren. Das IKRK möchte jedoch deutlich daran erinnern, dass diese Konferenz nicht befugt ist, eine derartige Frage erneut zu prüfen. Durch die Bereitschaft, Experten zu dieser Konferenz zu entsenden, hat sich jede Regierung auch bereit erklärt, die interne Ordnung dieser Konferenz zu beachten, selbst wenn sie mit dem Inhalt gewisser Artikel nicht einverstanden ist; jedem Experten steht es wohlverstanden frei, sein Bedauern oder seine Kritik zu äussern, doch wird es keine Debatte über die Zusammensetzung dieser Konferenz geben.

Zwar wurde der Rotkreuzgeist vor über 100 Jahren von Henry Dunant in die Tat umgesetzt, doch existierte er schon in den ältesten Kulturen der Welt. Es ist eine kleine Flamme im Herzen des Menschen, die zu erlöschen droht, wenn sie nicht ständig neu angefacht wird.

Das Verdienst Henry Dunants nach dem erschütternden Erlebnis von Solferino besteht darin, dass er einen fruchtbaren Boden für die keimende Saat gefunden hat. Dank der Aktion der nationalen Rotkreuzgesellschaften und der weltweiten Tätigkeit des IKRK ernten wir heute die Ähren dieser Saat.

Die Aufgabe dieser Konferenz steht eindeutig fest: sie soll einen Bericht für die Regierungen ausarbeiten, in dem die herkömmlichen Waffen präzisiert werden, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können. Den Regierungen obliegt es dann zu entscheiden, welche Folge diesem Bericht zu geben ist und welche Massnahmen sie ergreifen wollen, um den Einsatz dieser Waffen zu verbieten oder einzuschränken. Das an sich schon grosse Gebiet wurde absichtlich begrenzt; es umfasst nicht die Nuklearwaffen. Wollte man nämlich alles einschliessen und alles gleichzeitig prüfen, liefe man Gefahr, das Erreichen eines ersten konkreten Ergebnisses hinauszuzögern. Das IKRK ist sich der erschreckenden Drohung des stets möglichen Einsatzes von Massenerstörungswaffen bewusst, doch ist es sich auch der vielleicht weniger grauenhaften, aber trotzdem bestehenden Probleme bewusst, die sich unserer Generation durch den Einsatz gewisser sogenannter herkömmlicher Waffen stellen. Man darf nicht vergessen, dass seit fast 30 Jahren die Konfliktopfer durch herkömmliche Waffen, und nicht durch Massenerstörungswaffen, getroffen wurden.

Es wäre für das IKRK und die ganze Welt eine grosse Genugtuung, wenn Männer guten Willens, die zugleich Fachleute auf diesem Gebiet sind, ohne Einmischung der Politik durch das Ergebnis ihrer Arbeiten wirklich den Krieg weniger unbarmherzig gestalten könnten.

Welches Echo würde dann die Luzerner Konferenz haben, welches herrliches Beispiel würde sie den Völkern geben!

Verschiedene Umstände führten dazu, dass diese Konferenz nach Luzern einberufen wurde. Der Präsident des IKRK möchte den Behörden dieser reizenden Stadt und jenen der Gemeinde

Emmen für ihren herzlichen Empfang und ihre Gastfreundschaft danken.

Hier am Ufer des Vierwaldstättersees sind wir in der Nähe der Wiege der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Auf einer nahegelegenen Bergwiese, dem Rütli, haben nämlich im Jahre 1291 die Eidgenossen der drei ursprünglichen Kantone geschworen, sich zu vereinigen und einander zu helfen. So entstand im Laufe der Jahrhunderte die Schweiz, ein kleines Land voller Kontraste und Verschiedenartigkeit, das sich bemüht, gegenseitiges Verständnis und Duldsamkeit zu üben. Seine Geschichte ist reich an Kriegen und innerstaatlichen Kämpfen bis zu dem Zeitpunkt, da die Schweiz sich entschloss, neutral zu sein und diese Neutralität in den Dienst der Menschheit zu stellen. In Luzern werden Sie in der Stille dieser schönen Landschaft im Herzen der Schweiz günstige Bedingungen für eine segensreiche Arbeit finden. Der Verzicht auf den Einsatz gewisser Waffen wird bereits einen beachtlichen Fortschritt auf diesem Weg darstellen, den Sie unter der Oberleitung des IKRK einschlagen wollen. Der Friede, das höchste Anliegen aller Menschen und besonders des Roten Kreuzes, wird allerdings erst dann wirklich sichergestellt sein, wenn die Staaten übereinkommen, nicht nur auf den Einsatz gewisser Waffen zu verzichten, sondern auch auf die Herstellung, die Lagerung und den Handel des gesamten Kriegsmaterials.

Seit seinen Anfängen hat sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bemüht, die Kriege, auf die die Menschen nicht zu verzichten verstanden haben, um ihre Streitigkeiten zu schlichten, weniger grausam zu gestalten. Heute scheint es indessen nicht mehr zu genügen zu verkünden, dass die Kriegführenden kein unbegrenztes Recht bei der Wahl der Kampfmittel haben und sie jene nicht einsetzen dürfen, die übermässig grausam sind oder Zivilpersonen ebenso wie Kombattanten treffen können. Über diese allgemeinen Grundsätze hinaus verlangt die Weltgemeinschaft konkrete Regeln, in denen die von diesen allgemeinen Grundsätzen betroffenen Waffen eindeutig präzisiert werden. Die heute eröffnete Konferenz widmet sich da einer heiklen Aufgabe, denn sie berührt die Staatssicherheit. Mögen Sie diese Aufgabe im Geist des gegenseitigen Verständnisses und des guten Willens gemäss dem Ideal des Roten Kreuzes erfüllen, unter dessen Oberleitung die Regierungen auf

ihren eigenen Wunsch hin die Prüfung dieser Fragen vornehmen wollen, mögen Sie vor allem den festen Willen haben, dieses Ziel zu erreichen.

Das ist auch der aufrichtige Wunsch des Präsidenten des IKRK zu dem Zeitpunkt, da die Arbeit beginnt.

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

NOVEMBER 1974
BAND XXV, Nr. 11

Inhalt

	Seite
Danièle Bujard: Die Genfer Konvention von 1864 und die Brüsseler Konferenz von 1874 (II)	191
Die Regierungsexpertenkonferenz über die Waffen.	202
Jacques Moreillon: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der Schutz der politischen Häftlinge	204

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

DIE GENFER KONVENTION VON 1864 UND DIE BRÜSSELER KONFERENZ VON 1874

von **Danièle Bujard**

II

Die Befürchtungen des Internationalen Komitees

Zwar gibt Gustav Moynier zu, dass die Vorschriften betreffend die Verwundeten und die Kranken in einem Entwurf einer Kodifizierung der wichtigsten Kriegsgesetze erscheinen müssen — 1868 hatte er dem Präsidenten der Eidgenossenschaft vorgeschlagen, man möge die Konferenzen von Genf und St. Petersburg wegen des engen Zusammenhangs zwischen dem Genfer Recht und dem Entwurf des Zaren Alexander II., der danach strebte, das Kriegsunheil soweit wie möglich zu lindern, miteinander verbinden — und obwohl er die neuen russischen Vorschläge billigt, kann er sich nicht für die Sache begeistern und verbirgt seine Vorbehalte nicht.

Die russischen Vorschläge waren im Grunde genommen nicht so, dass sie das Internationale Komitee beunruhigt hätten, doch hatte dieses andere Gründe, die Initiative der kaiserlichen Regierung zu fürchten.

Für das Internationale Komitee bestand kein Zweifel, dass die Zukunft der Zusatzartikel von 1864 durch die Brüsseler Konferenz stark bedroht war. Diese Artikel, die gar manche Kontroversen hervorgerufen hatten, standen nicht in Kraft, und in dem russischen Entwurf, der sie indessen nicht ersetzte, wurden sie nicht erwähnt. Würde man nicht den Kongress benutzen, um sie aufzugeben? Am 10. Juni 1874 riet Gustav Moynier Herrn Schenk, die schweizerische Regierung möge allen Teilnehmerstaaten der Konvention von 1864 ein Rundschreiben schicken, um sie zu ermutigen, das

1868 in Genf begonnene Werk in Brüssel zu vollenden. Ohne die vorbehaltlose Annahme dieser Urkunde zu verlangen, könnte der Bundesrat ihre Revision vorschlagen « ... antérieurement à l'examen des nouvelles propositions russes ou concurremment avec elles ». Dieses Rundschreiben schickte der Bundesrat am 8. Juli allen Regierungen der Unterzeichnerstaaten der Genfer Konvention von 1864. In ihm zog er eine Bilanz der von ihm unternommenen Schritte, um die Ratifizierung der Urkunde von 1868 zu beschleunigen, und schilderte den Stand der Frage zum Zeitpunkt der Einberufung der Brüsseler Konferenz durch die russische Regierung. Er betonte, das Ministerium von St. Petersburg habe ihm mitgeteilt, es hätte nichts dagegen, dass das Problem der Ratifizierung der Zusatzartikel, das ursprünglich nicht auf der Tagesordnung stand, der Brüsseler Konferenz zur Prüfung unterbreitet würde, doch überliesse das russische Ministerium es dem Bundesrat, die Initiative zu ergreifen. Abschliessend hiess es in dieser Mitteilung: « ... Il (le Conseil fédéral) estime d'ailleurs que des motifs de haute convenance l'obligent à laisser à la Conférence de Bruxelles le soin de décider elle-même s'il convient de poursuivre la ratification des articles additionnels de 1868 dans leur forme actuelle ou s'il vaudrait mieux les insérer dans le projet de convention générale que la Conférence sera appelée à discuter ».

Diese Schlussbetrachtungen über die endgültige Form der Zusatzartikel von 1868 kamen den Absichten des Internationalen Komitees entgegen. Es wollte nämlich alles versuchen, damit die Urkunde von 1868 nicht in Vergessenheit geriete. Allerdings war es über die komplizierte konventionelle Lage besorgt, die durch die Ratifizierung der Zusatzartikel und die Annahme der neuen russischen Vorschläge entstehen würde. Die Vorschriften betreffend die Verwundeten und die Kranken wären dann auf drei verschiedene Urkunden verteilt, wodurch ihre Verbreitung und folglich ihre Anwendung nicht erleichtert würde. Könnte man nicht veranlassen, dass die russischen Vorschläge zusammen mit den Zusatzartikeln von 1868 eine separate Urkunde als Anhang und Ergänzung der Konvention von 1864 bilden? Die Brüsseler Konferenz könnte sich darauf beschränken, bezüglich alles dessen, was den Sanitätsdienst und die Verwundeten betrifft, auf die Genfer Konvention und ihre Zusatzartikel zu verweisen.

Während der Bundesrat und das Internationale Komitee das gleiche Ziel verfolgten, kamen sie somit zu umgekehrten Schlussfolgerungen : Der Bundesrat empfahl, die Zusatzartikel von 1868 in die Konvention, die in Brüssel verfasst werden sollte, einzufügen ; das Internationale Komitee empfahl, die Vorschriften des russischen Entwurfs betreffend die Nichtkombattanten und die Verwundeten den Zusatzartikeln von 1868 hinzuzufügen.

Zwar war dem Internationalen Komitee daran gelegen, die Zusatzartikel von 1868 beizubehalten, doch hatte es noch eine viel grössere Sorge. Würden die russischen Vorschläge den in Brüssel versammelten Bevollmächtigten nicht Gelegenheit geben, den eigentlichen Bestand der Konvention von 1864 in Frage zu stellen? Diese Befürchtung war begründet, denn zum Zeitpunkt der Einberufung der Brüsseler Konferenz war die Genfer Konvention in Misskredit geraten und hatte überzeugte Gegner. Diese bedauernswerte Lage war durch den Krieg von 1870 entstanden. Für die Kriegführenden, die sich bekämpft hatten, hatte das Genfer Recht nicht die gleiche Bedeutung. Die preussische Armee war über die Vorschriften der Konvention von 1864 unterrichtet und ihr Sanitätsdienst vorzüglich organisiert worden. Auf französischer Seite sah es leider ganz anders aus : Die Armee hatte keine Ahnung von der Genfer Konvention ; es gab fast keinen Sanitätsdienst, und das zu ihm gehörende wenige Personal trug kein Kennzeichen. Die unausbleibliche Folge dieses Zustandes war, dass die Verletzungen der einen die Vergeltungsmassnahmen der anderen nach sich gezogen hatten. Ausserdem hatten sich gewisse Bestimmungen als schwer anwendbar erwiesen, so z.B. Artikel 5 betreffend die Neutralität der Landesbewohner, die Verwundete betreut und beherbergt hatten. Beim Herannahen des Feindes errichtete man notdürftig in aller Eile Lazarette, die zuweilen nur über ein Bett verfügten. Ganze Ortschaften deckten sich mit Rotkreuzfahnen. Unter diesen Umständen trug der Gegner dem Rotkreuzzeichen kaum Rechnung.

So war es nach Beendigung des Krieges nicht gerade gut mit der Genfer Konvention bestellt. Man sprach nur von Missbräuchen und Verletzungen und beschuldigte sich gegenseitig. Das Militär lehnte sich dagegen auf, dass man den einwandfreien Ablauf der Kriegshandlungen hindere. Es betrachtete die Genfer Konvention als schädliches Instrument für die Sicherheit der Armeen, das

Plünderungen und Spionage fördere. Viele vertraten die Ansicht, die Konvention hätte sich als undurchführbar erwiesen und sei hinfällig geworden. Noch im Jahre 1873, als in Wien die Weltausstellung veranstaltet wurde, weigerte sich die österreichische Regierung, dass aus diesem Anlass die Internationale Rotkreuzkonferenz tagte. « Pourquoi cette mesure? Le Comité central de Vienne en donne confidentiellement les raisons à Moynier: on craint tout d'abord, que la Conférence ne prenne un tour orageux qui troublerait l'harmonie des rapports essentiellement pacifiques de la Fête de l'Exposition Universelle. Mais il y a plus. La véritable cause de cette décision (...), prise d'intelligence avec les autres gouvernements, réside dans l'existence d'un projet d'une entente exclusivement officielle ayant pour but d'écarter ou, au moins, de modifier la Convention de Genève. C'est ainsi que le Comité apprend que les Etats envisagent secrètement de se libérer des engagements pris en 1864 ». ¹

Während dieser Krisenjahre hatte jedoch Moynier die Genfer Konvention, die, davon war er überzeugt, nicht die Ursache des Übels sein konnte, mutig verteidigt. Unermüdlich hatte er sich bemüht, ihren ganzen Wert zu zeigen und ihre Gegner zu überzeugen, dass sie bei richtiger Anwendung zahlreiche Verwundete retten könnte. Um jedoch richtig angewendet zu werden, musste die Konvention bekannt sein, die Streitkräfte mussten über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Ferner sollten gegen die Täter der Verletzungen Strafmassnahmen ergriffen werden. Gustav Moynier wirkte als Wegbereiter in diesem Bereich und kündigte in einer *Note sur la Création d'une Institution judiciaire internationale propre à prévenir et à réprimer les Infractions à la Convention de Genève* das Mittel hierfür an.

Er war überzeugt, dass die Kodifizierung sämtlicher Gesetze und Gebräuche des Krieges eine ausgezeichnete Sache war, die man fördern musste, und dass die Genfer Konvention verdient hätte, revidiert und in zahlreichen Punkten ergänzt zu werden. Einige ermutigten ihn, dieses Werk unverzüglich in Angriff zu nehmen, und glaubten, dies sei der einzige Ausweg. Zu dem Zeit-

¹ Pierre Boissier, *Histoire du Comité international de la Croix-Rouge, DE SOLFERINO A TSOUSHIMA*, Paris 1963, Seite 363 und 364.

punkt, da die Brüsseler Konferenz einberufen wurde, hielt Moynier dies jedoch für verfrüht. Die Gemüter hatten sich nicht beruhigt, und jede Diskussion über die Genfer Konvention hätte, so befürchtete er, nur zu ihrer Schwächung und vielleicht zu ihrem Verschwinden geführt. Man musste um jeden Preis vermeiden, dass sich die Brüsseler Konferenz mit dieser Frage befasste. So gab es nur eine Lösung: erreichen, dass die Prüfung der Artikel des russischen Entwurfs betreffend die Nichtkombattanten und die Verwundeten verschoben wurde. Von nun an verdoppelte Moynier seine Schritte, um eine Vertagung durchzusetzen; er suchte nach Argumenten und bat um die Unterstützung der Zentralkomitees der Nationalen Hilfsgesellschaften für die Verwundeten.

Anfang Juni erhielt er von Herrn von Holleben, dem Präsidenten des Zentralkomitees der Deutschen Gesellschaft, Informationen über die Absichten der deutschen Regierung, die, Staatssekretär von Bülow zufolge, keineswegs wünschte, die Konvention abzuschaffen. Herr von Holleben fügte indessen hinzu: « ... D'autre part, M. von Bülow reconnut avec moi les dangers qui, dans les circonstances actuelles, pourraient résulter de discussions sur la Convention. D'autant plus qu'on n'ignorait pas que, chez nous, chez des personnes haut placées, mais heureusement pas d'une influence décisive, l'opinion règne que la suppression complète de la Convention serait désirable, en abandonnant l'observation de ses principes à la pratique de la guerre... ».

Die Angelegenheit war also noch nicht geregelt! Moynier schrieb daraufhin am 15. Juni an General von Baumgarten, den Präsidenten des russischen Zentralkomitees: « ... J'ai sous les yeux le projet de Convention que le Gouvernement russe propose de soumettre à la Conférence de Bruxelles, et j'ai pu l'étudier à loisir. Or mon opinion réfléchi est conforme à la vôtre, en ce sens que ledit projet est beaucoup trop vaste pour pouvoir être réalisé d'emblée, quelque désirable assurément que soit sa réalisation (...). Il est donc vraisemblable que la Conférence, sentant la nécessité de restreindre le champ de son travail, éliminera certains chapitres du programme, et, dans cette prévision, les Sociétés de la Croix-Rouge devraient user de leur influence pour faire en sorte que tout ce qui touche à la Convention de Genève (art. 38 à 44) fût laissé de côté!... ».

Huber-Saladin, an den sich Moynier ebenfalls gewendet hatte, teilte die Befürchtungen des Internationalen Komitees; in einem Schreiben vom 25. Juni an Moynier stellte er die Frage über die Zukunft der Genfer Konvention: « ... Et maintenant quel rôle va jouer la Convention de Genève à Bruxelles? Et quelles seront les conséquences de ces Conférences diplomatiques et militaires sur elle et sur les Sociétés de Secours? Très difficile à dire! (...) Quoi qu'il en soit, je crois comme vous la Convention menacée. La neutralisation des blessés est irrévocablement acquise avec les principes généraux qui s'y rattachent, mais les militaires sont généralement hostiles aux Articles, que vous savez vulnérables aussi bien qu'eux (...). Tout cela est de mauvais augure. Qui prendra la défense de la Convention à Bruxelles? Et qui le pourrait faire avec autorité et conviction? ».

Huber-Saladin war bereit, alles in die Wege zu leiten, um die Konvention zu verteidigen, doch war er hinsichtlich des Einflusses, den die Französische Gesellschaft in Brüssel ausüben konnte, skeptisch. Er stiess übrigens bei seiner eigenen Gesellschaft, in der einige Mitglieder allem, was international war, ablehnend gegenüberstanden, auf Widerstand. Ausserdem waren private Interventionen bei der französischen Regierung unbeliebt. Doch warum sollte Moynier nicht selbst etwas versuchen?... « Vous avez personnellement des droits à être écouté, par tous vos antécédents, vos écrits et votre présidence du Comité international. Ecrivez quelque chose de net, bref et de votre meilleure plume très connue (...). Vous représentez la charité internationale... ».

Der Rat Huber-Saladins deckte sich mit den Absichten des Internationalen Komitees, das am 20. Juni 1874 ein Rundschreiben, betitelt *Le Congrès de Bruxelles et la Révision de la Convention de Genève*, verfasst hatte, das demnächst an alle Zentralkomitees der Hilfsgesellschaften für die verwundeten Soldaten versandt werden sollte.

In diesem Rundschreiben legte das Internationale Komitee ausführlich dar, warum es im Interesse der Konvention von 1864 die Prüfung der Artikel des russischen Entwurfs betreffend die Nichtkombattanten und die Verwundeten verschieben wollte. Es betonte, dass auch die Interessen der Gesellschaften, die keine Gelegenheit gehabt hatten, ihre Meinung und ihre Wünsche zu

äussern, auf dem Spiel standen, « alors que toute modification au droit établi par la Convention de Genève touche à leur plus graves intérêts ». Dann liess es eine leichte Verlegenheit durchblicken, denn es bat um die Hilfe der Zentralkomitees, ohne zu wissen, was letztere dachten, da es keine Gelegenheit gehabt hatte, sie, entgegen seiner Gewohnheit, zu befragen : « Nous vous prions donc, Messieurs, de peser les considérations que nous avons pris la liberté de vous exposer et, si vous les trouvez justes, de faire tout ce qui dépendra de vous pour que les délégués de votre pays à la Conférence de Bruxelles reçoivent des instructions conformes à nos conclusions, c'est-à-dire conçues :

1. dans le sens d'un ajournement, auquel nous attachons une extrême importance ;
2. et pour le cas seulement où la proposition d'ajournement serait repoussé, dans le sens de perfectionnement à opérer au moyen d'articles additionnels, mais en tenant compte du projet de 1868 et en conservant intact le texte de la Convention de 1864 ».

Moynier schickte dieses Rundschreiben, dem er Kommentare und Anregungen beifügte, auch zahlreichen nahestehenden Freunden der in Frage kommenden Regierungen. So schickte er es am 1. Juli Fürst von Hohenlohe, der, nachdem er die Absichten der russischen Regierung erfahren hatte, das Internationale Komitee regelmässig über die Meinung in Berlin informiert hatte : « ... Le Comité international a lancé une circulaire dont je prends la liberté de vous adresser un exemplaire sous bande. Les vues qu'elle développe sont tout à fait les mêmes que celles du Comité central allemand, de Sa Majesté l'Impératrice, et je crois du Gouvernement impérial lui-même. J'ose donc espérer que vous les partagerez aussi, et que vous voudrez, dans la limite du possible, user de votre grande influence pour les faire prévaloir dans la Conférence de Bruxelles... ».

Übrigens hielt das Internationale Komitee das Eidgenössische Politische Departement über seine Schritte und die Reaktionen seiner Korrespondenten auf dem laufenden.

Gustav Moynier scheute keine Mühe, um das Ziel zu erreichen. Freunde, die von der Richtigkeit der von ihm verteidigten Sache

überzeugt waren, standen ihm dabei zur Seite : Huber-Saladin und von Holleben spielten eine wichtige Rolle ; der Präsident der Eidgenossenschaft, Schenk, trug seinen Ansichten Rechnung. Die deutsche Kaiserin Augusta unternahm alles, was in ihrer Macht stand, damit die Genfer Konvention auf der Brüsseler Konferenz nicht gefährdet wurde ; sie setzte sich nachdrücklich, jedoch ergebnislos, dafür ein, dass die Vertreter des Roten Kreuzes zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen würden. So stand die Sache, als am 27. Juli die Konferenz in Brüssel eröffnet wurde. Für Moynier, der nicht zur Teilnahme eingeladen worden war und nicht persönlich feststellen konnte, ob die vom Komitee eingeleitete Aktion Erfolg haben würde, begann eine Zeit der Ungewissheit.

Die schweizerische Regierung war ihrerseits von den Argumenten des Internationalen Komitees überzeugt. Dies geht aus den Anweisungen hervor, die sie ihrem Vertreter, Oberst Hammer, erteilte :

« ... Pour ce qui concerne spécialement la Convention de Genève du 22 août 1864, le représentant du Conseil fédéral agira de manière à ce que son contenu demeure intact et qu'elle continue à valoir comme Convention indépendante. Conformément à ce principe général, le représentant du Conseil fédéral agira en vue de l'élimination des dispositions analogues contenues dans le projet de Convention russe ou subsidiairement en vue de leur désignation expresse comme dispositions supplémentaires à la Convention de Genève. Ainsi les dispositions nouvelles contenues dans le chapitre VII dudit projet devront être rédigées comme une extension et un supplément de la Convention de Genève... ».

Doch wie würde die Haltung der anderen Delegationen in Brüssel sein ?

Die Brüsseler Konferenz

Nachdem die russische Regierung ihrer Delegation das Rundschreiben des Internationalen Komitees übermittelt hatte, schlug diese Delegation vor, es der Konferenz zur Prüfung zu unterbreiten, was auch geschah. Baron Jomini, Vorsitzender der Konferenz, verlas das Rundschreiben in der Vollversammlung vom 5. August 1874, und die Konferenz vertraute die Prüfung einem Ausschuss

an. « Notre souhait de voir conserver intact le texte de la Convention de 1864 s'est pleinement réalisé », sagt Moynier in einem Bericht über die Arbeiten der Konferenz, den er im « Bulletin international » vom Januar 1875 veröffentlichte, « et nous avons enregistré avec satisfaction les paroles très nettes et très catégoriques de plusieurs délégués sur ce point. Russes, Allemands, Suisses, Suédois, Belges, Hollandais ont insisté tour à tour sur leur ferme volonté de maintenir la Convention de Genève dans son intégrité, et se sont plu à constater que cette opinion était unanime au sein de la Conférence... ». « Mais, en même temps qu'elle témoignait de son attachement à l'œuvre de 1864 — aux principes plus qu'à la lettre de celle-ci — et se défendait d'en restreindre l'application en quoi que ce soit, la Commission s'engagea tout d'abord dans le propos d'améliorer la Convention par la voie d'articles complémentaires à celle-ci ». ¹

Nachdem der Ausschuss mehrere Entwürfe zur Ergänzung der russischen Vorschläge geprüft hatte, kam man endgültig überein, das Kapitel VII betreffend die Nichtkombattanten und die Verwundeten auf einen einzigen Artikel zu beschränken, in dem festgesetzt würde, dass die Verwundeten gemäss der Genfer Konvention und den späteren Abänderungen, die man für erforderlich erachten würde, behandelt werden sollten. Auch kam der Ausschuss überein, die Prüfung der Abänderungen vorzunehmen, die durch die während der Kriege gemachten Erfahrungen sich für notwendig erwiesen hatten, und das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen, das den Regierungen im Hinblick auf eine spätere Revision der Genfer Konvention unterbreitet werden sollte. Für diese Diskussion wurde der Ausschuss anders zusammengesetzt, und nur Militärpersonen, mit Ausnahme des Vorsitzenden, nahmen an den Debatten teil. Dies war zweifellos eine Genugtuung für General von Voigts-Rhetz, der bezüglich der Genfer Konvention zu sagen beliebte: « si, lorsqu'on l'a faite, il y avait eu autant de militaires que de médecins, on l'aurait certainement conçue autrement ».

Die Konferenz schloss sich ohne Diskussion dem Vorschlag des Ausschusses an, aus dem der Artikel 35 der Internationalen Er-

¹ J. DE BREUCKER, *La déclaration de Bruxelles de 1874 concernant les lois et coutumes de la guerre*, Institut royal des relations internationales, chronique de politique étrangère, Volume XXVII, Numéro 1 — Bruxelles, janvier 1974.

klärung von Brüssel betreffend die Gesetze und Gebräuche des Krieges entstand: « Les obligations des belligérants concernant le service des malades et des blessés sont régies par la Convention de Genève du 22 août 1864, sauf les modifications dont celle-ci pourra être l'objet ». Ausserdem beschloss die Konferenz, nach drei Bestimmungen betreffend die internierten Kriegführenden und die von neutralen gepflegten Verwundeten einen Artikel (Art. 56) einzufügen, der die Anwendung der Konvention auf die in neutralem Gebiet internierten Verwundeten und Kranken ausdehnte.

* * *

Schlussfolgerungen

So ging die Genfer Konvention aus der Brüsseler Konferenz nicht nur unbeschadet, sondern sogar gestärkt hervor. Es ist in der Tat nicht übertrieben zu sagen, dass diese Konferenz in unschätzbarem Masse dazu beigetragen hat, dass die Genfer Konvention die Krise, die sie durchgemacht hatte, überstand, indem sie den Bevollmächtigten Gelegenheit gab, ihre Bindung an die 1864 verkündeten Grundsätze neu zu bestätigen. Darüber hinaus war das Interesse für das Genfer Werk neu belebt worden. Obwohl die Konferenz den ursprünglichen Abkommenstext von 1864 gewahrt hatte, hatte sie die Notwendigkeit erkannt, ihn zu verbessern. Sie hatte vorausgesehen, dass in absehbarer Zeit eine Revision dieser Urkunde notwendig würde, und hatte nicht gezögert, die wünschenswerten Reformen zu erörtern.

Gleich nach der Konferenz befasste sich das Internationale Komitee damit, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen von Brüssel durchzuführen.

Nachdem Gustav Moynier das Vertrauen wiedergewonnen hatte, stürzte er sich mit Begeisterung in die Arbeit. Am 3. Dezember 1874 schrieb er seinem Freund Huber-Saladin: « ... Ici aussi nous nous préparons à une campagne révisionniste probable (...) D'autre part nous allons commencer, mardi prochain, une série de séances hebdomadaires que nous consacrerons à étudier en détail les améliorations à introduire dans la 'Convention' en nous aidant des

documents les plus récents et tout spécialement les opinions émises à Bruxelles... ».

Ende des 19. Jahrhunderts machte Europa indessen eine sehr bewegte Zeit durch, und das Internationale Komitee konnte sein Werk im Bereich des humanitären Rechts nicht sogleich fortsetzen. Die Stunde einer neuen Genfer Konvention hatte noch nicht geschlagen. Moynier nahm eine neue Fassung der Genfer Konvention in Angriff. Er schrieb zahlreiche Kommentare und Gegenentwürfe, doch musste er sich im Jahre 1886 den Tatsachen beugen, und in der *Revue de Droit international* gab er zu, dass man abwarten musste. Man musste bis zum 11. Juni 1906 warten. Zu diesem Zeitpunkt wurde in Genf die Konferenz eröffnet, die die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde ausarbeiten sollte.

Danièle BUJARD
Stellv. Leiterin der
Rechtsabteilung des IKRK

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DIE REGIERUNGSEXPERTENKONFERENZ ÜBER DIE WAFFEN

Seit 24. September 1974 tagte in Luzern (Schweiz) unter der Leitung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz die Regierungsexpertenkonferenz über die Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können. Sie hat ihre Arbeiten am 18. Oktober beendet. An ihr nahmen rund 150 Experten von etwa 50 Ländern sowie von mehreren nationalen Befreiungsbewegungen und Vertreter verschiedener Organisationen wie des Generalsekretariats der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, der Nationalen Rotkreuzgesellschaften, des Stockholm International Peace Research Institute, der Confédération internationale des anciens prisonniers de guerre und des Sonderausschusses der nichtstaatlichen Organisationen für die Abrüstung teil.

Bei dieser Konferenz handelte es sich um die erste, die seit dem Zweiten Weltkrieg auf zwischenstaatlicher Ebene veranstaltet wurde. Ihre Aufgabe bestand in der Ausarbeitung eines Berichts für die Regierungen über die technischen, operationellen und rechtlichen Möglichkeiten des Verbots oder der Einschränkung des Einsatzes gewisser Waffen.

Zu diesem Zweck erstellten die Experten ein Verzeichnis der Brandwaffen (namentlich Napalm und weisser Phosphor), der kleinkalibrigen Geschosse mit Hochgeschwindigkeitswirkung, der Spreng- und der Splittermunition, der Kampfmittel mit verzögerter Wirkung sowie anderer Waffen, von denen einige noch im Versuchsstadium sind.

Die Debatten erstreckten sich auf die Beschreibung der militärischen Verwendung aller dieser Waffen und auf die Gefahr, dass sie Zivilpersonen und Kombattanten unterschiedslos treffen, sowie im medizinischen Bereich auf ihre Auswirkungen auf den menschlichen Körper (besonders die Art der Verwundungen und den durch sie verursachten Leidensgrad).

Die Gedankenaustausche und die Dokumentation der Expertenkonferenz sollen den Regierungen ermöglichen, sich über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes dieser Waffen zu äussern.

Den Konferenzbericht wird das IKRK den Regierungen und den Vereinten Nationen übermitteln. Die meisten Experten haben bereits den Wunsch geäußert, dass im kommenden Jahr eine weitere Konferenz über die Waffen einberufen werde.

B I B L I O G R A P H I E

JACQUES MOREILLON: DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ UND DER SCHUTZ DER POLITISCHEN HÄFTLINGE. ¹

Heute weiss man, dass das Recht eher den Tatsachen folgt, als dass es ihnen vorausgeht. Auch kann man behaupten, dass eines seiner Grundelemente die Beständigkeit ist. Daher muss die Geschichte in den juristischen Fächern einen weiten Raum einnehmen.

Ein höchst qualifizierter Autor, Jacques Moreillon, hat dieses wichtige Thema auf der Ebene seiner geschichtlichen Entwicklung behandelt. Er tat dies in gründlicher, vollständiger und systematischer Weise und beleuchtete alle Einzelheiten. Seine dem Institut Universitaire des Hautes Etudes internationales von Genf vorgelegte Doktorarbeit, die vom Henry-Dunant-Institut veröffentlicht wurde, ist eine willkommene Ergänzung des beachtlichen Werkes von Professor Jean Siotis « Le droit de la guerre et les conflits d'un caractère non international » von 1958. Niemand, der diese Fächer studieren und die allgemeine Aktion des IKRK untersuchen möchte, wird auf diese beiden Schriften verzichten können.

J. Moreillon war für die Behandlung eines solchen Themas besonders berufen, denn durch seine langjährige Mitarbeit am Werk des IKRK, u.a. als Delegierter, dann als Generaldelegierter in mehreren Kontinenten, besitzt er eine gründliche Erfahrung auf diesem Gebiet. Das IKRK, dem viel an dieser Studie gelegen war, stellte ihm die reichhaltige Dokumentation seiner Archive zur Verfügung, wobei ihm Fräulein S. Schumacher, Chefin dieser Archive, wertvolle Dienste leistete.

¹ Institut Henry-Dunant Editions L'Age d'Homme, Lausanne, 1973, 303 Seiten.

In seiner heute in französischer Sprache erscheinenden Schrift schildert J. Moreillon, mit wieviel Geduld sich das IKRK im Laufe eines Jahrhunderts bemühte, in das einst verbotene Reich einzudringen, um das Phänomen der politischen Haft einigen rechtlichen Urbegriffen zu unterwerfen und auf dieses Neuland menschlichen Leidens Meilensteine mit dem Rotkreuzzeichen zu setzen, um günstigere Bräuche einzuführen und durch Erosion — das Wort stammt von H. G. Beckh — den Felsen der Staatssouveränität anzugreifen.

Seit seiner Gründung im Jahre 1863 bestand das einzige Ziel des Roten Kreuzes darin, den Kriegsverwundeten zu helfen. Bald dehnte es seine Betreuung auf die Kriegsgefangenen, die Schiffbrüchigen, die zivilen Opfer aus, ohne von der Tätigkeit in Friedenszeiten zu sprechen (Krankenpflege, Gesundheitswesen, Katastrophenhilfe), die jetzt von der Liga der Rotkreuzgesellschaften koordiniert wird.

Die Tätigkeit im Kriegsfall — spezifische Aufgabe des IKRK auf internationaler Ebene — beschränkte sich zunächst auf die Konflikte unter Staaten. Im Jahre 1872, während des Karlistenkriegs, wagte es das IKRK zu fordern, dass die Gefangenen dieses Bürgerkriegs geschont werden, was es auch erreichte. 1921 bekundete die Internationale Rotkreuzkonferenz ihre Besorgnis um das Los der politischen Häftlinge und ermutigte das IKRK, sich ihrer anzunehmen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wird auf Anregung des damaligen Präsidenten, Paul Ruegger, eine neue Etappe bewältigt: durch eine grosszügige Auslegung seines Mandats befasst sich das IKRK auch mit den Auswirkungen der innerstaatlichen Wirren ausserhalb der charakteristischen Bürgerkriege und, infolge einer noch jüngeren Entwicklung, mit den Opfern starker politischer Spannungen, die Ausnahmemaassnahmen nach sich ziehen wie die Aufhebung der Rechtsgarantien oder mehr oder weniger umfangreiche Masseninternierungen.

Auf Rechtsebene zeichnete sich eine gleichlaufende Entwicklung ab. Bis 1949 waren die Genfer Abkommen nur auf die Konflikte unter Staaten anwendbar. Die Diplomatische Konferenz von 1949 nahm einen neuen Artikel an, den den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3, der Mindestgarantien für die Opfer nicht-

internationaler bewaffneter Konflikte vorsieht. Diese inzwischen berühmt gewordene Bestimmung war insofern revolutionär, als sie dem Völkerrecht ein nationales Phänomen unterordnete. Sie hat bereits die wertvollsten Dienste geleistet.

Auf praktischer Ebene ging das IKRK noch weiter, denn es bemüht sich, den politischen Häftlingen Schutz und Hilfe zu gewähren, selbst wenn keine bewaffneten Unruhen vorliegen. Dies gelingt ihm je nach dem guten Willen, den es bei den betreffenden Staaten vorfindet. Wie aus der Studie Jacques Moreillons hervorgeht, ist es ermutigend festzustellen, dass die Delegierten des IKRK während der letzten 14 Jahre in 65 Ländern etwa 1300 Besuche bei rund 100 000 politischen Häftlingen vornahm, wobei es sich lediglich auf sein «Initiativrecht» stützte und sich auf die allgemeinen Grundsätze des Rechts und der Menschlichkeit berief. Letzten Endes geht es lediglich darum, dieser Häftlingssonderkategorie die Mindestgarantien zu sichern, die die zivilisierten Völker bereits den gemeinrechtlichen Straftätern oder sogar den schlimmsten Verbrechen zubilligen, und einen günstigeren Brauch einzuführen, nämlich dass die Haftstätten für politische Häftlinge den IKRK-Delegierten offenstehen. Dies läge im Interesse aller, nicht nur der Häftlinge, sondern auch der Gewahrsamsmächte, die somit beweisen können, wie sie die Häftlinge behandeln, und sich von unbegründeten Vorwürfen reinwaschen können.

Wie der Verfasser angibt, haben zahlreiche befragte Experten die Ansicht geäußert, dass das IKRK seine Aktion zugunsten der politischen Häftlinge fortsetzen und ausbauen sollte, solange keine andere Organisation in der Lage ist, dies mit Erfolg zu tun. Die Opfer derartiger Ereignisse in der ganzen Welt blicken vertrauensvoll auf das IKRK, und ihre einzige Hoffnung besteht oft in seinem Einschreiten.

In einer sich rasch wandelnden Welt kann man heute nicht sagen, wie die Zukunft dieses Unterfangens aussieht und wie es sich weiterentwickelt. Eines steht fest, das IKRK wird sich unter Beachtung der gebotenen Vorsicht den Umständen anpassen und aus allen Hindernissen dieses unebenen Geländes Vorteile für seine Schützlinge zu ziehen wissen.

Auch ist zu begrüßen, dass J. Moreillon untersucht hat, welche Rolle andere Organisationen, vor allem «Amnesty International»,

in diesem Bereich spielen, denn das IKRK erhebt keinerlei Anspruch auf irgendein Monopol. Es selbst befasst sich lediglich mit der Behandlung der Opfer und nicht damit, ob die Haft begründet ist oder nicht, ebensowenig fragt es nach deren Ursachen. Im Feld des menschlichen Leidens sollte es kein Niemandland geben.

J P.



revue internationale de la croix-rouge

DEZEMBER 1974
BAND XXV, Nr. 12
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Jean Pictet: Zum hundertsten Geburtstag von Max Huber	210
Inhaltsverzeichnis 1974	222

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen und der englischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

ZUM HUNDERTSTEN GEBURTSTAG VON MAX HUBER

Als Max Huber am 28. Dezember 1874 geboren wurde, waren kaum fünfzehn Jahre seit Solferino und jener Samaritertat Henry Dunants in der Chiesa Maggiore in Castiglione vergangen, das erste Genfer Abkommen war gerade zehn Jahre alt. So wuchs er gleichsam mit dem Roten Kreuz zusammen heran, das ihm nicht unbekannt bleiben sollte: Von Beginn dieses Jahrhunderts an betonte er in seinen Schriften und seinen Vorlesungen an der Universität Zürich die Rolle und Aufgaben des Roten Kreuzes und des Genfer Komitees. Er vertrat die Schweiz auf mehreren internationalen Konferenzen, namentlich 1907 auf der Haager Konferenz, er war Rechtsberater der Bundesregierung, Mitglied und schliesslich Präsident des Ständigen Internationalen Gerichtshofs und wurde 1923 zum Mitglied des IKRK ernannt. Zwei Jahre später wurde er Vizepräsident dieser Organisation und 1928 sogar Präsident. Bis zum Jahre 1944 stellte er seine ganze Schaffenskraft in ihren Dienst. Als sein Nachfolger, Carl J. Burckhardt, einen Urlaub antreten musste, übernahm er vorübergehend abermals dieses Amt. In Anerkennung der von ihm geleisteten Dienste ernannte ihn dann das IKRK zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit.

Er nahm nicht nur als hervorragender Rechtsgelehrter am Werk des Internationalen Komitees bei den Vorbereitungsarbeiten für die Diplomatischen Konferenzen von 1929 und 1949 teil; er war auch derjenige, der die während des Zweiten Weltkriegs unter der Fahne des Roten Kreuzes organisierte riesige Hilfsaktion leiten musste und zu leiten verstand. Jacques Chenevière, Ehrenvizepräsident des IKRK

und seit 1919 selbst Mitglied, schreibt in seinem Buch, das er Max Huber zu dessen 75. Geburtstag schenkte: « An Ihrer Seite oder hinter Ihnen erlebten wir manch schwere und ergreifende Stunde... Von Beginn des Zweiten Weltkriegs an verstanden Sie es, an unserer Seite, die wir uns mit den Nichtigkeiten des Alltags herumstritten, in Begriffen des Roten Kreuzes zu denken ». Nicht zufrieden damit, dem Roten Kreuz den Geist des Barmherzigen Samariters zu bringen, waren Sie vorausschauend. Somit sicherten Sie für die Zukunft, die bereits sehr bald Gegenwart wurde, die rechtliche und moralische Stellung des Internationalen Komitees sowie die Ansatzpunkte, die es eines Tages zum Handeln brauchen würde ».

*

Dr. jur. Jean Pictet, derzeit Vizepräsident des IKRK, hatte nach dem Zweiten Weltkrieg verschiedene Notizen zusammengetragen, die persönliche Erinnerungen an Max Huber enthielten, zu dessen engsten Mitarbeitern er seit 1937 gehörte. Wir freuen uns, nachstehend Auszüge aus diesen bisher unveröffentlichten Texten, die er uns lebenswürdigerweise zur Verfügung stellte, abdrucken zu können.

Einige Notizen über Max Huber

« Das Denken macht die Grösse des Menschen aus » hat Pascal gesagt. Keiner hat diesen Gedanken besser verkörpert als Max Huber.

Ihm war die schwere Aufgabe zuteil geworden, nahezu den ganzen Zweiten Weltkrieg hindurch die Geschicke des IKRK als dessen Präsident zu leiten. Auch während der schwierigen, sich unmittelbar anschliessenden Nachkriegszeit bekleidete er dieses Amt. Er war der Mittelpunkt, die Haupttriebfeder der riesigen Organisation, die das IKRK aufbauen musste, um seine Aufgaben erfüllen zu können, einer Organisation, die nahezu viertausend Mitarbeiter umfasste, deren eingehende Post sich auf 60 Millionen Sendungen belief, die ebenso viele Antworten verschickte, deren 180 Delegierte in der Welt elf Millionen Besuche in Kriegsgefangenenlagern durchführten, die Hilfsgüter im Wert von drei Milliarden

Schweizer Franken transportierte und verteilte (allein für die Kriegsgefangenen) und die eine Flotte von vierzig Schiffen besass.

Man wird verstehen, dass Max Huber mehr als jeder andere durch die tägliche Arbeit und die ständig neuen Aufgaben überlastet war. Er erledigte alles, aber gleichzeitig setzte er allein sein gedankliches Werk fort, das einen dreifachen Aspekt hatte

Zunächst wollte er die Doktrin des Roten Kreuzes verankern, sein Ideal definieren, seine Grundlagen und Grenzen umreissen, ihm Grundsätze für seine Aktionen verleihen. Gemäss der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes obliegt es dem IKRK, über die Einhaltung der Grundsätze des Roten Kreuzes zu wachen. Es muss eine gültige Doktrin schaffen, nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Nationalen Gesellschaften, die in fast allen Ländern bestehen.

Seit Gustav Moynier, dem zweiten Präsidenten des IKRK, der 1910 verstarb, hatte sich niemand mehr wirklich damit beschäftigt, die Doktrin dieser Organisation niederzulegen. Nachdem Max Huber die Notwendigkeit dieser Aufgabe erkannt hatte, gelang es ihm, sie während der schwersten Kriegsjahre zu erfüllen, und hierin liegt vielleicht das Besondere seines Beitrags, den auch die Zeit nicht auslöschen kann, und der auch in der Welt die grösste Ausstrahlungskraft hatte.

Die so von Max Huber geschaffene Doktrin findet man vor allem in folgenden seiner Schriften: *Das Rote Kreuz — einige Gedanken, einige Probleme, Der barmherzige Samariter, Völkerrechtliche Grundsätze, Aufgaben und Probleme des Roten Kreuzes, Grundsätze und Grundlagen der Tätigkeit des IKRK* »*. Man findet sie aber auch in den Denkschriften und Aufrufen, von denen noch die Rede sein wird.

Es gab eine Zeit, da war Max Huber das juristische und moralische Gewissen des Roten Kreuzes. Die meisten Denkschriften, feierlichen Aufrufe und Rundschreiben des IKRK stammen aus seiner Feder. Es handelt sich stets um Schriften mit viel Nachdruck und voll tiefen Sinns. Er schrieb sie auf französisch, und da dies

*. Das IKRK stellte diese und andere Schriften Max Hubers in einem Band mit dem Titel *Rotes Kreuz, Grundsätze und Probleme*, Atlantis-Verlag, Zürich, 1941, 222 Seiten, zusammen.

nicht seine Muttersprache war, bat er uns immer, sie auf den Stil hin durchzusehen. Da jedoch die Abschnitte, die einen tiefen Gedanken ausdrückten, meistens schon perfekt waren, brauchte absolut nichts abgeändert zu werden. Diese knappen, treffenden Sätze waren gleichsam wunderbar geprägte Münzen, wie beispielsweise folgender: « Wenn das Rote Kreuz jedoch vor der Diskrepanz zwischen dem, was es leisten möchte, und dem, was es leisten kann, zurückschrecken würde, hätte es bereits auf dem Schlachtfeld von Solferino kapituliert ».

Wir möchten die bedeutendsten dieser Schriften nachstehend in chronologischer Reihenfolge aufführen und jeweils einen kurzen Kommentar dazu geben.

- *Eine Denkschrift (12. September 1939)* über die Tätigkeit des IKRK auf dem Gebiet der Verletzungen des Völkerrechts. Max Huber verfasste diesen Text zu Beginn des Krieges und bewies damit einen grossen Weitblick und sogar — wenn man so sagen kann — eine gewisse hellseherische Gabe. Er hatte geahnt, dass es nötig sein würde, die Doktrin des IKRK auf einem so heiklen Gebiet rechtzeitig niederzulegen. Das Vorhandensein eines solchen Schriftstücks war von unschätzbarem Wert. In vielen schwierigen Lagen gestattete es dem IKRK, seine Stellungnahme zu rechtfertigen und zu vermeiden, dass seine Rolle oder Tätigkeit gefährdet wurde.
- *Eine Denkschrift (13. September 1939)* über die Sanitäts- und Sicherheitszonen.
- *Eine Denkschrift (21. Oktober 1939)* über die Möglichkeit von Abkommen im Hinblick auf gewisse Verbesserungen des Loses der Kriegesopfer und die Tätigkeit der Sanitätsdienste der Streitkräfte.

So verdanken wir Max Huber den namentlich in diesem Schriftstück niedergelegten Gedanken, von den kriegführenden Mächten die Zusicherung zu erlangen, dass sie auf die sich seit Beginn der Feindseligkeiten in ihrem Gewahrsam befindlichen Zivilinternierten mindestens die Bestimmungen des Abkommens von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen anwenden. Angesichts der Tatsache, dass es keinerlei Schutzbestimmung

für alle Zivilpersonen gab, wurden wenigstens 160.000 der Willkür entzogen und gelangten in den Genuss einer erträglichen Behandlung.

- *Eine Denkschrift (15. November 1939)* über die jeweilige Tätigkeit der Schutzmächte und des IKRK.
- *Eine Note (7. Dezember 1939)* über die Anwendung des Abkommens von 1929 auf feindliche Zivilinternierte.
- *Ein Aufruf (12. März 1940)* betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung vor Luftangriffen. Dieser Text ist besonders wichtig und bedeutend. Er stellt einen letzten Versuch dar, die kriegführenden Parteien davon abzuhalten, sich in den totalen Krieg zu stürzen. Auch hier sah Max Huber mit erstaunlicher Klarheit die furchtbaren Ereignisse voraus, die sich zusammenballten und zur Katastrophe führen mussten.

Ich erinnere mich, dass er mir damals nachdrücklich folgenden Gedanken entwickelte: Zwar muss sich das Recht auf lange Frist den Gegebenheiten anpassen, doch dürfen diese Gegebenheiten keinesfalls die wohlerworbenen Werte umstossen; das auf der Moral begründete Recht muss einen Schutzwall gegen die Entfesselung der materiellen Gewalten darstellen; wiederholte und selbst allgemeine Rechtsverletzungen bleiben dennoch Verletzungen.

In diesem Aufruf kommt Max Hubers Geist der Neuerung zum Ausdruck. Er hat tatsächlich auf dem Gebiet der Führung der Feindseligkeiten die seinerzeit gültige Lehre des Völkerrechts geschaffen. Er fasste sie in einige goldene Regeln zusammen: das Völkerrecht verleiht der Zivilbevölkerung allgemeine Immunität, und nur militärische Ziele sind legitime Angriffspunkte; jeglicher gegen die Zivilbevölkerung als solche gerichtete Angriff ist verboten. Bei einem Zerstörungsakt darf nicht die Gefahr bestehen, dass durch ihn der Zivilbevölkerung Schaden zugefügt wird, der in keinem Verhältnis zum Ziel steht, dem der Angriff gilt.

Er schlug den kriegführenden Parteien vor, diesbezügliche Abkommen abzuschliessen und sich darüber zu einigen, was als militärisches Ziel zu betrachten ist; so hätten die Staaten die

ungefährliche Zivilbevölkerung von den als militärische Ziele bezeichneten Orten, an denen sie den Luftangriffen ausgesetzt gewesen wären, evakuieren können.

Die Besonderheit und der Wert dieses meisterhaften Dokuments lagen auch darin, dass es eine praktische und konkrete Lösung darstellte, die schnell hätte in Kraft treten können. Sie hatte nichts Utopisches an sich und trug den militärischen Anforderungen und der Entwicklung der Methoden des modernen Kriegs Rechnung. Max Huber hatte keine vollständige Regelung vorgeschlagen, die in Kriegszeiten keine Chance hatte, angewendet zu werden. Doch die Welt wollte nicht auf diesen Aufruf hören. Es ist jedoch zu betonen, dass die Staaten sich zwar (leider zu oft) nicht an diese Regeln hielten, sie aber niemals offiziell verleugneten, sie erklärten sogar, sich daran halten zu wollen.

- *Ein Rundschreiben (17. September 1941)* über die Bildung und die besondere Stellung der nationalen Rotkreuzgesellschaften in Kriegszeiten. Auch hier war Max Huber seiner Zeit voraus und ahnte, welche Entwicklung die Ereignisse nehmen würden. Er legte rechtzeitig eine Doktrin nieder, die jahrelang und auch heute noch ausgezeichnete Dienste leistet.
- *Ein Aufruf (24. Juli 1943)* bezüglich der Kriegsmethoden.
- *Ein Aufruf (30. Dezember 1943)* bezüglich der Vergeltungsmassnahmen gegenüber den Gefangenen und des Schutzes der Zivilbevölkerung.
- *Ein Aufruf (23. August 1943)* über die wohlerworbenen Rechte der Kriegsgefangenen. Zwei Jahre liegen zwischen diesen drei letzten Schriftstücken und den vorangegangenen. Die Verwüstungen des Krieges hatten ein entsetzliches Ausmass erreicht: Verhaftungen und Verschleppungen von Geiseln, Vergeltungsmassnahmen gegenüber den Gefangenen, Luftterror. Obwohl das Rote Kreuz angesichts dieser teuflischen Gewalt, welche die Völker erfasst zu haben schien, ohnmächtig war, erhob es dennoch seine Stimme inmitten des Bombenhagels und der aufeinanderprallenden Ideologien.

Manche haben dem IKRK und seinem Präsidenten den Vorwurf gemacht, sie hätten nicht energisch genug protestiert, besonders gegen die Verschleppung politischer Häftlinge, und nicht genug Mut an den Tag gelegt. Keine Frage beschäftigte Max Huber so stark wie diese, ihn, der den Mut hatte, sich den Angriffen der öffentlichen Meinung auszusetzen, um die wichtige Rolle des IKRK, die es noch spielen konnte, intakt zu halten. Kein als gültig anerkanntes Abkommen gewährleistete diesen Zivilpersonen einen wirksamen Schutz und rechtfertigte ein Einschreiten des Roten Kreuzes zu ihren Gunsten. Rotkreuzdelegierte konnten niemals in ein Konzentrationslager vordringen, ausser in der allerletzten Phase. Worauf hätte das IKRK einen Protest begründen können? Über welche Fakten verfügte es, um die Welt über die Situation in diesen Lagern zu informieren?

Ein Protest, der von den Empfängern sicherlich als unzulässig betrachtet worden wäre, hätte vielleicht seine Aktion zugunsten der Kriegsgefangenen in Deutschland endgültig gefährdet. Es hatte sogar von Hitlers Drohung Wind bekommen, die Genfer Abkommen von 1929 nicht mehr anzuerkennen. So sind öffentliche Proteste, wie die Öffentlichkeit sie wünschte, leider oft rein platonisch und sogar gefährlich. Das IKRK vertrat immer die Ansicht — und auch Max Huber selbst verkündete dies mehrmals — dass seine höchste Aufgabe darin bestehe, überall, wo es nur kann, praktische und konkrete Hilfe zu bringen.

- *Eine Denkschrift (15. März 1944)* über die Sanitäts- und Sicherheitszonen.
- *Ein Aufruf (17. August 1944)* über die Stellung der Partisanen.
- *Ein Rundschreiben (5. September 1945)* über das Ende der Feindseligkeiten und die künftigen Aufgaben des Roten Kreuzes.

Diese drei Texte wurden unter dramatischen Umständen geschrieben. Der tiefere Grund, der Max Huber veranlasst hatte, den ersten davon zu versenden, war folgender: Der Grundsatz, wonach die Zivilbevölkerung eine allgemeine

Immunität genießt und einzig und allein die Bombardierung militärischer Ziele gestattet ist, war mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Seit dem Aufruf vom 12. März 1940, in dem dieser Grundsatz zum Ausdruck kam, waren mehr als vier Jahre vergangen. Der Luftkrieg hatte bisher unbekannte Ausmasse angenommen und war zu einer entsetzlichen Geißel für die Zivilbevölkerung geworden. Nahezu täglich fanden zahlreiche Frauen und Kinder den Tod und wurden unter den Ruinen ihrer Wohnstätten begraben.

Die Luftangriffe, die man zunächst nur für einige Ziele zulassen wollte, breiteten sich tatsächlich auf das gesamte Gebiet aus, und logischerweise kam man dazu (durch eine Art von Umwertung aller Werte), den Gedanken von Sicherheitszonen für Verwundete, Kranke und andere Bevölkerungsgruppen wieder aufzunehmen. Es handelte sich keinesfalls darum, zuzugeben, dass sich das Völkerrecht durch die neuen Zerstörungsmethoden verändert hatte, sondern lediglich darum, ein praktisches Mittel zu finden, um zu schützen, was unter den gegebenen tragischen Umständen noch geschützt werden konnte.

Der dritte Text wurde weniger als einen Monat nach der Explosion der beiden Atombomben verfasst, die den Feindseligkeiten ein fürchterliches Ende setzten. Dieses Rundschreiben, das Max Huber in einem grossen Elan des Glaubens schrieb, stellt nicht nur eine Erklärung der Rechte und Pflichten des Roten Kreuzes angesichts einer Welt dar, die aus den Ruinen wieder auferstehen würde. Es ist gleichzeitig der empörte Schrei eines grossen Humanisten gegen die Verwendung der Atomenergie zum Zwecke des Tötens oder Zerstörens, und eine ernsthafte und prophetische Warnung vor dieser Kraft, die uns — d.h. die gesamte Zivilisation und mit ihr das Völkerrecht und das Werk des Roten Kreuzes — in den Abgrund zu ziehen droht.

Als Denker war Max Huber sehr klar- und weitsichtig. Es war ihm daran gelegen, auf lange Frist die Organisation und die Zukunft des Roten Kreuzes sicherzustellen. Die bedeutende Zunahme der Dienste des IKRK machte beispielsweise die Schaffung eines

Führungsorgans, bestehend aus Vertrauenspersonen, die ihre gesamte Zeit in den Dienst des Werks stellen, notwendig. Für Dilettantismus gab es keinen Platz mehr. Max Huber verstand es, seine Ideen durchzusetzen, denn er war ein Mann, der gleichzeitig praktische Vorstellungen hatte. Auf seine Veranlassung hin wurde ausserhalb des IKRK eine Stiftung für die Seetransporte des Roten Kreuzes gegründet.

*

Angesichts einer entscheidenden Frage nahm sich Max Huber stets die Zeit zum Nachdenken. Wie oft habe ich erlebt, dass er sich weigerte, seine Ansicht zu äussern, oder dass er eine Entscheidung aufschob. Da er jedoch eine sehr rasche Auffassungsgabe hatte, bestand eine seiner hervorragenden Eigenschaften darin, sofort das Wesentliche zu erfassen. Inmitten einer Diskussion oder vor einer komplizierten Akte verstand er es besser als irgendein anderer, den Kern des Problems zu erfassen und herauszuarbeiten. So ist es umso bemerkenswerter, dass er dem Nachdenken so viel Wert beimass.

Wenn man jede eventuelle Handlung bis in die letzte Konsequenz analysiert, so wie er es zu tun pflegte, neigt man gezwungenermassen zur Vorsicht, ja sogar zum Zweifel. Im Leben kann man nicht gleichzeitig ein Denker und ein Mann der Tat sein. Man muss sich entscheiden.

*

Neben das eingangs von mir erwähnte Wort von Pascal muss ein zweites gestellt werden: « Die grossen Gedanken kommen vom Herzen ». Max Huber war stets von edelsten Gefühlen beseelt, und das machte seine Grösse aus. Er verkörperte das Ideal des Roten Kreuzes im eigentlichen Sinne und verschmolz ganz mit ihm. Wenn das IKRK in einem schwierigen Fall seine Haltung festzulegen hatte (wie dies häufig geschah), wandte er immer die gleiche goldene Regel an: es galt zunächst, das Interesse der Opfer zu ergründen — alles andere, einschliesslich das Prestige der Organisation — kam danach.

Seine Güte drückte sich auch in seinem Verhältnis zu den Mitarbeitern aus. Seine Tür stand allen offen. Er hörte jeden an, auch

den Bescheidensten, und zwar ganz geduldig, womit er auch hier seiner Hochachtung vor der menschlichen Person Ausdruck verlieh. Er war auch sehr grosszügig. Wir werden nie erfahren, wie vielen Menschen er materielle Hilfe zukommen liess, denn er verbarg dies geflissentlich. Aber das Besondere an seiner Handlungsweise war das unerhörte Zartgefühl, mit dem er handelte. Er, der in seinen Beziehungen zu den Mitmenschen eher etwas linkisch war, war äusserst taktvoll beim Geben. Sein Mitleid und Mitempfinden bekundete er auch gegenüber Tieren, und es gibt wohl kaum ein treffenderes Merkmal der Kultur.

*

Als Jurist war Max Huber einer der überzeugtesten Verfechter des Spiritualismus. Im Gegensatz zu den Materialisten, die im Recht nur eine « Absonderung » des sozialen Milieus sehen, gehörte er zu jenen, die das Recht nicht von der Moral und dem Ideal trennen können. Er glaubte an das Recht und die Gerechtigkeit, grundlegende Faktoren für Kultur und Fortschritt, und vor allem an jenes humanitäre Recht, das in den Genfer Abkommen, an denen er mitgearbeitet hatte, seinen Niederschlag fand.

Er war ständig über Ungerechtigkeit und Blossstellungen entrüstet, und ich nannte ihn gerne den Unbestechlichen. Er, der so verträglich in seinen Beziehungen zu den Menschen war, wurde vollkommen unnachgiebig, wenn es um Grundsätze ging. Ich habe erlebt, wie er angesichts von Niederträchtigkeit, Böswilligkeit und Engstirnigkeit seinem Unwillen freien Lauf liess, wie ich es ihm nicht zugetraut hätte.

Er war schon in kleinen Dingen äusserst gewissenhaft, und erst recht in grossen. Da ich in seiner Nähe wohnte, ging ich früh morgens vor der Arbeit oft bei ihm vorbei. Manchmal lag er noch im Bett. Wenn ihn ein Problem beschäftigte; wenn Menschenleben auf dem Spiel standen, meditierte er fast die ganze Nacht. Auf seinem Nachttisch häuften sich grosse Bogen Papier, bedeckt mit seiner steilen Schrift, die denen, die ihm nahestanden, so vertraut war.

Ich höre ihn noch sagen, wie sehr ihn sein Richteramt in Angst und Zweifel gestürzt hatte. Oft lag die schwerwiegende Entscheidung allein auf seinen Schultern. Er kannte die Grenzen mensch-

lichen Wissens besser als jeder andere. Wie kann man, so fragte er sich, das Recht beanspruchen, seinen Mitmenschen zu richten?

*

Er war ein Pessimist, und vor der Schlechtigkeit der Menschen empfand er Betrübnis und Widerwillen. Zumindest hätte er gewünscht, dass die Haltung der Mitarbeiter des Roten Kreuzes gemäss dem Ideal dieser Organisation nur von Nächstenliebe und Selbstverleugnung geprägt gewesen wäre. Leider ist das nicht immer der Fall, und auch hier herrscht die menschliche Eitelkeit. Die letzte Rede, die er als Präsident an einer Sitzung des IKRK hielt, offenbart seine Enttäuschung. Dennoch neigte er dazu, in seinen Mitmenschen das Schlechte nicht zu sehen. Er verlieh ihnen Eigenschaften, die ihn selbst antrieben.

Es war erstaunlich, wie wenig er an materiellen Dingen hing. Als Beispiel sei folgende Begebenheit erzählt: Mitten im Krieg, als seine Gesundheit stark erschüttert war, musste er auf ärztliche Verordnung hin einige Tage zur Erholung auf dem Mont Pélerin verbringen. Als ich eines Nachmittags um 2 Uhr in mein Büro kam, läutete das Telefon: « Hier spricht die Militärpolizei. Ein amerikanischer Bomber stürzte auf das Dach des Schlosses von Max Huber in Wyden ab. Das Gebäude brennt. Man muss ihn sofort verständigen ». Ich zögerte einen Augenblick und kämpfte mit meinem Gewissen. Ich wusste, dass die neun Enkel von Max Huber in Wyden waren. Er selbst war herzkrank. Die Ärzte hatten ihm völlige Ruhe verordnet, und wir durften ihn nie vor 3 Uhr stören.

Doch ich durfte nicht schweigen und entschloss mich, ihm die tragische Nachricht schonend beizubringen. Er kam sofort persönlich ans Telefon und war unendlich ruhig.

« Ich muss Ihnen eine schlechte Nachricht mitteilen. »

« Worum handelt es sich? »

« Es ist wegen Ihres Schlosses. »

« Ach so! Ja, man hat mich soeben verständigt. Wie durch ein Wunder wurden alle gerettet... »

Er war unendlich glücklich. Er erzählte mir ein paar Einzelheiten, und unmittelbar darauf fragte er nach dem Gang der

Arbeit beim IKRK und erkundigte sich nach einigen Fällen, die ihm am Herzen lagen.

Ich sah ihn wenige Tage später. Der Schmerz hatte ihn schliesslich doch erfasst. Gerade jene Dinge in Wyden, die vielleicht den geringsten Handelswert hatten, aber ihm selbst am teuersten waren, waren zerstört worden: die Erinnerungen an seine Eltern, Briefe, Fotos, seine Kinderzeichnungen und seine gesamte Rechtsbibliothek.

Einige Monate später brachte ich ihm ein Buch, das ihm ein Jurist im Haag gewidmet hatte. Die Trauer verschleierte seinen Blick als er mir sagte: « Behalten Sie es. Mit 70 Jahren kann ich nicht noch einmal mit dem Aufbau einer Bibliothek beginnen ».

*

Er war auf eine besondere Art bescheiden. Er hatte die Demut des Geschöpfes, das vor Gott seine Schwäche spürt, aber auch die des Gelehrten, der sich darüber im klaren ist, wie wenig er doch weiss, je mehr Wissen er sich aneignet.

Er war einfach, keinesfalls mondän, im Grunde genommen schüchtern und fürchtete immer ein wenig den Kontakt mit der Welt. Ich erinnere mich an ein grosses Abendessen, in dessen Verlauf er kein einziges Wort sagte und vergessen in seiner Ecke sass, während Schönredner in höchsten Tönen eine inhaltslose Konversation führten.

Er vertrat immer die Ansicht, dass das Rote Kreuz selbst einfach und bescheiden bleiben sollte. Ist es nicht gerade diese Schlichtheit, die ihm bei den anderen Staaten mehr Macht verleiht als das raffinierteste diplomatische Gebilde?

Wenn er den Kampf auch nicht liebte und sogar scheute, so war das keinesfalls Feigheit. Doch er hatte eine Eigenschaft, die alle anderen prägte: die Mässigung. Alle seine Handlungen zeichneten sich durch einen tiefen Sinn für das Massvolle aus.

Sicherlich war er ein Idealist, ohne jedoch ein Utopist zu sein. Ich erinnere mich daran, wie er betonte, dass die Genfer Abkommen durch die Erschütterungen des Kriegs hindurch ihre Autorität nur deshalb hatten aufrechterhalten können, weil ihre Gründer Realisten gewesen waren. Sie hatten gespürt, dass man mit Bestimmungen, die rein theoretisch bleiben mussten, nichts gewann. Sie

hatten die Annahme von Nórmen gefordert, die eingehalten werden können, weil sie mit den militärischen Erfordernissen zu vereinbaren sind. Unter allen Gründern des Roten Kreuzes sprach er dieses Verdienst gerne General Dufour zu.

Dieser hochgebildete Mann war niemals ein Dogmatiker oder ein Sektierer. Er hatte stets ein offenes Ohr für alle Eingebungen des Geistes, alle Ansichten, und blieb vor allem immer ein Mensch.

Jean PICTET

INHALTSVERZEICHNIS

(1974)

BAND XXV

ARTIKEL

	Seite
Anton Schlögel: Möglichkeiten und Grenzen des Roten Kreuzes in der Gegenwart, <i>Februar</i>	19
Donald D. Tansley: Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes, <i>März</i>	39
Das Kriegsrecht in Serbien im Jahre 1877, <i>April</i>	55
Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, <i>April</i>	63

	Seite
Helen G. McArthur: Unser aller Ziel, <i>Mai</i>	75
Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, <i>Juni</i>	95
Pierre Boissier: Henry Dunant (I), <i>August</i>	135
Die Genfer Abkommen von 1949 25 Jahre alt, <i>August</i>	148
Pierre Boissier: Henry Dunant (II), <i>September</i>	154
Danièle Bujard: Die Genfer Konvention von 1864 und die Brüsseler Konferenz von 1874, <i>Oktober</i>	171
Danièle Bujard: Die Genfer Konvention von 1864 und die Brüsseler Konferenz von 1874 (II), <i>November</i>	191
Jean Pictet: Zum hundertsten Geburtstag von Max Huber, <i>Dezember</i>	210

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Entwurf von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen, <i>Januar</i>	3
Eine Veröffentlichung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, <i>Februar</i>	29
Betreuung der indianischen Bevölkerung Amazoniens, <i>März</i>	45
Überblick über die IKRK-Tätigkeiten 1973, <i>April</i>	66
Zum Tode Carl J. Burckhardts, Ehrenmitglied des IKRK, <i>April</i>	69
24. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille, <i>Mai</i>	84
Tod Pierre Boissiers, <i>Juni</i>	106
Auf dem asiatischen Subkontinent, <i>Juli</i>	115
Verbreitung der Genfer Abkommen, <i>Juli</i>	121
Das IKRK beruft eine Regierungsexpertenkonferenz über die Waffen ein, <i>Juli</i>	125
Veröffentlichungen in deutscher Sprache, <i>Juli</i>	127
Das IKRK schreitet auf Zypern ein, <i>August</i>	152
Tätigkeitsbericht 1973, <i>September</i>	166
Appell des IKRK für Zypern, <i>September</i>	167
	223

	Seite
An der Universität Genf, <i>September</i>	168
Regierungsexpertenkonferenz über den Einsatz gewisser herkömmlicher Waffen, <i>Oktober</i>	183
Die Regierungsexpertenkonferenz über die Waffen, <i>November</i>	202

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

Die Zusammenkünfte des Internationalen Roten Kreuzes in Teheran, <i>Januar</i>	8
Verbreitung der Genfer Abkommen, <i>Januar</i>	11
Humanitäres Völkerrecht, <i>März</i>	50
Weltrotkreuztag, <i>Mai</i>	89
Das Internationale Rotkreuzmuseum, <i>Juni</i>	108
Spanien : Öffentlichkeitsarbeit des Roten Kreuzes, <i>Juni</i> . .	109
Österreich : Ein Seminar über das Rote Kreuz, <i>Juni</i> . . .	110
Ständiger Ausschuss des Internationalen Roten Kreuzes, <i>Juni</i>	111
Henry-Dunant-Institut, <i>Juli</i>	129
VI. Regionale Tagung der Rotkreuzgesellschaften in Tegucigalpa, <i>Juli</i>	130

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Identifizierung der Katastrophenopfer, <i>Januar</i>	14
--	----

BIBLIOGRAPHIE

Jacques Moreillon : Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der Schutz der politischen Häftlinge, <i>November</i>	204
--	-----